



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2015) **XXX** draft

ANNEX 1 – PART 1/3

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der
Europäischen Union**

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Union

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ANHANG A

GEMEINSAME DATENANFORDERUNGEN FÜR ANTRÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN

Einleitende Bemerkungen zu den Datenanforderungstabellen für Anträge und Entscheidungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorschriften in diesen Anmerkungen gelten für alle Titel dieses Anhangs.
2. Die Datenanforderungstabellen in den Titeln I bis XXI enthalten alle Datenelemente, die für die in diesem Anhang behandelten Anträge und Entscheidungen erforderlich sind.
3. Die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassene [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] präzisiert die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der in diesem Anhang beschriebenen Datenanforderungen.
4. Die in diesem Anhang festgelegten Datenanforderungen gelten sowohl für Anträge und Entscheidungen, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, als auch für Anträge und Entscheidungen in Papierform.
5. Datenelemente, die für mehrere Anträge und Entscheidungen verwendet werden können, sind in der Datenanforderungstabelle in Titel I Kapitel 1 dieses Anhangs aufgeführt.
6. Datenelemente für bestimmte Arten von Anträgen und Entscheidungen sind in den Titeln II bis XXI dieses Anhangs aufgeführt.
7. Der Status des in den Datenanforderungstabellen festgelegten Datenelements wird durch die in Kapitel 2 der Titel I bis XXI näher erläuterten spezifischen Vorschriften für die einzelnen Datenelemente nicht berührt. Beispielsweise ist D.E. 5/8 „Nämlichkeit der Waren“ in der Datenanforderungstabelle in Titel I Kapitel 1 dieses Anhangs für Bewilligungen der aktiven Veredelung (Spalte 8a) und der passiven Veredelung (Spalte 8b) als obligatorisch gekennzeichnet (Status „A“); bei der aktiven oder passiven Veredelung mit Ersatzwaren sowie bei der passiven

Veredelung im Verfahren des Standardaustauschs gemäß Titel I Kapitel 2 dieses Anhangs sind diese Angaben jedoch nicht zu verwenden.

8. Sofern für das betreffende Datenelement nicht anders vermerkt, können die in der jeweiligen Datenanforderungstabelle aufgeführten Datenelemente sowohl für Anträge als auch für Entscheidungen verwendet werden.
9. Der in der nachstehenden Datenanforderungstabelle aufgeführte Status wirkt sich nicht auf die Tatsache aus, dass bestimmte Daten nur dann anzugeben sind, wenn es die Umstände erfordern. Beispielsweise ist D.E. 5/6 „Ersatzwaren“ nur dann zu verwenden, wenn die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 des Zollkodex beantragt wird.
10. Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versands gemäß Artikel 163 gestellt, ist der in Spalte 8f der Datenanforderungstabelle in Titel I dieses Anhangs festgelegte Datensatz zusätzlich zu den Datenanforderungen der Zollanmeldung vorzulegen, wie in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 des Anhangs B für das betreffende Verfahren festgelegt.

TITEL I

ANTRÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN

Kapitel 1

Erläuterungen zur Tabelle

Spalte	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Titel, der die betreffenden Datenanforderungen enthält
D.E. Laufende Nummer	Laufende Nummer des betreffenden Datenelements		
Feldnummer auf Papiervordrucken	Feld in papiergestützten Anträgen oder Entscheidungen, das das betreffende Datenelement enthält		
D.E. Bezeichnung	Bezeichnung des betreffenden Datenelements		
<u>Entscheidungen über verbindliche Auskünfte</u>			
1a	Antrag und Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)	Artikel 33 des Zollkodex	Titel II
1b	Antrag und Entscheidung in Bezug auf verbindliche Ursprungsankünfte (vUA)	Artikel 33 des Zollkodex	Titel III
<u>Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter</u>			
2	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	Artikel 38 des Zollkodex	Titel IV
<u>Zollwertbestimmung</u>			
3	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von	Artikel 73 des Zollkodex	Titel V

Spalte	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Titel, der die betreffenden Datenanforderungen enthält
	Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind		

Gesamtsicherheit und Zahlungsaufschub

4a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung	Artikel 95 des Zollkodex	Titel VI
4b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird	Artikel 110 des Zollkodex	Titel VII
4c	Antrag und Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen	Artikel 116 des Zollkodex	Titel VIII

Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Ankunft der Waren

5	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern	Artikel 148 des Zollkodex	Titel IX
---	---	---------------------------	----------

Zollrechtlicher Status von Waren

6a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Einführung eines Linienverkehrs	Artikel 120	Titel X
6b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen	Artikel 128	Titel XI

Spalte	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Titel, der die betreffenden Datenanforderungen enthält
	Ausstellers		

Zollförmlichkeiten

7a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex	Titel XII
7b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die zentrale Zollabwicklung	Artikel 179 des Zollkodex	Titel XIII
7c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Abgabe einer Zollanmeldung mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, auch im Rahmen des Ausfuhrverfahrens	Artikel 182 des Zollkodex	Titel XIV
7d	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle	Artikel 185 des Zollkodex	Titel XV
7e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	Artikel 155	Titel XVI

Besondere Verfahren

8a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	Titel XVII
8b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	Titel XVIII

Spalte	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Titel, der die betreffenden Datenanforderungen enthält
8c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	¹
8d	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	¹
8e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex	Titel XIX
8f	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung, der Endverwendung, der aktiven oder passiven Veredelung in Situationen, in denen Artikel 163 anzuwenden ist	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex und Artikel 163	¹

Versand

9a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für TIR-Transporte	Artikel 230 des Zollkodex	¹
9b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a des Zollkodex	Titel XX
9c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status	Artikel 233 Absatz 4	¹

¹ Spezifische Daten sind nicht erforderlich.

Spalte	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Titel, der die betreffenden Datenanforderungen enthält
	eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand	Buchstabe b des Zollkodex	
9d	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c des Zollkodex	Titel XXI
9e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe d des Zollkodex	¹
9f	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex	–

Zeichen in den Feldern

Zeichen	Beschreibung des Zeichens
A	Obligatorisch: Diese Daten werden von jedem Mitgliedstaat verlangt.
B	Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, diese Daten zu verlangen.
C	Fakultativ für den Antragsteller: Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diese Daten bereitzustellen; die Mitgliedstaaten können sie nicht verlangen.

Datengruppen

Gruppe	Titel der Gruppe
Gruppe 1	Informationen zu dem Antrag/der Entscheidung
Gruppe 2	Referenzen für Unterlagen, Zertifikate und Bewilligungen
Gruppe 3	Beteiligte

Gruppe 4	Daten, Uhrzeiten, Fristen und Orte
Gruppe 5	Nämlichkeit der Waren
Gruppe 6	Voraussetzungen und Bedingungen
Gruppe 7	Tätigkeiten und Verfahren
Gruppe 8	Sonstiges

Kennzeichnung

Art der Kennzeichnung	Beschreibung der Kennzeichnung
[*]	Dieses Datenelement wird nur für den betreffenden Antrag verwendet.
[+]	Dieses Datenelement wird nur für die betreffende Entscheidung verwendet.

Datenanforderungstabelle

D.E. Lau f. N r.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f

Gruppe 1 – Antrag/Entscheidung – Information

1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A
1/2	Unterschrift/Authentifizierung	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A
1/3	Art des Antrags			A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
1/4	Geografischer Geltungsbereich – Union					A	A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A		A
1/5	Geografischer Geltungsbereich – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens					A [1]																						A
1/6	Referenznummer der Entscheidung	A [+]	A [+]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]		A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]	A [2]
1/7	Entscheidungsbehörde	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]		A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]

Gruppe 2 – Referenzen für Unterlagen, Zertifikate, Bewilligungen

2/1	Sonstige Anträge und Entscheidungen in Bezug auf vorliegende verbindliche Auskünfte	A [*]	A																									
2/2	Entscheidungen über	A [*]	A																									

D.E. Lauf. Nr.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f
	verbindliche Auskünfte, die anderen Inhabern erteilt wurden																											
2/3	Anhängige oder bereits abgeschlossene Rechts- oder Verwaltungsverfahren	A [*]	A [*]																									
2/4	Beigefügte Unterlagen	A [*]	A [*]	A [*]	A	A	A	A [3]	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A
2/5	Kennnummer des Lagers								A [+]												A [+]							

Gruppe 3 – Beteiligte

3/1	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]		A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
3/2	Kennung Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A
3/3	Vertreter	A [*] [4]	A [*] [4]		A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]		A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
3/4	Kennung des Vertreters	A [*]	A [*]		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A
3/5	Name und Kontaktdaten der für			A [*]	A [*] [5]	A [*] [5]				A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]		A [*] [5]							A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]

D.E. Lauf. Nr.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f
	Zollangelegenheiten zuständigen Person																											
3/6	Kontaktperson für den Antrag	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	C [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
3/7	Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt			A [*]	A [*] [5]	A [*] [5]				A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]		A [*] [5]							A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]
3/8	Eigentümer der Waren																			A		A [6]						

Gruppe 4 – Daten, Uhrzeiten, Fristen und Orte

4/1	Ort	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]		A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]
4/2	Datum	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A
4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]		A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]					A [*] [5]	A [*] [5]	A [*] [5]	
4/4	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden				A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*] [9]	A [*] [9]	A [*] [9]	A [*]	A [*] [8]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
4/5	Erster Ort der Verwendung oder Veredelung																A [*] [10]		A [*] [10]	A [*] [10]		A [*] [10]						

D.E. Lau f. N r.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f	
4/6	[Beantragter] Beginn der Gültigkeit der Entscheidung	A [+]	A [+]	A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]		C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]		C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	C [*] A [+]	
4/7	Ende der Gültigkeit der Entscheidung	A [+]	A [+]		A												A [+]	A [+]	A [+]	A [+]									
4/8	Warenort							A [*] [11]				A	A	A	A								A	A	A				
4/9	Ort(e) der Veredelung oder Verwendung																A	A	A	A		A							
4/10	Zollstelle(n) der Überführung in das Verfahren																A	A	A	A	A								
4/11	Zollstelle(n) der Erledigung des Verfahrens																A	A	A	A	A	A							
4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung					A [+]	A		A								A	A [12]	A	A	A								
4/13	Überwachungs zollstelle								A [+]			A [+]	A [+]	A [+]	A [+]		A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]							
4/14	Bestimmungsz ollstelle(n)																						C [*] A [+]		C [*] A [+]			A	
4/15	Abgangszollste lle(n)																							C [*] A [+]				A	
4/16	Frist										A [+]		A [+]	A [+] [13]									A [+]	A [+]	A [+]				
4/17	Frist für die Erledigung																A	A	A	A		A							
4/18	Abrechnung																A		A			A							

D.E. Lau f. N r.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f
																	[+] [14]		[+]			[+] [15]						

Gruppe 5 – Nämlichkeit der Waren

5/1	Warennummer	C [*] A [+]	A		A			A [*]				A	A	A			A	A	A	A	C [*]							
5/2	Warenbezeichnung	A	A		A		B	A [*]	A			A	A	A	A		A	A	A	A	A							
5/3	Warenmenge	A [+]						A [*]				A		A			A	A	A	A								
5/4	Warenwert						B										A	A	A	A								
5/5	Ausbeute																A	A	A			A [16]						
5/6	Ersatzwaren																A	A	A	A	A							
5/7	Veredelungsergebnisse																A	A	A			A [17]						
5/8	Nämlichkeit der Waren																A	A	A	A	A	A						
5/9	Ausgeschlossene Warenarten oder -verkehre																						A [+]	A [+]	A [+]			

Gruppe 6 – Voraussetzungen und Bedingungen

6/1	Verbote und Beschränkungen											A [*]	A	A	A													
6/2	Wirtschaftliche Voraussetzungen																A	A				A [17]						
6/3	Allgemeine Bemerkungen	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]		A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]	A [+]

Gruppe 7 – Tätigkeiten und Verfahren

D.E. Lauf.Nr.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f
7/1	Art des Vorgangs	A [*]	A																									
7/2	Art der Zollverfahren					A	A					A	A	A	A													
7/3	Art der Anmeldung												A		A													
7/4	Anzahl Vorgänge					B [*]						A [*]	A [*]	A [*]	A [*]								A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
7/5	Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten												A				A	A	A	A	A	A						

Gruppe 8 – Sonstiges

8/1	Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke					A [*]			A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*] [8]					A [*]	A [*]	A [*]
8/2	Art der Aufzeichnungen					A [*]			A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*] [8]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
8/3	Datenzugang													A														A
8/4	Muster und Proben usw.	A [*]	A																									
8/5	Besondere Vermerke	C [*]	C [*]		C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]	C [*]
8/6	Sicherheit						A		A								A [18]	A [12]	A	A	A							
8/7	Betrag der Sicherheit							A									A [18]	A [12]	A	A	A							
8/8	Übertragung von Rechten und Pflichten																A	A	A	A	A							
8/9	Schlagwörter	A [+]	A [+]																									
8/10	Einzelheiten der Lager							A													A							
8/11	Lagerung von Unionswaren							A													A							

D.E. Lau f. N r.	D.E. Bezeichnung	1a	1b	2	3	4a	4b	4c	5	6a	6b	7a	7b	7c	7d	7e	8a	8b	8c	8d	8e	8f	9a	9b	9c	9d	9e	9f
8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen			A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]		A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]	A [*]
8/13	Berechnung des Betrags der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex																A					A [19]						

Anmerkungen

Nummer der Anmerkung	Beschreibung der Anmerkung
[1]	Dieses Datenelement ist nur dann zu verwenden, wenn die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren verwendet werden soll.
[2]	Dieses Datenelement ist nur dann im Antrag zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Änderung, Erneuerung oder Widerruf der Entscheidung handelt.
[3]	<p>Unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Sondervorschriften ist einem Antrag für Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt wurde, eine Bescheinigung der für die Erteilung dieser Lizenz zuständigen Behörden beizufügen, wonach alles Erforderliche getan wurde, um ihre Wirkung aufzuheben.</p> <p>Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn</p> <p>a) die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt wird, die Lizenz selbst erteilt hat;</p> <p>b) der Grund für den Antrag ein Fehler ist, der keine Auswirkungen auf die Erteilung der Lizenz hat.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Waren wiederausgeführt, in ein Zolllager übergeführt, in eine Freizone verbracht oder vernichtet oder zerstört werden.</p>
[4]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, sollten der Name und die Anschrift nicht angegeben werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag oder eine papiergestützte Entscheidung verwendet.
[5]	Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn der Antragsteller zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
[6]	Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung handelt und das Zollrecht diese Angaben verlangt.
[7]	Diese Angaben sind nur bei einem papiergestützten Antrag zu verwenden.
[8]	Soll ein öffentliches Zolllager des Typs II genutzt werden, ist dieses Datenelement nicht zu verwenden.
[9]	Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn Artikel 162 gilt.
[10]	Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn Artikel 162 gilt.
[11]	Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn im Zollrecht der Union die Pflicht

	zur Gestellung der Waren aufgehoben ist.
[12]	Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung ist dieses Datenelement nicht zu verwenden, es sei denn, es wird die vorherige Einfuhr von Ersatzwaren oder Veredelungserzeugnissen beantragt.
[13]	Diese Angaben sind in der Entscheidung nur dann zu machen, wenn der Inhaber der Bewilligung nicht von der Pflicht zur Gestellung der Waren befreit ist.
[14]	Diese Angaben sind nur bei einer Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX zu verwenden.
[15]	Diese Angaben sind nur bei einer Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX, der aktiven Veredelung EX/IM ohne Inanspruchnahme von INF oder Endverwendung zu verwenden.
[16]	Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung oder der besonderen Verwendung handelt und die besondere Verwendung die Veredelung der Waren einschließt.
[17]	Diese Angaben sind nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung handelt.
[18]	Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM ist dieses Datenelement nicht zu verwenden, es sei denn, es werden Ausfuhrabgaben fällig.
[19]	Diese Angaben sind nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven Veredelung handelt.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den Datenanforderungen

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

Gruppe 1 – Informationen zu dem Antrag/der Entscheidung

1/1. Code Art des Antrags/der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Anzugeben ist unter Verwendung der entsprechenden Codes, welche Bewilligung oder Entscheidung beantragt wird.

Entscheidung:

Anzugeben ist die Art der Bewilligung oder Entscheidung unter Verwendung der entsprechenden Codes.

1/2. Unterschrift/Authentifizierung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Anträge in Papierform sind von der Person zu unterzeichnen, die den Antrag stellt. Der Unterzeichner sollte seine Funktion angeben.

Anträge, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung gestellt werden, sind von der Person zu authentifizieren, die den Antrag stellt (Antragsteller oder Vertreter).

Wird der Antrag über die EU-weit harmonisierte, von der Kommission und den Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegte Schnittstelle für Wirtschaftsbeteiligte übermittelt, gilt er als authentifiziert.

Entscheidung:

Unterzeichnung papiergestützter Entscheidungen oder anderweitige Authentifizierung von mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigten Entscheidungen durch die Person, die die Entscheidung über die Bewilligung, die verbindliche Auskunft oder die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erlässt.

Tabellenspalte 1a:

Liegt eine Referenz für den Antragsteller vor, kann diese hier angegeben werden.

Tabellenspalte 2

Unterzeichner sollte stets die Person sein, die den Antragsteller insgesamt vertritt.

1/3. Art des Antrags

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art des Antrags unter Verwendung des entsprechenden Codes. Bei einem Antrag auf Änderung oder Erneuerung der Bewilligung ist in D.E. 1/6 „Referenznummer der Entscheidung“ auch die Nummer der Entscheidung anzugeben.

1/4 Geografischer Geltungsbereich – Union

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Abweichend von Artikel 26 des Zollkodex ist anzugeben, ob die Wirkung der Entscheidung auf einen oder mehrere Mitgliedstaat(en) beschränkt ist; dieser ist bzw. diese sind namentlich zu nennen.

1/5 Geografischer Geltungsbereich – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens, in denen die Bewilligung verwendet werden darf.

1/6. Referenznummer der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Eindeutige Referenz, die der Entscheidung von der zuständigen Zollbehörde zugewiesen wird

1/7. Entscheidungszollbehörde

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Kennnummer oder Bezeichnung und Anschrift der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde.

Tabellenspalte 1b:

Kennnummer oder Unterschrift und Bezeichnung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde des Mitgliedstaats.

Tabellenspalte 2:

Authentifizierung und Bezeichnung der Zollverwaltung des Mitgliedstaats. Die Bezeichnung der Zollverwaltung des Mitgliedstaats auf regionaler Ebene kann angegeben werden, wenn die Organisationsstruktur der Zollverwaltung dies erfordert.

Gruppe 2 – Referenzen für Unterlagen, Zertifikate, Bewilligungen

2/1. Sonstige Anträge und Entscheidungen in Bezug auf vorliegende verbindliche Auskünfte

Tabellenspalte 1a:

Anzugeben ist, ob der Antragsteller in der Union für Waren, die in D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ in diesem Titel sowie in D.E. II/3 „Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben“ in Titel II beschriebenen Waren gleich oder gleichartig sind, eine vZTA-

Entscheidung beantragt oder erhalten hat (Ja/Nein). Wenn ja, sind auch folgende Angaben zu machen:

Land der Antragstellung: Land, in dem der Antrag gestellt wurde

Ort der Antragstellung: Ort, an dem der Antrag gestellt wurde

Datum des Antrags: Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist

Referenznummer der vZTA-Entscheidung: Referenznummer der vZTA-Entscheidung, die der Antragsteller bereits erhalten hat; obligatorisch, wenn der Antragsteller nach dem Antrag vZTA-Entscheidungen erhalten hat

Beginn der Gültigkeit der Entscheidung: Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gilt

Warennummer: Nomenklaturcode, der in der vZTA-Entscheidung genannt ist

Tabellenspalte 1b:

Anzugeben ist, ob der Antragsteller für Waren oder Vormaterialien, die in D.E. 5/1 „Warennummer“ und D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ in diesem Titel oder in D.E. III/3 in Titel III genannten Waren oder Vormaterialien gleich oder gleichartig sind, eine vUA-Entscheidung und/oder eine vZTA-Entscheidung beantragt oder erhalten hat; relevante Einzelheiten sind zu nennen. Falls ja, ist auch die Referenznummer der betreffenden vUA-Entscheidung und/oder vZTA-Entscheidung anzugeben.

2/2. Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte, die anderen Inhabern erteilt wurden

Tabellenspalte 1a:

Anzugeben ist, ob dem Antragsteller vZTA-Entscheidungen für Inhaber von Waren bekannt sind, die in D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ in diesem Titel sowie in D.E. II/3 „Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben“ in Titel II beschriebenen Waren gleich oder gleichartig sind. Informationen über bestehende vZTA-Entscheidungen können in der im Internet zugänglichen öffentlichen EvZTA-Datenbank eingesehen werden.

Wenn ja, sind die folgenden zusätzlichen Elemente fakultativ:

Referenznummer der vZTA-Entscheidung: Referenznummer der vZTA-Entscheidung, die dem Antragsteller bekannt ist

Beginn der Gültigkeit der Entscheidung: Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gilt

Warennummer: Nomenklaturcode, der in der vZTA-Entscheidung genannt ist

Tabellenspalte 1b:

Anzugeben ist, ob für gleiche oder gleichartige Waren nach Kenntnis des Antragstellers in der Union bereits eine vUA-Entscheidung und/oder eine vZTA-Entscheidung beantragt oder erlassen wurde.

Wenn ja, sind die folgenden zusätzlichen Elemente fakultativ:

Referenznummer der vUA-Entscheidung und/oder der vZTA-Entscheidung: Referenznummer der vUA-Entscheidung und/oder der vZTA-Entscheidung, die dem Antragsteller bekannt ist

Beginn der Gültigkeit der Entscheidung: Datum, ab dem die vUA-Entscheidung und/oder die vZTA-Entscheidung gilt

Warennummer: Nomenklaturcode, der in der vUA-Entscheidung und/oder der vZTA-Entscheidung genannt ist

2/3. Anhängige oder bereits abgeschlossene Rechts- oder Verwaltungsverfahren

Tabellenspalte 1a:

Anzugeben ist, ob die in D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ und D.E. II/3 „Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben“ in Titel II beschriebenen Waren nach Kenntnis des Antragstellers Gegenstand in der Union anhängiger Rechts- oder Verwaltungsverfahren betreffend die zolltarifliche Einreihung oder eines in der Union bereits erlassenen Gerichtsurteils betreffend die zolltarifliche Einreihung sind. Wenn ja, sind die folgenden zusätzlichen Elemente fakultativ:

Name und Anschrift des Gerichts, Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens und/oder des Urteils sowie weitere einschlägige Informationen.

Tabellenspalte 1b:

Anzugeben ist, ob die in D.E. 5/1 „Warennummer“ und D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ in diesem Titel oder in D.E. III/3 „Voraussetzungen für die Feststellung des Ursprungs“ in Titel III beschriebenen Waren nach Kenntnis des Antragstellers Gegenstand in der Union anhängiger Rechts- oder Verwaltungsverfahren betreffend den Ursprung oder eines in der Union bereits erlassenen Gerichtsurteils betreffend den Ursprung sind.

Zu nennen sind Bezeichnung und Anschrift des Gerichts, Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens und/oder des Urteils sowie weitere einschlägige Informationen.

2/4. Beigefügte Unterlagen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Vorzulegen sind Informationen über die Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung der dem Antrag oder der Entscheidung beigefügten Unterlagen. Anzugeben ist auch die Zahl der insgesamt beigefügten Unterlagen.

Sind die beigefügten Unterlagen Teil an anderer Stelle in dem Antrag oder der Entscheidung enthaltener Informationen, ist auf das betreffende Datenelement zu verweisen.

2/5. Lagerkennnummer

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Gegebenenfalls ist die von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde zugewiesene Lagerkennnummer anzugeben.

Gruppe 3 – Beteiligte

3/1. Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.
Anzugeben sind Name und Anschrift der betreffenden Person.

Entscheidung:

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.
Inhaber der Bewilligung ist die Person, der die Bewilligung erteilt wird.

3/2 Kennung Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.
Gemäß Artikel 1 Nummer 17 ist die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number – Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte) der betreffenden Person anzugeben.
Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ist die EORI-Nummer des Antragstellers stets anzugeben.

Entscheidung:

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.
Inhaber der Bewilligung ist die Person, der die Bewilligung erteilt wird.

3/3. Vertreter

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Wird der in D.E. 3/1 „Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung“ oder D.E. 3/2 „Kennung Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung“ genannte Antragsteller vertreten, sind relevante Informationen über den Vertreter vorzulegen.
Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Zollkodex verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen.

3/4 Kennung des Vertreters

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Wird der in D.E. 3/1 „Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung“ oder D.E. 3/2 „Kennung Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung“ genannte Antragsteller vertreten, ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.
Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Zollkodex verlangt, ist die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen, mit denen die dem Zollvertreter erteilte Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann, vorzulegen.

3/5. Name und Kontaktdaten der für Zollangelegenheiten zuständigen Person

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Kontaktdaten der betreffenden Person, einschließlich etwaiger Faxnummer, die für den weiteren Informationsaustausch in Zollangelegenheiten verwendet werden können.

3/6. Kontaktperson für den Antrag

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Die Kontaktperson pflegt den Kontakt mit den Zollbehörden in den Antrag betreffenden Fragen.

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn sie nicht mit den Angaben für die für Zollangelegenheiten zuständige Person in D.E. 3/5 „Name und Kontaktdaten der für Zollangelegenheiten zuständigen Person“ identisch sind.

Anzugeben sind der Name der Kontaktperson sowie etwaige folgende Informationen: Telefonnummer, E-Mail-Anschrift (vorzugsweise eine Funktionsmailbox) und gegebenenfalls Faxnummer.

3/7. Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Für die Zwecke des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex sind Name(n) und vollständige Daten der je nach Rechtsform der Niederlassung bzw. des antragstellenden Unternehmens relevanten Person(en), insbesondere des Direktors/Geschäftsführers des Unternehmens, der Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, falls vorhanden, einzutragen. Die anzugebenden Daten umfassen: Name und Vorname und vollständige Anschrift, Geburtsdatum und nationale Identifikationsnummer.

3/8. Eigentümer der Waren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Sofern gemäß dem einschlägigen Artikel vorgesehen, sind Name und Anschrift des nicht in der Union ansässigen Eigentümers der Waren anzugeben, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden sollen, wie in D.E. 5/1 „Warennummer“ und D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ beschrieben.

Gruppe 4 – Daten, Uhrzeiten, Zeiträume und Orte

4/1. Ort

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Ort, an dem der Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert wurde

Entscheidung:

Ort, an dem die Bewilligung oder die Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsauskunft oder über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erteilt bzw. erlassen wurde

4/2. Datum

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Datum, an dem der Antragsteller den Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert hat

Entscheidung:

Datum, an dem die Bewilligung erteilt oder die Entscheidung über eine verbindliche Auskunft oder über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erlassen wurde

4/3. Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex ist jene Buchhaltung, die von den Zollbehörden als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anzusehen ist, da sie es den Zollbehörden ermöglicht, alle unter die betreffende Bewilligung fallenden Tätigkeiten zu beobachten und zu überwachen. Sofern die bestehende Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Antragstellers auf Prüfungen gestützte Kontrollen erleichtert, kann sie als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anerkannt werden.

Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Ortes, einschließlich des Mitgliedstaats, an dem die Hauptbuchhaltung geführt werden oder zugänglich sein soll. Statt der Anschrift kann der UN/LOCODE angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

Tabellenspalte 1a und 1b:

Bei verbindlichen Auskünften sind Angaben nur dann vorzulegen, wenn das Land nicht mit den für die Kennung des Antragstellers vorgelegten Daten identisch ist.

4/4. Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Ortes bzw. der Orte, einschließlich des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, an dem bzw. denen die Aufzeichnungen des Antragstellers aufbewahrt werden oder aufbewahrt werden sollen. Statt der Anschrift kann der UN/LOCODE angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

Diese Angaben dienen der Identifizierung des Ortes der Aufzeichnungen für Waren, die unter der in D.E. 4/8 „Ort, an dem sich die Waren befinden“ angegebenen Anschrift gelagert werden.

4/5. Erster Ort der Verwendung oder Veredelung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes unter Verwendung des entsprechenden Codes.

4/6. [Beantragter] Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Tabellenspalten 1a und 1b:

Datum, ab dem die Entscheidung über verbindliche Auskünfte gilt

Tabellenspalte 2:

Anzugeben sind der Tag, der Monat und das Jahr gemäß Artikel 29.

Tabellenspalte 3, 4a, 5, 6a, 6b, 7a bis 7e, 8a bis 8e und 9a bis 9f:

Antrag:

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Bewilligung ab einem bestimmten Tag gilt. Für dieses Datum sind jedoch die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Zollkodex festgelegten Fristen zu beachten, und das beantragte Datum darf nicht vor dem in Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex genannten Datum liegen.

Entscheidung:

Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird

Tabellenspalte 4b:

Antrag:

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Bewilligung ab einem bestimmten Tag gilt. Für dieses Datum sind jedoch die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Zollkodex festgelegten Fristen zu beachten, und es darf nicht vor dem in Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex genannten Datum liegen.

Entscheidung:

Datum des Beginns des von den Behörden für die Zwecke der Berechnung der Frist für den Zahlungsaufschub festgelegten ersten operativen Zeitraums.

4/7. Ende der Gültigkeit der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Datum, an dem die Gültigkeit der Bewilligung oder Entscheidung in Bezug auf verbindliche Auskünfte endet.

4/8. Ort, an dem sich die Waren befinden

Tabellenspalte 4c:

Anzugeben sind Name und Anschrift des betreffenden Orts, einschließlich Postleitzahl, soweit vorhanden. Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung kann statt der Anschrift der entsprechende Code angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

Tabellenspalte 7e:

Die Kennung des Orts, an dem das Wiegen der Bananen vorgenommen wird, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben.

Tabellenspalten 7b bis 7d:

Die Kennung des Orts, an dem sich die Waren bei Überführung in ein Zollverfahren befinden dürfen, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben.

Tabellenspalte 9a:

Die Kennung des Orts bzw. der Orte, an dem bzw. denen Waren im TIR-Verfahren in Empfang genommen werden sollen, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben.

Tabellenspalte 9b:

Die Kennung des Orts bzw. der Orte, an dem bzw. denen die Waren in das Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben.

Tabellenspalte 9c:

Die Kennung des Orts bzw. der Orte, an dem bzw. denen Waren im Unionsversandverfahren in Empfang genommen werden sollen, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben.

4/9. Ort(e) der Veredelung oder Verwendung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes bzw. der betreffenden Orte unter Verwendung des entsprechenden Codes.

4/10. Zollstelle(n) der Überführung in das Verfahren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist bzw. sind die vorgeschlagene(n) Zollstelle(n) gemäß Artikel 1 Nummer 16.

4/11. Zollstelle(n) der Erledigung des Verfahrens

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist bzw. sind die vorgeschlagene(n) Zollstelle(n).

4/12. Zollstelle der Sicherheitsleistung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die betreffende Zollstelle.

4/13. Überwachungszollstelle

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die zuständige Zollstelle gemäß Artikel 1 Nummer 35.

4/14. Bestimmungszollstelle(n)

Tabellenspalten 9a und 9c:

Anzugeben ist bzw. sind die Bestimmungszollstelle(n), die für den Ort zuständig ist bzw. sind, an dem die Waren vom zugelassenen Empfänger in Empfang genommen werden.

Tabellenspalte 9f:

Anzugeben ist bzw. sind die für den Bestimmungsflughafen oder Bestimmungshafen bzw. die Bestimmungsflughäfen oder Bestimmungshäfen zuständige(n) Bestimmungszollstelle(n).

4/15. Abgangszollstelle(n)

Tabellenspalte 9b:

Anzugeben ist bzw. sind die Abgangszollstelle(n), die für den Ort zuständig ist bzw. sind, an dem die Waren in das Unionsversandverfahren übergeführt werden.

Tabellenspalte 9f:

Anzugeben ist bzw. sind die für den Abgangsflughafen oder Abgangshafen bzw. die Abgangsflughäfen oder Abgangshäfen zuständige(n) Abgangszollstelle(n).

4/16. Frist

Tabellenspalte 6b:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle vor Abgang der Waren Kontrollen durchführen kann.

Tabellenspalte 7b:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle der Gestellung die Überwachungszollstelle über ihre Absicht zu unterrichten hat, vor der Überlassung der Waren Kontrollen durchzuführen.

Tabellenspalte 7c:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle ihre Absicht erklären kann, vor der Überlassung der Waren Kontrollen durchzuführen.

Tabellenspalten 9a und 9c:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem dem zugelassenen Empfänger die Entladeerlaubnis zu erteilen ist.

Tabellenspalte 9b:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), der der Abgangszollstelle nach Übermittlung der Versandanmeldung durch den zugelassenen Versender zur Verfügung steht, um vor der Überlassung und dem Abgang der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

4/17. Frist für die Erledigung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist der Zeitraum (in Monaten), der für die Abwicklung der Vorgänge oder die Verwendung im Rahmen des beantragten besonderen Zollverfahrens voraussichtlich erforderlich ist.

Anzugeben ist, ob die automatische Verlängerung der Frist für die Erledigung gemäß Artikel 174 Absatz 2 anwendbar ist.

Tabellenspalte 8a:

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde kann in der Bewilligung festlegen, dass die Frist für die Erledigung am letzten Tag des Monats, des Quartals oder des Halbjahrs endet, der bzw. das auf den Monat, das Quartal oder das Halbjahr folgt, in dem die Frist für die Erledigung begonnen hat.

4/18. Abrechnung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob die Verwendung der Abrechnung erforderlich ist.

Wenn ja, ist die Frist gemäß Artikel 175 Absatz 1 anzugeben, in der der Inhaber der Bewilligung der Überwachungsstelle die Abrechnung zu übermitteln hat.

Gegebenenfalls ist der Inhalt der Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 3 anzugeben.

Gruppe 5 – Nämlichkeit der Waren

5/1. Warennummer

Tabellenspalte 1a:

Antrag:

Anzugeben ist der Zollnomenklaturcode, in den die Waren nach Erwartung des Antragstellers einzureihen sind.

Entscheidung:

Zollnomenklaturcode, in den die Waren einzureihen sind.

Tabellenspalte 1b:

Antrag:

Position/Unterposition (Zollnomenklaturcode), in die die Waren einzureihen sind, mit hinreichenden Angaben zur Feststellung der Ursprungsbestimmungsregel. Ist der vUA-Antragsteller Inhaber einer vZTA für dieselben Waren, ist der 8-stellige KN-Code anzugeben.

Entscheidung:

Position/Unterposition oder 8-stelliger KN-Code wie im Antrag angegeben.

Tabellenspalte 3:

Anzugeben ist der 8-stellige KN-Code der betreffenden Waren.

Tabellenspalte 4c:

Anzugeben sind der 8-stellige KN-Code, der TARIC-Code sowie gegebenenfalls der oder die TARIC-Zusatzcode(s) und der oder die nationale(n) TARIC-Zusatzcode(s) der betreffenden Waren.

Tabellenspalten 7c bis 7d:

Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des KN-Codes der betreffenden Waren.

Tabellenspalten 8a und 8b:

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des KN-Codes der Waren, die in das Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung überzuführen sind.

Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, wenn

Ersatzwaren verwendet werden oder das Verfahren des Standardaustauschs angewendet wird; die Waren unter Anhang 71-02 fallen;

die Waren nicht unter Anhang 71-02 fallen und der Code 22 für die wirtschaftlichen Voraussetzungen (De-minimis-Regel) verwendet wird.

Tabellenspalte 8c:

- 1) Betrifft der Antrag Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als die unter Punkt 2 genannten überzuführen sind, sind – soweit angezeigt – der 8-stellige KN-Code (Unterabschnitt 1), der TARIC-Code (Unterabschnitt 2) und gegebenenfalls der oder die TARIC-Zusatzcode(s) (Unterabschnitt 3) anzugeben.
- 2) Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sind die KN-Codes nicht erforderlich.

Tabellenspalte 8d:

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des KN-Codes der Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überzuführen sind.

Tabellenspalte 8e:

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des KN-Codes der Waren, die in das Zolllagerverfahren überzuführen sind.

Wird der Antrag für unterschiedliche Waren gestellt, kann das Datenelement frei bleiben. In diesem Fall ist in D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“ anzugeben, welcher Art die zu lagernden Waren sind.

Werden im Rahmen des Zolllagerverfahrens Ersatzwaren verwendet, ist der 8-stellige KN-Code anzugeben.

5/2. Warenbezeichnung

Tabellenspalte 1a:

Antrag:

Detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zu identifizieren und in die Zollnomenklatur einzureihen. Dabei sind auch Angaben zur Zusammensetzung der Waren und zu den für deren Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden zu machen, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung der Waren abhängt; Angaben, die der Antragsteller als vertraulich betrachtet, sind in D.E. II/3 „Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben“ in Titel II anzugeben.

Entscheidung:

Hinreichend detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zweifelsfrei zu identifizieren und leicht die Nämlichkeit der in der vZTA-Entscheidung beschriebenen Waren mit den zur Zollabfertigung gestellten Waren zu überprüfen. Angaben, die der Antragsteller im vZTA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sollten nicht enthalten sein.

Tabellenspalte 1b:

Antrag:

Detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zu identifizieren.

Entscheidung:

Hinreichend detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zweifelsfrei zu identifizieren und leicht die Nämlichkeit der in der vUA-Entscheidung beschriebenen Waren mit den zur Zollabfertigung gestellten Waren zu überprüfen.

Tabellenspalte 3:

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung der Waren.

Tabellenspalte 4c:

Anzugeben ist die handelsübliche Bezeichnung der Waren oder ihre Zolltarifbezeichnung. Die Bezeichnung hat mit der Bezeichnung übereinzustimmen, die in der in D.E. VIII/1 „Titel für die Beitreibung“ genannten Zollanmeldung verwendet wird.

Anzugeben sind Anzahl, Art, Kennzeichen und Kennnummern der Packstücke. Bei unverpackten Waren ist die Zahl der Artikel oder das Wort „lose“ anzugeben.

Tabellenspalten 7a bis 7d und 8d:

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung der Waren. Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.

Tabellenspalten 8a und 8b:

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren.

Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Besteht die Absicht, Ersatzwaren zu verwenden oder das Verfahren des Standardaustauschs anzuwenden, sind Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Waren anzugeben.

Tabellenspalte 8c:

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren. Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.

Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sollte der Antragsteller z. B. folgende Angabe machen: „Zivile Luftfahrzeuge und Teile davon/besondere Bestimmungen A der Kombinierten Nomenklatur“.

Tabellenspalten 5 und 8e:

Anzugeben ist zumindest, ob es sich um landwirtschaftliche und/oder Industriewaren handelt.

5/3. Warenmenge

Tabellenspalte 1a:

Dieses Datenelement ist nur in Fällen zu verwenden, in denen eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt wurde; dabei sind die Warenmenge, die während der verlängerten Verwendungsdauer vom Zoll abgefertigt werden kann, und ihre Maßeinheiten anzugeben. Die Einheiten werden in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates) ausgedrückt.

Tabellenspalte 4c:

Anzugeben ist die Nettowarenmenge, ausgedrückt in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates).

Tabellenspalten 7b und 7d:

Anzugeben ist, welche Warenmenge voraussichtlich (monatlich) unter Verwendung der betreffenden Vereinfachung in ein Zollverfahren übergeführt wird.

Tabellenspalten 8a bis 8d:

Anzugeben ist, welche Warenmenge voraussichtlich insgesamt während der Gültigkeit der Bewilligung in das besondere Verfahren übergeführt wird.

Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sind Angaben zur Warenmenge nicht erforderlich.

5/4. Warenwert**Tabellenspalte 4b:**

Anzugeben ist der voraussichtliche Wert der Waren, für die die Bewilligung gelten soll.

Tabellenspalte 8a, 8b und 8d:

Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert (in Euro) der Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt werden sollen. Der Wert kann zusätzlich in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt werden.

Tabellenspalte 8c:

Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert (in Euro) der Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt werden sollen. Der Wert kann zusätzlich in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt werden.

5/5. Ausbeutesatz**Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:**

Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder der voraussichtliche durchschnittliche Ausbeutesatz oder – soweit angezeigt – die für die Bestimmung dieses Satzes verwendete Methode.

5/6. Ersatzwaren**Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:**

Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

Antrag:

Besteht die Absicht, Ersatzwaren zu verwenden, sind der 8-stellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörden den erforderlichen Vergleich zwischen den Ersatzwaren und den Waren, die sie ersetzen, durchführen können.

Die für D.E. 5/8 „Nämlichkeit der Waren“ angegebenen einschlägigen Codes können verwendet werden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für diesen Vergleich nützlich sein könnten.

Anzugeben ist, ob die Nichtunionswaren Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzöllen oder sonstigen zusätzlichen Abgaben infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.

Bewilligung:

Anzugeben sind die Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Bedingungen für die Verwendung von Ersatzwaren erfüllt sind.

Tabellenspalte 8a:

Sind die Ersatzwaren einer höheren Verarbeitungsstufe zuzuordnen oder in einem besseren Zustand als die Unionswaren (im Falle der Ausbesserung), sind die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.

5/7. Veredelungserzeugnisse

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind Einzelheiten zu allen in den Vorgängen entstandenen Veredelungserzeugnissen, d. h. dem Veredelungshaupterzeugnis und den Veredelungsnebenerzeugnissen (die Nebenerzeugnisse des Veredelungsvorgangs und nicht das Veredelungshaupterzeugnis sind).

KN-Code und Bezeichnung: Gültig sind die Anmerkungen zu D.E. 5/1 „Warennummer“ und D.E. 5/2 „Warenbezeichnung“.

5/8. Nämlichkeit der Waren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung unter Verwendung mindestens eines der einschlägigen Codes.

Tabellenspalten 8a, 8b und 8c:

Nicht erforderlich sind diese Angaben bei Zolllagerung, aktiver Veredelung oder passiver Veredelung mit Ersatzwaren. Stattdessen ist D.E 5/6. „Ersatzwaren“ zu verwenden.

Nicht erforderlich sind diese Angaben bei passiver Veredelung im Verfahren des Standardaustauschs. Stattdessen ist D.E XVIII/2 „Ersatzwaren“ in Titel XVIII zu verwenden.

5/9. Ausgeschlossene Warenarten oder -verkehre

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die von der Vereinfachung ausgeschlossenen Waren unter Verwendung des 6-stelligen Nomenklaturcodes des Harmonisierten Systems.

Gruppe 6 – Voraussetzungen und Bedingungen

6/1. Verbote und Beschränkungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die Verbote und Beschränkungen auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene, die für die betreffenden Waren und/oder das betreffende Verfahren in dem/den Mitgliedstaat(en) der Gestellung gelten.

Anzugeben sind die Behörden, die für die Kontrollen bzw. Förmlichkeiten zuständig sind, die vor der Überlassung der Waren durchzuführen sind.

6/2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Das Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Bewilligung für ein Veredelungsverfahren wesentliche Interessen der Unionshersteller nicht beeinträchtigt (wirtschaftliche Voraussetzungen).

In den meisten Fällen ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. In bestimmten Fällen ist eine solche Prüfung jedoch auf Unionsebene durchzuführen.

Für jeden in D.E. 5/1. „Warennummer“ genannten KN-Code ist mindestens einer der für die wirtschaftlichen Voraussetzungen definierten Codes anzugeben. Der Antragsteller kann weitere Einzelheiten angeben, insbesondere wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgeschrieben ist.

6/3. Allgemeine Bemerkungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Allgemeine Angaben zu den Verpflichtungen und/oder Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung.

Mit der Bewilligung einhergehende Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex, die die Entscheidung erlassende Behörde über jede Änderung der zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände zu unterrichten.

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde legt Einzelheiten für das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 44 des Zollkodex fest.

Tabellenspalte 4c:

Anzugeben sind die Auflagen, denen die Waren bis zur Schlussbehandlung unterworfen bleiben.

Bei Bedarf enthält die Entscheidung den Hinweis, dass der Inhaber der Entscheidung der Zollstelle der Schlussbehandlung seiner Wahl bei der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorzulegen hat.

Tabellenspalten 7a und 7c:

Die Bewilligung enthält den Hinweis, dass in den in Artikel 167 Absatz 2 des Zollkodex genannten Fällen die Pflicht zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung aufgehoben wird.

Die Pflicht zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung kann aufgehoben werden, wenn die Bedingungen in Artikel 167 Absatz 3 erfüllt sind.

Tabellenspalten 8a und 8b:

Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung EX/IM oder der passiven Veredelung EX/IM, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, und Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX oder der passiven Veredelung IM/EX, die

mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, enthalten die Verpflichtungen gemäß Artikel 176 Absatz 1.

Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX, die einen Mitgliedstaat betreffen, enthalten die Verpflichtung gemäß Artikel 175 Absatz 5.

Anzugeben ist, ob die in das Verfahren der aktiven Veredelung IM/EX übergeführten Veredelungserzeugnisse oder -waren als zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 170 Absatz 1 überlassen gelten.

Tabellenspalten 9a und 9c:

Anzugeben ist, ob Maßnahmen erforderlich sind, bevor der zugelassene Empfänger über die empfangenen Waren verfügen darf.

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der zugelassene Empfänger zu befolgen hat. Gegebenenfalls sind spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Bestimmungszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen anzugeben.

Tabellenspalte 9b:

Anzugeben ist, dass der zugelassene Versender vor der Überlassung der Waren bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung einzureichen hat.

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der zugelassene Versender zu befolgen hat. Gegebenenfalls sind spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Abgangszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen anzugeben.

Tabellenspalte 9d:

Anzugeben ist, dass für die Verwendung besonderer Verschlüsse die sicherheitsrelevanten Verfahren des Anhangs A der Norm ISO 17712 gelten:

Die ordnungsgemäße Kontrolle von Verschlüssen vor ihrer Anbringung und Verwendung und die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen sind hinreichend zu beschreiben.

Zu beschreiben sind die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen festgestellt werden.

Anzugeben ist, wie Verschlüsse nach der Verwendung behandelt werden.

Bei der Verwendung besonderer Verschlüsse dürfen die eindeutigen Verschlussnummern oder -kennungen ohne Ermächtigung durch die Zollbehörde nicht erneut bestellt, verwendet oder dupliziert werden.

Tabellenspalte 9f:

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der Inhaber der Bewilligung zu befolgen hat.

Gruppe 7 – Tätigkeiten und Verfahren

7/1. Art des Vorgangs

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob der Antrag einen Einfuhr- oder einen Ausfuhrvorgang betrifft (Ja/Nein); dazu ist der Vorgang anzugeben, für den die vZTA- oder vUA-Entscheidung verwendet werden soll. Die Art des besonderen Verfahrens ist anzugeben.

7/2. Art der Zollverfahren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, welche(s) Zollverfahren der Antragsteller zu verwenden gedenkt. Gegebenenfalls ist die Referenznummer der betreffenden Bewilligung anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des betreffenden Antrags anzugeben.

7/3. Art der Anmeldungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Zollanmeldung (Standardanmeldung, vereinfachte Anmeldung oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders), die der Antragsteller vorlegen möchte.

Bei vereinfachten Anmeldungen ist die Referenznummer der Bewilligung anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung für die vereinfachte Anmeldung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des betreffenden Antrags anzugeben.

Bei der Anschreibung in der Buchführung ist die Referenznummer der Bewilligung anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des betreffenden Antrags anzugeben.

7/4. Anzahl der Vorgänge (Sendungen)

Tabellenspalte 4a:

Soll die Gesamtsicherheit zur Deckung bestehender Zollschulden oder zur Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren verwendet werden, ist die Anzahl der Sendungen im letzten Zwölfmonatszeitraum anzugeben.

Tabellenspalten 6b, 7a, 7c und 7d:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller die Vereinfachung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Tabellenspalte 7b:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller die Vereinfachung voraussichtlich je Mitgliedstaat der Gestellung in Anspruch nehmen wird.

Tabellenspalte 9a:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im TIR-Verfahren empfangen wird.

Tabellenspalte 9b:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im Unionsversandverfahren versenden wird.

Tabellenspalte 9c:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im Unionsversandverfahren empfangen wird.

Tabellenspalten 9d bis 9f:

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich die Unionsversandregelungen in Anspruch nehmen wird.

7/5. Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten

Tabellenspalte 8a, 8b, 8c, 8e und 8f:

Anzugeben ist, welchen Tätigkeiten bzw. welcher Verwendung die Waren im Rahmen des besonderen Verfahrens zugeführt werden sollen (z. B. die Einzelheiten der Vorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags oder die Art der üblichen Behandlungen im Rahmen der aktiven Veredelung).

Wünscht der Antragsteller die Veredelung der Waren in der aktiven Veredelung oder der Endverwendung in den Räumlichkeiten eines Zolllagers gemäß Artikel 241 des Zollkodex, hat er die relevanten Angaben zu machen.

Bei Bedarf sind Namen, Anschriften und Funktionen anderer beteiligter Personen anzugeben. Im Rahmen üblicher Behandlungen ist es möglich, in ein Zolllager oder eine Veredelung übergeführte Waren zu erhalten, ihre Aufmachung oder Handelsgüte zu verbessern oder für den Vertrieb oder Weiterverkauf vorzubereiten. Sollen übliche Behandlungen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung durchgeführt werden, ist auf den bzw. die entsprechenden Punkt(e) in Anhang 71-03 zu verweisen.

Tabellenspalte 7b:

Eine Übersicht über die Geschäftsvorgänge und die Beförderung von Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung ist zu geben.

Tabellenspalte 8d:

Zu beschreiben ist die Art der geplanten Verwendung der Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überzuführen sind.

Anzugeben ist der für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben anzuwendende Artikel.

Wird eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 229 oder 230 beantragt, sind Bezeichnung und Menge der herzustellenden Waren anzugeben.

Gruppe 8 – Sonstiges

8/1. Art der Hauptbuchhaltung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Hauptbuchhaltung; dazu sind Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der Software, anzugeben.

8/2. Art der Aufzeichnungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Aufzeichnungen; dazu sind Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der Software, anzugeben.

Die Aufzeichnungen müssen den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen; dazu gehören insbesondere die Nämlichkeitssicherung der in das Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

8/3. Datenzugang

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, auf welche Art die Zollbehörden auf die Angaben der Zoll- oder Versandanmeldung zugreifen können.

8/4. Muster und Proben usw.

Tabellenspalte 1a:

Anzugeben ist, ob Muster bzw. Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige verfügbare Unterlagen, die den Zollbehörden bei der Einreihung der Ware in die Zollnomenklatur von Nutzen sein könnten, beigelegt sind (Ja/Nein).

Sind Muster oder Proben beigelegt, ist anzugeben, ob sie zurückzugeben sind.

Tabellenspalte 1b:

Zu nennen sind Muster oder Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige verfügbare Unterlagen betreffend die Zusammensetzung der Waren und ihre Vormaterialien, die der Beschreibung des angewendeten Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens dienen könnten.

8/5. Besondere Vermerke

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Besondere Vermerke, sofern diese als zweckdienlich betrachtet werden.

8/6. Sicherheit

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Wenn ja, ist die Referenznummer der für die betreffende Bewilligung hinterlegten Sicherheit anzugeben.

8/7. Betrag der Sicherheit

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist der Betrag der Einzelsicherheit oder, im Fall der Gesamtsicherheit, der Betrag, der dem für die spezifische Bewilligung für die vorübergehende Verwahrung oder das besondere Verfahren zugewiesenen Teil des Referenzbetrags entspricht.

8/8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Antrag:

Wird eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten zwischen Inhabern des Verfahrens gemäß Artikel 218 des Zollkodex beantragt, sind Angaben zum Übernehmer und den vorgeschlagenen Übertragungsförmlichkeiten vorzulegen. Ein solcher Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Zollbehörde eingereicht werden, wenn dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung für ein besonderes Verfahren erteilt wurde.

Bewilligung:

Anzugeben ist, unter welchen Bedingungen die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgen kann. Wird der Antrag auf Übertragung von Rechten und Pflichten abgelehnt, sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

8/9. Schlagwörter

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die relevanten Schlagwörter, unter denen die Zollbehörden des erlassenden Mitgliedstaats die Entscheidung über eine verbindliche Auskunft indexiert haben. Diese Indexierung (Verschlagwortung) erleichtert das Auffinden der relevanten Entscheidungen über verbindliche Auskünfte, die von den Zollbehörden in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.

8/10. Einzelheiten zu den Lagern

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Vorzulegen sind Informationen über die Räumlichkeiten oder jeden anderen Ort für die vorübergehende Verwahrung oder Zolllagerung, die bzw. der als Lager genutzt werden soll(en).

Dies kann Angaben zu den physischen Eigenschaften der Lager und der für die Lagertätigkeiten genutzten Ausrüstung sowie bei speziell ausgerüsteten Lagern sonstige Angaben, die zur Prüfung der Einhaltung der Artikel 117 Buchstabe b und 202 erforderlich sind, beinhalten.

8/11. Lagerung von Unionswaren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob Unionswaren in einem Zollager oder einem Verwahrungslager gelagert werden sollen (Ja/Nein).

Ein Lagerungsersuchen für Unionswaren kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Entscheidung erlassenden Zollbehörde eingereicht werden, wenn dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung für den Betrieb von Lagern erteilt wurde.

Tabellenspalte 8e:

Bewilligung:

Sollen Unionswaren in einem Zolllager gelagert werden und gelten die Bedingungen des Artikels 177, sind die Vorschriften für die buchmäßige Trennung aufzuführen.

8/12. Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob der Antragsteller damit einverstanden ist, dass die folgenden Einzelheiten der von ihm beantragten Bewilligung im öffentlichen Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen offengelegt werden (Ja/Nein):

Inhaber der Bewilligung

Art der Bewilligung

Datum des Wirksamwerdens oder gegebenenfalls Gültigkeitsdauer

Mitgliedstaat der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde

Zuständige Zollstelle/Überwachungszollstelle

8/13. Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex**Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:**Antrag:

Anzugeben ist, ob der Antragsteller die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex wünscht (Ja/Nein).

Wenn nein, ist Artikel 85 des Zollkodex anzuwenden; dies bedeutet, dass der Betrag der Einfuhrabgaben auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren zu berechnen ist.

Entscheidungen:

Wünscht der Inhaber der Bewilligung die Berechnung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex, ist in der Bewilligung für die aktive Veredelung vorzusehen, dass die betreffenden Veredelungserzeugnisse vom Inhaber der Bewilligung nicht mittelbar oder unmittelbar eingeführt und innerhalb eines Jahres nach ihrer Wiederausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden dürfen. Veredelungserzeugnisse können jedoch mittelbar oder unmittelbar vom Inhaber der Bewilligung eingeführt und innerhalb eines Jahres nach ihrer Wiederausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn der Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex festgelegt wird.

TITEL II

ANTRAG UND ENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Zolltarifauskunft

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
II/1.	Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung	A [*]
II/2.	Zollnomenklatur	A [*]
II/3.	Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	C [*] A [+]
II/4.	Begründung für die Einreihung der Waren	A [+]
II/5.	Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vZTA-Entscheidung ergangen ist	A [+]
II/6.	Abbildungen	B
II/7.	Datum des Antrags	A [+]
II/8.	Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer	A [+]
II/9.	Grund für die Ungültigerklärung	A [+]
II/10.	Registriernummer des Antrags	A [+]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Zolltarifauskunft

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

II/1. Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung

Anzugeben ist, ob der Antrag eine Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung betrifft (Ja/Nein). Wenn ja, sind relevante Einzelheiten anzugeben.

II/2. Zollnomenklatur

Anzugeben ist, in welche Nomenklatur die Waren einzureihen sind (das Zeichen „x“ ist in ein Feld einzutragen).

Die aufgeführten Nomenklaturen sind die folgenden:

die Kombinierte Nomenklatur (KN), die für die zolltarifliche Einreihung von Waren in der Union (8-stelliger Code) maßgeblich ist;

der TARIC, der aus zusätzlichen Stellen (9 und 10) besteht, die tarifären und nichttarifären Maßnahmen in der Union wie Zollaussetzungen, Zollkontingenten, Antidumpingmaßnahmen usw. entsprechen, und auch aus TARIC-Zusatzcodes und nationalen Zusatzcodes ab der 11. Stelle bestehen kann;

die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (Erstattungs-nomenklatur).

Gehört die Nomenklatur nicht zu den oben aufgeführten, ist die betreffende Nomenklatur anzugeben.

II/3. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

Antrag:

Zu nennen sind alle Angaben, die auf Wunsch des Antragstellers vertraulich zu behandeln sind, einschließlich Warenzeichen und Modellnummer der Waren.

In bestimmten Fällen, auch bei Vorlage von Mustern und Proben, kann die betreffende Verwaltung Lichtbilder anfertigen (z. B. von den vorgelegten Mustern und Proben) oder ein Labor um eine Analyse ersuchen. Der Antragsteller sollte eindeutig angeben, ob die betreffenden Lichtbilder, Analyseergebnisse usw. ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln sind. Alle Angaben, die nicht als vertraulich bezeichnet werden, werden in der öffentlichen EvZTA-Datenbank veröffentlicht und sind im Internet zugänglich.

Entscheidung:

Dieses Datenfeld enthält Angaben, die der Antragsteller im vZTA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sowie von den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats ergänzte Angaben, die diese als vertraulich betrachten.

II/4. Begründung für die Einreihung der Waren

Anzugeben sind die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsakte oder Maßnahmen, auf deren Grundlage die Waren in die in D.E. 5/1 „Warennummer“ in Titel I genannte Zollnomenklatur eingereiht werden.

II/5. Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vZTA-Entscheidung ergangen ist

Anzugeben ist, ob die vZTA-Entscheidung auf der Grundlage einer Beschreibung, von Produktinformationen, Lichtbildern, Mustern und Proben oder anderen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergangen ist.

II/6. Abbildungen

Soweit angezeigt, Abbildung(en) der eingereichten Waren.

II/7. Datum des Antrags

Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist.

II/8. Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer

Wurde eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt, ist das Enddatum des Zeitraums anzugeben, in dem die vZTA-Entscheidung weiterverwendet werden kann.

II/9. Grund für die Ungültigerklärung

Wird die vZTA-Entscheidung vor dem regulären Ende ihrer Gültigkeit für ungültig erklärt, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes der Grund für die Ungültigerklärung anzugeben.

II/10. Registriernummer des Antrags

Eindeutige Referenznummer, die dem Antrag von der zuständigen Zollbehörde bei Annahme zugewiesen wurde.

TITEL III

ANTRAG UND ENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKÜNFTEN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Ursprungsauskunft

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
III/1.	Rechtsgrundlage	A [*]
III/2.	Zusammensetzung der Waren	A
III/3.	Informationen, die die Feststellung des Ursprungs ermöglichen	A [*]
III/4.	Angabe der Daten, die vertraulich zu behandeln sind	A
III/5.	Ursprungsland und Rechtsrahmen	A [+]
III/6.	Begründung für die Beurteilung des Ursprungs	A [+]
III/7.	Ab-Werk-Preis	A
III/8.	Verwendete Vormaterialien, Ursprungsland, Code der Kombinierten Nomenklatur und Wert	A [+]
III/9.	Beschreibung der für den Erwerb der Ursprungseigenschaft erforderlichen Veredelung	A [+]
III/10.	Sprache	A [+]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf verbindliche Ursprungsauskünfte

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

III/1. Rechtsgrundlage

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage im Sinne der Artikel 59 und 64 des Zollkodex.

III/2. Zusammensetzung der Waren

Anzugeben sind erforderlichenfalls die Zusammensetzung der Waren, die für deren Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden und ihr Ab-Werk-Preis.

III/3. Informationen, die die Feststellung des Ursprungs ermöglichen

Anzugeben sind Informationen, die die Feststellung des Ursprungs ermöglichen, die eingesetzten Vormaterialien und deren Ursprung, Tarifeinreihung und Wert sowie die Umstände, durch welche die Bedingungen für die Feststellung des Ursprungs erfüllt werden (Vorschriften über den Wechsel der Tarifposition, Wertsteigerung, Beschreibung der Be- oder Verarbeitung, sonstige einschlägige Regeln). Insbesondere ist anzugeben, welche Ursprungsregel genau angewendet und welcher Ursprung für die Waren in Betracht gezogen wird.

III/4. Angabe der Daten, die vertraulich zu behandeln sind

Antrag:

Der Antragsteller kann angeben, welche Angaben vertraulich zu behandeln sind.

Angaben, die im Antrag nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, können im Internet zugänglich gemacht werden, sobald die Entscheidung erlassen ist.

Entscheidung:

Angaben, die der Antragsteller im vUA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sowie von den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats ergänzte Angaben, die diese als vertraulich betrachten, sind in der Entscheidung als solche zu kennzeichnen.

Angaben, die in der Entscheidung nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, können im Internet zugänglich gemacht werden.

III/5. Ursprungsland und Rechtsrahmen

Anzugeben sind das von der Zollbehörde für die Waren, für die die Entscheidung erlassen wurde, festgestellte Ursprungsland sowie der Rechtsrahmen (nichtpräferenziell bzw. präferenziell; Verweis auf ein Abkommen, eine Übereinkunft, Entscheidung, Verordnung; Sonstiges).

Kann für die betreffenden Waren kein präferenzieller Ursprung festgestellt werden, sind in der vUA-Entscheidung der Begriff „ohne Ursprungseigenschaft“ und der Rechtsrahmen anzugeben.

III/6. Begründung für die Beurteilung des Ursprungs

Anzugeben ist die Begründung für die Beurteilung des Ursprungs durch die Zollbehörde (vollständig gewonnene oder hergestellte Waren, letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung, ausreichende Veredelung, Ursprungskumulierung, Sonstiges).

III/7. Ab-Werk-Preis

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

III/8. Verwendete Vormaterialien, Ursprungsland, Code der Kombinierten Nomenklatur und Wert

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

III/9. Beschreibung der für den Erwerb der Ursprungseigenschaft erforderlichen Veredelung

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

III/10. Sprache

Anzugeben ist die Sprache, in der die vUA erteilt wird.

TITEL IV

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN STATUS DES ZUGELASSENEN WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
IV/1.	Rechtsform des Antragstellers	A [*]
IV/2.	Gründungsdatum	A [*]
IV/3.	Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette	A [*]
IV/4.	Mitgliedstaaten, in denen zollrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden	A [*]
IV/5.	Informationen über Grenzübergänge	A [*]
IV/6.	Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellte Sicherheitszeugnisse oder den AEO-Zertifikaten gleichwertige, in Drittländern ausgestellte Sicherheitszeugnisse	A [*]
IV/7.	Einverständnis, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Systemen gemäß internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten	A [*]
IV/8.	Ständige Niederlassung	A
IV/9.	Zollstelle(n), in der bzw. denen die Zollunterlagen aufbewahrt werden und zugänglich sind	A [*]
IV/10.	Ort, an dem die allgemeine logistische Verwaltung stattfindet	A [*]
IV/11.	Geschäftstätigkeiten	A [*]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

IV/1. Rechtsform des Antragstellers

Anzugeben ist die Rechtsform laut Gründungsurkunde.

IV/2. Gründungsdatum

Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr der Gründung (in Ziffern).

IV/3. Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette

Anzugeben ist die Rolle des Antragstellers in der Lieferkette unter Verwendung des entsprechenden Codes.

IV/4. Mitgliedstaaten, in denen zollrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden

Angabe des/der entsprechenden Ländercodes. Unterhält der Antragsteller ein Lager oder sonstige Räumlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, sind Anschrift und Art dieses Lagers bzw. dieser Räumlichkeiten ebenfalls anzugeben.

IV/5. Informationen über Grenzübergänge

Anzugeben ist/sind die Referenznummer(n) der regelmäßig für Grenzübergänge genutzten Zollstelle(n). Ist der Antragsteller ein Zollvertreter, ist/sind die Referenznummer(n) der von diesem Zollvertreter regelmäßig für Grenzübergänge genutzten Zollstelle(n) anzugeben.

IV/6. Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellte Sicherheitszeugnisse oder den AEO-Zertifikaten gleichwertige, in Drittländern ausgestellte Sicherheitszeugnisse

Sind bereits Vereinfachungen bewilligt worden, sind die Art der Vereinfachung, das einschlägige Zollverfahren und die Bewilligungsnummer anzugeben. Sind bereits

Erleichterungen bewilligt worden, sind die Art der Vereinfachung und die Zertifikatsnummer anzugeben. Bei der Genehmigung als reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender ist die erteilte Genehmigung anzugeben: reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender und Angabe der Genehmigungsnummer. Ist der Antragsteller Inhaber eines einem AEO-Zertifikat gleichwertigen, in einem Drittland ausgestellten Zertifikats, sind die betreffende Zertifikatsnummer und das ausstellende Land anzugeben.

IV/7. Einverständnis, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Systemen gemäß internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten

Anzugeben ist, ob der Antragsteller damit einverstanden ist (Ja/Nein), dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Systemen gemäß internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten.

Wenn ja, hat der Antragsteller auch Angaben zur Transliteration des Namens und der Anschrift des Unternehmens zu machen.

IV/8. Ständige Niederlassung

Wird der Antrag gemäß Artikel 26 Absatz 2 gestellt, sind der vollständige Name und die Mehrwertsteuernummer der ständigen Niederlassung(en) anzugeben.

IV/9. Zollstelle(n), in der/denen die Zollunterlagen aufbewahrt werden und zugänglich sind

Anzugeben ist die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle(n). Ist für die Zugänglichkeit der zollrelevanten Unterlagen eine andere Zollstelle zuständig als jene, in der die Unterlagen aufbewahrt werden, ist auch deren vollständige Anschrift anzugeben.

IV/10. Ort, an dem die allgemeine logistische Verwaltung stattfindet

Dieses Datenelement ist nur dann zu verwenden, wenn die zuständige Zollbehörde nicht gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex bestimmt werden kann. In diesem Fall ist die vollständige Anschrift des betreffenden Orts anzugeben.

IV/11. Geschäftstätigkeiten

Vorzulegen sind Angaben über die Geschäftstätigkeit des Antragstellers.

TITEL V

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DIE VEREINFACHUNG DER ERMITTLUNG VON BETRÄGEN, DIE TEIL DES ZOLLWERTS DER WAREN SIND

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
V/1.	Gegenstand und Art der Vereinfachung	A

Der Status in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmt mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

V/1. Gegenstand und Art der Vereinfachung

Anzugeben ist, auf welche gemäß den Artikeln 71 und 72 des Zollkodex dem Zollwert hinzuzufügenden oder von ihm abzuziehenden Elemente bzw. auf welche gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Zollkodex den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis bildenden Elemente die Vereinfachung anzuwenden ist (z. B. Beistellungen, Lizenzgebühren, Beförderungskosten usw.); zudem ist die zur Ermittlung der jeweiligen Beträge verwendete Berechnungsmethode anzugeben.

TITEL VI

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DIE LEISTUNG EINER GESAMTSICHERHEIT, EINSCHLIEßLICH EINER MÖGLICHEN VERRINGERUNG ODER BEFREIUNG

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
VI/1.	Betrag der Zölle und anderer Abgaben	A [*]
VI/2.	Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens	A [*]
VI/3.	Höhe der Sicherheitsleistung	A
VI/4.	Art der Sicherheitsleistung	C [*]
VI/5.	Referenzbetrag	A
VI/6.	Zahlungsfrist	A

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

VI/1. Betrag der Zölle und anderer Abgaben

Anzugeben ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben. Liegen diese Angaben nicht vor, ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum wahrscheinlich auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben anzugeben.

VI/2. Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens

Anzugeben ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens im letzten Zwölfmonatszeitraum. Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die Gesamtsicherheit verwendet wird, um Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.

VI/3. Höhe der Sicherheitsleistung

Anzugeben ist, ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der bestehenden Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 % oder 30 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt und/oder ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der potenziellen Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 %, 50 %, 30 % oder 0 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt.

Die bewilligende Zollbehörde kann gegebenenfalls Anmerkungen machen.

VI/4. Art der Sicherheitsleistung

Anzugeben ist, in welcher Form die Sicherheit geleistet wird.

Wird die Sicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung geleistet, sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des Bürgen anzugeben.

Gilt die Sicherheit in mehr als einem Mitgliedstaat, sind Name und Vorname und vollständige Anschrift der Vertreter des Bürgen in dem anderen Mitgliedstaat anzugeben.

VI/5. Referenzbetrag

Antrag:

Anzugeben ist der Referenzbetrag zur Sicherung aller Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren des Antragstellers gemäß Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex.

Bewilligung:

Anzugeben ist der Referenzbetrag zur Sicherung aller Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren des Inhabers der Bewilligung gemäß Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex.

Weicht der von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde ermittelte Referenzbetrag von dem in dem Antrag angegebenen ab, ist die Abweichung zu begründen.

VI/6. Zahlungsfrist

Wird die Gesamtsicherheit zur Deckung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben geleistet, die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Endverwendung zu entrichten sind, ist anzugeben, ob die Sicherheit gilt für

die normale Zahlungsfrist, d. h. höchstens zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschild an den Zollschuldner gemäß Artikel 108 des Zollkodex;

den Zahlungsaufschub.

TITEL VII

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN AUFSCHUB DER ZAHLUNG DER GESCHULDETEN ABGABEN, SOFERN DIE ERLAUBNIS NICHT FÜR EINEN EINZELVORGANG GEWÄHRT WIRD

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
VII/1.	Art des Zahlungsaufschubs	A

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

VII/1. Art des Zahlungsaufschubs

Anzugeben ist, wie der Antragsteller den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben anzuwenden gedenkt.

Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex, d. h. global für jeden Betrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer festgesetzten Frist von höchstens 31 Tagen;

Artikel 110 Buchstabe c des Zollkodex, d. h. global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.

TITEL VIII

ANTRAG ODER ENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF DIE ERSTATTUNG ODER DEN ERLASS DER EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABENBETRÄGE

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag oder die Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
VIII/1.	Titel für die Beitreibung	A
VIII/2.	Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde	A
VIII/3.	Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist	A
VIII/4.	Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist	A [+]
VIII/5.	Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten)	A
VIII/6.	Zollwert	A
VIII/7.	Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind	A
VIII/8.	Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben	A
VIII/9.	Rechtsgrundlage	A
VIII/10.	Verwendung oder Bestimmung der Waren	A [+]
VIII/11.	Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten	A [+]
VIII/12.	Erklärung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde	A [+]
VIII/13.	Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass	A
VIII/14.	Bank- und Kontoverbindung	A [*]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag oder die Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

VIII/1. Titel für die Beitreibung

Anzugeben ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung oder ein Bezug auf andere Unterlagen, die den Anlass für die Mitteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bildete(n), deren Erstattung oder Erlass beantragt wird.

VIII/2. Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde

Anzugeben ist die Kennung der Zollstelle, in der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die der Antrag betrifft, mitgeteilt wurden.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

VIII/3. Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die betreffende Zollstelle nicht mit der in D.E. VIII/2 „Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde“ genannten Zollstelle identisch ist.

Anzugeben ist die Kennung der betreffenden Zollstelle.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

VIII/4. Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist

Dieses Datenelement ist anzugeben, wenn die Erstattung oder der Erlass von der Vernichtung oder Zerstörung von Waren, ihrer Aufgabe zugunsten der Staatskasse oder ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren oder das Ausfuhrverfahren abhängig ist, die entsprechenden Förmlichkeiten jedoch nur für einen oder mehrere Teil(e) oder Bestandteil(e) dieser Waren erfüllt sind.

In diesem Fall sind die Menge, die Art und der Wert der Waren, die im Zollgebiet der Union zu verbleiben haben, anzugeben.

Sollen die Waren an eine Wohlfahrtseinrichtung abgegeben werden, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Einrichtung, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

VIII/5. Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten)

Außer in den Fällen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a ist der Code des Zollverfahrens anzugeben, in das der Antragsteller die Waren überführen möchte.

Ist für das Zollverfahren eine Bewilligung erforderlich, ist die Kennung der Bewilligung anzugeben.

Anzugeben ist, ob eine vorherige Erfüllung der Förmlichkeiten beantragt wird.

VIII/6. Zollwert

Anzugeben ist der Zollwert der Waren.

VIII/7. Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind

Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes für die nationale Währung anzugeben.

VIII/8. Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben

Die Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben.

VIII/9. Rechtsgrundlage

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage des Antrags auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unter Verwendung des entsprechenden Codes.

VIII/10. Verwendung oder Bestimmung der Waren

Anzugeben ist die Verwendung bzw. die Bestimmung, der die Waren je nach den im Einzelfall gemäß dem Zollkodex gegebenen Möglichkeiten und gegebenenfalls auf der Grundlage einer besonderen Bewilligung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde zugeführt werden können.

VIII/11. Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten

Anzugeben ist die Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben abhängig ist.

VIII/12. Erklärung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde hat gegebenenfalls anzugeben, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erst dann erstattet oder erlassen werden, wenn die Zollstelle der Schlussbehandlung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde mitgeteilt hat, dass die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass abhängig ist, erfüllt wurden.

VIII/13. Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass

Antrag:

Die Gründe für den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sind hinreichend zu beschreiben.

Dieses Datenelement ist dann zu verwenden, wenn die betreffenden Informationen dem Antrag nicht an anderer Stelle entnommen werden können.

Entscheidung:

Sind die in der Entscheidung genannten Gründe für die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht mit den im Antrag genannten identisch, ist die der Entscheidung zugrunde liegende Begründung hinreichend zu beschreiben.

VIII/14. Bank- und Kontoverbindung

Gegebenenfalls ist die Bank- und Kontoverbindung anzugeben, zu deren Gunsten die Erstattung oder der Erlass erfolgen soll.

TITEL IX

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN BETRIEB VON VERWAHRUNGSLAGERN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
IX/1	Beförderung von Waren	A

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

IX/1. Beförderung von Waren

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage für die Beförderung der Waren.

Anzugeben ist die Anschrift des oder der Bestimmungsverwahrungslager(s).

Soll die Beförderung der Waren gemäß Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe c des Zollkodex erfolgen, ist die EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung für den Betrieb des oder der Bestimmungsverwahrungslager(s) anzugeben.

TITEL X

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN LINIENVERKEHR

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Linienverkehr

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
X/1	Vom Linienverkehr betroffener/betroffene Mitgliedstaat(en)	A
X/2	Schiffsnamen	C[*]
X/3	Anlaufhäfen	C[*]
X/4	Verpflichtungserklärung	A [*]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag oder die Bewilligung in Bezug auf den Linienverkehr

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

X/1. Vom Linienverkehr betroffener/betroffene Mitgliedstaat(en)

Anzugeben ist/sind der/die betroffene(n) und möglicherweise betroffene(n) Mitgliedstaat(en).

X/2. Schiffsnamen

Vorzulegen sind relevante Angaben zu den in dem Linienverkehr eingesetzten Schiffen.

X/3. Anlaufhäfen

Anzugeben ist die Referenz der zuständigen Zollstellen für die Anlaufhäfen der Schiffe, die in dem Linienverkehr eingesetzt werden oder für diesen Einsatz vorgesehen sind.

X/4. Verpflichtungserklärung

Anzugeben ist, ob sich der Antragsteller verpflichtet (Ja/Nein),

der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde die Informationen gemäß Artikel 121 Absatz 1 mitzuteilen und

auf den Verbindungen des Linienverkehrs keinen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union bzw. keine Freizone in einem Hafen der Union anzulaufen und keine Umladung von Waren auf See durchzuführen.

TITEL XI

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN STATUS EINES ZUGELASSENEN AUSSTELLERS

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Ausstellers

Datenanforderungstabelle

D.E. Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XI/1	Zollstelle(n), die für die Eintragung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren zuständig ist/sind	A [+]

Der Status und die Kennzeichnung in der vorstehenden Datenanforderungstabelle stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Ausstellers

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XI/1. Zollstelle(n), die für die Eintragung des Nachweises des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren zuständig ist/sind

Anzugeben ist/sind die Zollstelle(n), der/denen der zugelassene Aussteller den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren zur Eintragung zu übermitteln hat.

TITEL XII

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG EINER VEREINFACHTEN ANMELDUNG

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XII/1.	Frist für die Vorlage einer ergänzenden Zollanmeldung	A [+]
XII/2.	Unterauftragnehmer	A [1][2]
XII/3.	Kennnummer des Unterauftragnehmers	A [2]

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Anmerkungen

Nummer der Anmerkung	Beschreibung der Anmerkung
[1]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer des Unterauftragnehmers nicht bekannt ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, sollten der Name und die Anschrift nicht angegeben werden.
[2]	Diese Angaben dürfen nur bei Ausfuhrverfahren verwendet werden, bei denen die Zollanmeldung vom Unterauftragnehmer eingereicht wird.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XII/1. Frist für die Vorlage einer ergänzenden Zollanmeldung

Falls zutreffend, legt die bewilligende Zollbehörde die Frist, ausgedrückt in Tagen, fest.

XII/2. Unterauftragnehmer

Falls zutreffend, Namen und Anschrift des Unterauftragnehmers.

XII/3. Kennnummer des Unterauftragnehmers

Angabe der EORI-Nummer der betreffenden Person.

TITEL XIII

ANTRAG ODER BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF EINE ZENTRALE ZOLLABWICKLUNG

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XIII/1.	Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind	A [1]
XIII/2.	Kennnummer der Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind	A
XIII/3.	Zollstelle(n) der Gestellung	A
XIII/4.	Ermittlung der MwSt-, Verbrauchsteuer- und Statistikbehörden	C [*] A [+]
XIII/5.	Methode der MwSt-Zahlung	A[+]
XIII/6.	Steuervertreter	A [1]
XIII/7.	Kennnummer des Steuervertreters	A
XIII/8.	Code für Status des Steuervertreters	A
XIII/9.	Für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person	A [1]
XIII/10.	Kennnummer der für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständigen Person	A

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Anmerkungen

Nummer der Anmerkung	Beschreibung der Anmerkung
[1]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der betreffenden Person nicht bekannt ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, sollten der Name und die Anschrift nicht angegeben werden.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XIII/1. Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind

Falls zutreffend, Namen und Anschrift der betreffenden Unternehmen.

XIII/2. Kennnummer der Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind

Falls zutreffend, die EORI-Nummer der betreffenden Unternehmen.

XIII/3. Zollstelle(n) der Gestellung

Angabe der betreffenden Zollstelle(n).

XIII/4. Kennnummer der MwSt-, Verbrauchsteuer- und Statistikbehörden

Angabe der Bezeichnung und der Anschrift der MwSt-, Verbrauchsteuer- und Statistikbehörden, die an der Bewilligung beteiligt und unter D.E. 1/4 „Geografischer Geltungsbereich – Union“

XIII/5. Methode der MwSt-Zahlung

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten legen ihre jeweiligen Anforderungen an die Vorlage der Einfuhrmehrwertsteuerdaten unter Angabe der anzuwendenden Methode der MwSt-Zahlung fest.

XIII/6. Steuervertreter

Angabe des Namens und der Anschrift des Steuervertreters des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der Vorlage.

XIII/7. Kennnummer des Steuervertreters

Angabe der MwSt-Nummer des Steuervertreters des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der Gestellung. Wurde kein Steuervertreter benannt, ist die MwSt-Nummer des Antragstellers anzugeben.

XIII/8. Code für den Status des Steuervertreters

Angabe, ob der Antragsteller in Steuerangelegenheiten für eigene Rechnung handelt oder im Mitgliedstaat der Gestellung einen Steuervertreter benennt.

XIII/9. Für die verbrauchssteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person

Angabe des Namens und der Anschrift der Person, die die Mehrwertsteuer schuldet oder eine Sicherheit für die Verbrauchsteuern leisten muss.

XIII/10. Kennnummer der für die verbrauchssteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständigen Person

Angabe der EORI-Nummer der betreffenden Person, wenn diese Person über eine gültige EORI-Nummer verfügt und die Nummer dem Antragsteller bekannt ist.

TITEL XIV

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF EINE VEREINFACHTE ANMELDUNG DURCH ANSCHREIBUNG IN DER BUCHFÜHRUNG DES ANMELDERS, EINSCHLIEßLICH AUSFUHRVERFAHREN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausführverfahren

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XIV/1.	Verzicht auf die Gestellungsmitteilung	A
XIV/2.	Verzicht auf die Abgabe einer Vorabanmeldung	A
XIV/3.	Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden können, zuständig ist	C [*] A [+]
XIV/4.	Frist für die Vorlage der Daten der vollständigen Zollanmeldung	A [+]

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausführverfahren

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XIV/1. Verzicht auf die Gestellungsmitteilung

Anwendbarkeit:

Angabe („Ja/Nein“), ob der Wirtschaftsbeteiligte eine Befreiung von der Gestellungsmitteilung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Waren für Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchte. Falls Ja, Begründung.

Entscheidung:

Für den Fall, dass die Bewilligung keinen Verzicht auf die Gestellungsmitteilung vorsieht, legt die bewilligende Zollbehörde die Frist zwischen dem Eingang der Mitteilung und der Überlassung der Waren fest.

XIV/2. Verzicht auf die Abgabe einer Vorabanmeldung

Bei einem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrverfahren, Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 263 Absatz 2 des Zollkodex erfüllt sind.

XIV/3. Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden können, zuständig ist

Angabe der Kennung der betreffenden Zollstelle.

XIV/4. Frist für die Vorlage der Daten einer vollständigen Zollanmeldung

Die die Entscheidung treffende Zollbehörde gibt in der Bewilligung die Frist an, innerhalb derer der Inhaber der Bewilligung die Angaben der vollständigen Zollanmeldung an die Überwachungszollstelle zu übermitteln hat.

Die Frist wird in Tagen ausgedrückt.

TITEL XV

ANTRAG ODER BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF EINE EIGENKONTROLLE

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XV/1.	Identifizierung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die dem Wirtschaftsbeteiligten zu übertragen sind	A

Der Status in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmt mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XV/1. Identifizierung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die dem Wirtschaftsbeteiligten zu übertragen sind

Angabe der Bedingungen, unter denen die Befolgung von Verboten und Einschränkungen gemäß dem D.E. 6/1 „Verbote und Einschränkungen“ vom Bewilligungsinhaber kontrolliert werden kann.

TITEL XVI

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN STATUS EINES ZUGELASSENEN WIEGERS VON BANANEN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XVI/1.	Wirtschaftstätigkeit	A
XVI/2.	Wiegesysteme	A
XVI/3.	Zusätzliche Sicherheitsleistungen	A
XVI/4.	Vorgezogene Benachrichtigung der Zollbehörden	A

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XVI/1. Wirtschaftstätigkeit

Angabe der Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Handel mit frischen Bananen.

XVI/2. Wiegesysteme

Beschreibung der Wiegesysteme.

XVI/3. Zusätzliche Sicherheitsleistungen

Geeigneter Nachweis im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, dass
nur ordnungsgemäß kalibrierte und mit den einschlägigen technischen Normen konforme
Maschinen verwendet werden, um die genaue Ermittlung des Nettogewichts der Bananen
zu gewährleisten,
das Wiegen der Bananen nur durch zugelassene Wieger an Orten unter Zollaufsicht
vorgenommen wird,
das Nettogewicht der Bananen, der Ursprung der Bananen sowie der Zeitpunkt des Wiegens
und der Entladeort unmittelbar nach dem Wiegen in den Wiegenachweis eingetragen
werden,
die Bananen im Einklang mit dem Verfahren in Anhang 61-03 gewogen wurden,
die Ergebnisse des Wiegens im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften der Union
unverzüglich in den Wiegenachweis eingetragen werden.

XVI/4. Vorgezogene Benachrichtigung der Zollbehörden

Art der Meldung und Kopie einer Meldung.

TITEL XVII

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DIE AKTIVE VEREDELUNG

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung

Tabelle mit den Datenanforderungen

Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XVII/1	Vorzeitige Ausfuhr (aktive Veredelung EX/IM)	A
XVII/2	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Form einer Erledigung des Verkehrs	A

Der Status in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmt mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XVII/1. Vorzeitige Ausfuhr

Angabe („Ja/Nein“), ob die aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Waren, die sie ersetzen, ausgeführt werden sollen (aktive Veredelung EX/IM). Wenn Ja, Angabe der vorgeschlagenen Frist, ausgedrückt in Monaten, innerhalb derer die Nicht-Unionwaren zur aktiven Veredelung angemeldet werden sollten, wobei die für die Beschaffung der Waren und ihre Beförderung in die Union erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist.

XVII/2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Form einer Erledigung des Verfahrens

Angabe („Ja/Nein“), ob die Veredelungserzeugnisse oder die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren (IM/EX-Verfahren) als zum zollrechtlich freien Verkehr

überlassen gelten, wenn sie bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt wurden, und die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen gilt und die Überlassung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens bewilligt wurde.

TITEL XVIII

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DIE PASSIVE VEREDELUNG

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung

Tabelle mit den Datenanforderungen

Lfd. Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XVIII/1	Standardaustauschverfahren	A
XVIII/2	Ersatzwaren	A
XVIII/3	Vorzeitige Einfuhr von Ersatzwaren	A
XVIII/4	Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen (passive Veredelung IM/EX)	A

Der Status in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmt mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XVIII/1. Standardaustauschverfahren

Anwendbarkeit:

Im Falle einer Ausbesserung von Waren kann ein eingeführtes Erzeugnis (Ersatzerzeugnis) ein Veredelungserzeugnis ersetzen (sogenanntes Standardaustauschverfahren).

Angabe („Ja/Nein“), ob das Standardaustauschverfahren in Anspruch genommen werden soll. Wenn Ja, ist/sind der/die entsprechende(n) Code(s) anzugeben.

Bewilligung:

Angabe der Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Bedingungen für das Standardaustauschverfahren erfüllt sind.

XVIII/2. Ersatzwaren

Soll das Verfahren des Standardaustauschs in Anspruch genommen werden (nur möglich im Falle der Ausbesserung), sind der 8-stellige KN-Code der Ersatzerzeugnisse, deren Handelsqualität sowie technischen Merkmale anzugeben, um den Zollbehörden einen Vergleich zwischen den Waren der vorübergehenden Ausfuhr und den Ersatzerzeugnissen zu ermöglichen. Für diesen Vergleich ist mindestens einer der für das D.E. 5/8 „Nämlichkeit der Waren“ festgelegten einschlägigen Codes zu verwenden.

XVIII/3. Vorzeitige Einfuhr von Ersatzwaren

Angabe („Ja/Nein“), ob Ersatzwaren vor der Ausfuhr der schadhaften Waren eingeführt werden sollen. Wenn Ja, Angabe der Frist in Monaten, innerhalb derer die Unionswaren zur passiven Veredelung angemeldet werden sollten.

XVIII/4. Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen (passive Veredelung IM/EX)

Angabe („Ja/Nein“), ob vor der Überführung von Unionswaren in die passive Veredelung aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse eingeführt werden sollen. Wenn Ja, Angabe der Frist in Monaten, innerhalb derer die Unionswaren zur passiven Veredelung angemeldet werden sollten, wobei die für die Beschaffung der Waren und ihre Beförderung zur Ausfuhrzollstelle erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist.

TITEL XIX

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN BETRIEB VON LAGERSTÄTTEN ZUR ZOLLLAGERUNG VON WAREN

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XIX/1.	Vorübergehendes Entfernen	A
XIX/2.	Verlustrate	A

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XIX/1. Vorübergehendes Entfernen

Anwendbarkeit:

Angabe („Ja/Nein“), ob Waren im Zolllagerverfahren vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden sollen. Angabe aller erforderlichen Einzelheiten, die für das vorübergehende Entfernen von Waren als relevant angesehen werden.

Ein Antrag auf vorübergehendes Entfernen kann auch bei der die Entscheidung treffenden Zollbehörde zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, sobald dem Antrag stattgegeben wurde und die Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten erteilt wurde.

Bewilligung:

Einzelheiten der Bedingungen, unter denen die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren entfernt werden können. Wird der Antrag abgelehnt, Angabe der Gründe für die Ablehnung.

XIX/2. Verlustrate

Gegebenenfalls Einzelheiten zu der/den Verlustrate(n)

TITEL XX

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF DEN STATUS EINES ZUGELASSENEN VERSENDERS FÜR DAS VERSANDVERFAHREN DER UNION

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XX/1	Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung	A [+]
XX/2	Gesamtsicherheit	A

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XX/1. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Einzelheiten der vom zugelassenen Versender anzuwendenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung. Wurde dem zugelassenen Versender eine Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c erteilt, kann die die Entscheidung treffende Zollbehörde die Verwendung solcher Verschlüsse als Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung vorschreiben. Die Referenznummer der Entscheidung über die Verwendung besonderer Verschlüsse ist anzugeben.

XX/2. Gesamtsicherheit

Angabe der Referenznummer der Entscheidung für die Leistung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung. Wurde die entsprechende Bewilligung noch nicht erteilt, ist die Nummer des betreffenden Antrags anzugeben.

TITEL XXI

ANTRAG UND BEWILLIGUNG IN BEZUG AUF VERWENDUNG BESONDERER VERSCHLÜSSE

Kapitel 1

Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. Laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	Status
XXI/1.	Art des Zollverschlusses	A

Der Status und die Kennzeichnung in der Tabelle mit den Datenanforderungen stimmen mit der Beschreibung in Titel I Kapitel 1 überein.

Kapitel 2

Anmerkungen zu den spezifischen Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 1 aufgeführt sind.

Datenanforderungen

XXI/1. Art des Zollverschlusses

Anwendbarkeit:

Angabe aller Einzelheiten zu dem Verschluss (z. B. Modell, Hersteller, Nachweis der Zertifizierung durch eine zuständige Stelle gemäß der internationalen ISO-Norm Nr. 17712:2013 'Frachtcontainer – Mechanische Siegel').

Entscheidung:

Bestätigung durch die die Entscheidung treffende Zollbehörde, dass der Verschluss die wesentlichen Merkmale erfüllt und mit den erforderlichen technischen Einzelheiten übereinstimmt und dass die Verwendung der besonderen Verschlüsse dokumentiert wird, z. B., indem ein Prüfpfad aufgestellt und von den zuständigen Behörden genehmigt wird.

ANHANG B

GEMEINSAME DATENANFORDERUNGEN FÜR ANMELDUNGEN, MELDUNGEN UND NACHWEISE DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN

Titel I

DATENANFORDERUNGEN

KAPITEL 1

Einleitende Bemerkungen zur Tabelle mit den Datenanforderungen

- (1) Die Angaben in der Anmeldung enthalten eine Reihe von Datenelementen, die je nach Zollverfahren zu verwenden sind.
- (2) Die Datenelemente, die für das jeweilige Verfahren verwendet werden können, gehen aus der Tabelle mit den Datenanforderungen hervor. Der Status der in der Tabelle mit den Datenanforderungen festgelegten Datenelemente wird durch die unter Titel II näher erläuterten spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Datenelementen nicht berührt. Die Vorschriften, die in allen Situationen gelten, in denen das betreffende Datenelement erforderlich ist, sind im Abschnitt „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle“ enthalten. Vorschriften, die für spezifische Spalten der Datenanforderungstabelle gelten, sind außerdem in spezifischen Abschnitten aufgeführt, die genau auf diese Spalten Bezug nehmen. Um die Situation jeder Spalte der Datenanforderungstabelle widerzuspiegeln, müssen sämtliche Vorschriften miteinander kombiniert werden.
- (3) Die Buchstaben „A“, „B“ oder „C“ gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 haben keinen Einfluss auf die Tatsache, dass bestimmte Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern. So wird beispielsweise die besondere Maßeinheit (Status „A“) nur erhoben, wenn dies im TARIC vorgesehen ist.
- (4) Die Buchstaben „A“, „B“ oder „C“ gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 können um Bedingungen oder Präzisierungen ergänzt werden, die in den Fußnoten zu der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 3 Abschnitt 1 aufgelistet sind.
- (5) Wenn der Mitgliedstaat, der die Zollanmeldung annimmt, dies zulässt, kann eine Zollanmeldung (Spalten B und H) oder eine vereinfachte Anmeldung (Spalten C und I) Warenpositionen enthalten, für die unterschiedliche Verfahrenscodes gelten, vorausgesetzt, dass diese Verfahrenscodes den gleichen Datensatz gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1 verwenden und zur gleichen Spalte der Matrix gemäß Kapitel 2 gehören. Diese Möglichkeit ist jedoch für Zollanmeldungen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex nicht anzuwenden.
- (6) Ohne die Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß diesem Anhang zu berühren und unbeschadet des Artikels 15 des Zollkodex basiert der Inhalt der den Zollbehörden für eine bestimmte Anforderung übermittelten Daten auf den dem Wirtschaftsbeteiligten zum Zeitpunkt der Übermittlung an die Zollbehörden bekannten Informationen.
- (7) Die summarische Ausgangs- oder Eingangsanmeldung, die für aus dem Gebiet oder in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren abzugeben ist, muss für die jeweiligen Fälle oder Beförderungsarten die Angaben enthalten, die in den Spalten A1 und A2 sowie F1a bis F5 der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 3 Abschnitt 1 aufgeführt sind.

- (8) Die Verwendung der Begriffe summarische Eingangsanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung in diesem Anhang bezieht sich auf die in Artikel 5 Nummern 9 und 10 des Zollkodex vorgesehenen summarischen Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen.
- (9) Die Spalten A2, F3a und F3b der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 3 Abschnitt 1 enthalten die erforderlichen Daten, die den Zollbehörden in erster Linie für die Risikoanalyse hinsichtlich Sicherheit und Schutz vor der Abfahrt, der Ankunft oder dem Verladen von Expressgutsendungen bereitgestellt werden.
- (10) Eine Expressgutsendung im Sinne dieses Anhangs ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, bei der Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.
- (11) Spalte F5 der Tabelle mit den Datenanforderungen in Kapitel 3 Abschnitt 1 gilt für den Straßenverkehr, aber auch bei multimodaler Beförderung, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Titel II.
- (12) Die vereinfachten Anmeldungen gemäß Artikel 166 enthalten die in den Spalten C1 und I1 aufgeführten Angaben.
- (13) Die Anforderungen in Bezug auf die Verfahren in den übrigen Spalten der Tabelle mit den Datenanforderungen, insbesondere bei den in ergänzenden Anmeldungen bereitzustellenden Informationen, werden von der verkürzten Liste der Datenelemente bei Verfahren der Spalten C1 und I1 nicht eingeschränkt oder beeinflusst.
- (14) Die Formate, die Codes und, falls zutreffend, die Struktur der in diesem Anhang beschriebenen Datenanforderungen sind in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 präzisiert.
- (15) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Angaben, die sie für die in diesem Anhang aufgeführten Verfahren benötigen. Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission veröffentlicht.

KAPITEL 2
TABELLE LEGENDE
ABSCHNITT 1
Spaltenüberschriften

Spalten	Anmeldungen/Meldungen/ Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	Rechtsgrundlage
Nummer des Datenelements	Laufende Nummer für das betreffende Datenelement	
Bezeichnung des Datenelements	Bezeichnung des betreffenden Datenelements	
Feld Nr.	Hinweis auf das Feld, das das betreffende Datenelement in den papiergestützten Zollanmeldungen enthält. Hinweise entsprechen Feldern des Einheitspapiers oder, wenn sie mit „S“ beginnen, den sicherheitsrelevanten Elementen in eVD, ESS, VBD-S oder SSD.	
A1	Summarische Ausgangsanmeldung	Artikel 5 Nummer 10 und Artikel 271 des Zollkodex
A2	Summarische Ausgangsanmeldung – Expressgutsendungen	Artikel 5 Nummer 10 und Artikel 271 des Zollkodex
A3	Wiederausfuhrmitteilung	Artikel 5 Nummer 14 und Artikel 274 des Zollkodex
B1	Ausfuhranmeldung und Wiederausfuhranmeldung	Ausfuhranmeldung : Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 269 des Zollkodex Wiederausfuhranmeldung: Artikel 5 Nummer 13 und Artikel 270 des Zollkodex
B2	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur passiven Veredelung	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und 259 des Zollkodex
B3	Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex

B4	Anmeldung zum Versand von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	Artikel 1 Nummer 3 des Zollkodex
C1	Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung	Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 166 des Zollkodex
C2	Gestellung der Waren im Fall einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Ausfuhr eingereicht werden.	Artikel 5 Nummer 33, Artikel 171 und 182 des Zollkodex
D1	Besonderes Verfahren – Anmeldung zum Versandverfahren	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210, 226 und 227 des Zollkodex
D2	Besonderes Verfahren – Anmeldung zum Versandverfahren mit reduziertem Datensatz – (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr)	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe d des Zollkodex
D3	Besonderes Verfahren – Versand – Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung – (Beförderung im Luft- und Seeverkehr)	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex
E1	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L/T2LF)	Artikel 5 Nummer 23 und Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 155 des Zollkodex
E2	Warenmanifest	Artikel 5 Nummer 23 und Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 155 des Zollkodex
F1a	Summarische Eingangsangemeldung – See- und Binnenschiffsverkehr – Vollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F1b	Summarische Eingangsangemeldung – See- und Binnenschiffsverkehr – Vom Beförderer eingereichter unvollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F1c	Summarische Eingangsangemeldung – See- und Binnenschiffsverkehr – Unvollständiger Datensatz, der von einer Person nach Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingereicht wird	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F1d	Summarische Eingangsangemeldung – See- und Binnenschiffsverkehr – Unvollständiger Datensatz, der von einer Person nach Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 2 eingereicht	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex

	wird	
F2a	Summarische Eingangsanmeldung – Luftfracht (allgemein) – Vollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F2b	Summarische Eingangsanmeldung – Luftfracht (allgemein) – Vom Beförderer eingereichter unvollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F2c	Summarische Eingangsanmeldung – Luftfracht (allgemein) – Unvollständiger Datensatz, der von einer Person gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und im Einklang mit Artikel 113 Absatz 1 eingereicht wird	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F2d	Summarische Eingangsanmeldung – Luftfracht (allgemein) – Mindestdatensatz, der im Zusammenhang mit Situationen gemäß Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und im Einklang mit Artikel 113 Absatz 1 vor dem Verladen einzureichen ist	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F3a	Summarische Eingangsanmeldung – Expressgutsendungen – Vollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F3b	Summarische Eingangsanmeldung – Expressgutsendungen – Mindestdatensatz, der im Zusammenhang mit Situationen gemäß Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 vor dem Verladen einzureichen ist	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F4a	Summarische Eingangsanmeldung – Postsendungen – Vollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F4b	Summarische Eingangsanmeldung – Postsendungen – Vom Beförderer eingereichter unvollständiger Datensatz	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F4c	Summarische Eingangsanmeldung – Postsendungen – Mindestdatensatz, der im Zusammenhang mit Situationen gemäß Artikel Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 vor dem Verladen einzureichen ist ²	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F4d	Summarische Eingangsanmeldung – Postsendungen – Unvollständiger Datensatz, der im Zusammenhang mit Situationen gemäß Artikel Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 vor dem Verladen eingereicht wird	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
F5	Summarische Eingangsanmeldung – Straßen- und Schienenverkehr	Artikel 5 Nummer 9 und Artikel 127 des Zollkodex
G1	Umleitungsmeldung	Artikel 133 des Zollkodex
G2	Ankunftsmeldung	Artikel 133 des Zollkodex
G3	Gestellung der Waren	Artikel 5 Nummer 33 und Artikel 139

² Die Mindestangaben vor dem Verladen entsprechen den CN23-Angaben.

		des Zollkodex
G4	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	Artikel 5 Nummer 17 und Artikel 145
G5	Ankunftsmeldung im Fall von Waren in vorübergehender Verwahrung	Artikel 148 Absatz 5 Buchstaben b und c des Zollkodex
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren - besondere Verwendung – Anmeldung zur besonderen Verwendung	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr: Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 201 des Zollkodex Anmeldung zur besonderen Verwendung: Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und 254 des Zollkodex
H2	Besonderes Verfahren – Lagerhaltung – Anmeldung zum Zolllagerverfahren	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und 240 des Zollkodex
H3	Besonderes Verfahren – besondere Verwendung – Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und 250 des Zollkodex
H4	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur aktiven Veredelung	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162, 210 und 256 des Zollkodex
H5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex
H6	Zollanmeldung im Postverkehr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:	Artikel 5 Nummer 12, Artikel 162 und 201 des Zollkodex
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung	Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 166 des Zollkodex
I2	Gestellung von Waren bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Einfuhr abgegeben werden.	Artikel 5 Nummer 33, Artikel 171 und 182 des Zollkodex

Abschnitt 2

Datengruppen

Gruppe	Bezeichnung der Gruppe
--------	------------------------

Gruppe 1	Informationsanzeige (einschließlich Verfahrenscodes)
Gruppe 2	Hinweise auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen
Gruppe 3	Beteiligte
Gruppe 4	Zollwertangaben/Abgaben
Gruppe 5	Daten/Fristen/Zeiträume/Orte/Länder/Regionen
Gruppe 6	Nämlichkeit der Waren
Gruppe 7	Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)
Gruppe 8	Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolllarif)

Abschnitt 3

Zeichen in den Feldern

Zeichen	Beschreibung der Zeichen
A	Obligatorisch: von jedem Mitgliedstaat verlangte Daten
B	Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht
C	Fakultativ für Wirtschaftsbeteiligte: Diese Angaben können die Wirtschaftsbeteiligten von sich aus machen, dürfen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht verlangt werden.
X	Erforderliches Datenelement auf der Ebene der Positionen der Warenanmeldung. Die Angaben auf der Ebene der Warenpositionen gelten nur für die betreffenden Warenpositionen.
Y	Erforderliches Datenelement auf der Ebene der Kopfdaten in der Warenanmeldung. Die Angaben auf der Ebene der Kopfdaten gelten nur für die angemeldeten Warenpositionen.

Eine Kombination der Zeichen „X“ und „Y“ bedeutet, dass das jeweilige Datenelement vom Anmelder auf jeder der betreffenden Ebenen angegeben werden kann.

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	Feld Nr.	A			B				C				D				E				F					G					H						I														
			1	2	3	1	2	3	4	1	2	1	2	3	1	2	1	2	3	1	2	1a	1b	1c	1d	2a	2b	2c	2d	3a	3b	4a	4b	4c	4d	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	1	2			
	Betrag																																								X		X	X	X		[5]	X				
4/15	Umrechnungskurs	23				B [22] Y	B [22] Y																																	B [22] Y		B [22] Y	B [22] Y									
4/16	Bewertungsmethode	43																																						A X		B X	B X	B X								
4/17	Präferenz	36																																						A X	C X	A [23] X	A [23] X	B X			A [5] X					
4/18	Postwert																																																		A X	
4/19	Postgebühren																																																		A Y	

Gruppe 5 - Daten/Fristen/Zeiträume/Orte/Länder/Regionen

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	Feld Nr.	A			B				C				D				E				F					G					H						I																				
			1	2	3	1	2	3	4	1	2	1	2	3	1	2	1	2	3	1	2	1a	1b	1c	1d	2a	2b	2c	2d	3a	3b	4a	4b	4c	4d	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	1	2									
5/1	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union	S12																																						A Y	A Y			A Y	A Y			A Y	A [24] Y	A [24] Y								
5/2	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen																																							A XY																		

Abschnitt 2
Anmerkungen

Nummer der Anmerkung	Beschreibung der Anmerkung
[1]	Die Mitgliedstaaten dürfen dieses Datenelement nur bei papiergestützten Verfahren verlangen.
[2]	Bezieht sich die papiergestützte Anmeldung nur auf eine einzige Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass dieses Feld leer bleibt, da die Ziffer „1“ bereits in Feld Nr. 5 angegeben wurde.
[3]	Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn vor der Gestellung der Waren eine Zollanmeldung gemäß Artikel 171 des Zollkodex abgegeben wurde.
[4]	Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus anderen vom Wirtschaftsbeteiligten eingetragenen Datenelementen automatisch und eindeutig abgeleitet werden kann.
[5]	In den Fällen, in denen Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex (vereinfachte Anmeldungen auf der Grundlage von Bewilligungen) angewendet wird, können die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Vorlage dieser Angaben absehen, wenn sie aufgrund der in den Bewilligungen für die betreffenden Verfahren festgeschriebenen Anforderungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.
[6]	Dieses Datenelement ist anzugeben, wenn mindestens eine der folgenden Angaben fehlt: <ul style="list-style-type: none"> – Kennnummer des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels – Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union wie in der summarischen Eingangsanmeldung für die betreffenden Waren angegeben.
[7]	Die Mitgliedstaaten können die Anmelder von dieser Verpflichtung entbinden, sofern sie mit ihren Systemen diese Information automatisch und zweifelsfrei den übrigen Angaben der Anmeldung entnehmen können.
[8]	Dieses Element stellt eine Alternative zur einmaligen Kennnummer der Sendung (Unique consignment reference number [UCR]) dar, wenn diese nicht bekannt ist. Es enthält Hinweise auf andere nützliche Informationsquellen.
[9]	Diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex (vereinfachte Anmeldungen auf der Grundlage von Bewilligungen) angewendet wird; in diesem Fall ist es die Nummer der Bewilligung für das vereinfachte Verfahren. Allerdings kann dieses Datenelement auch die Nummer des betreffenden Frachtpapiers enthalten.

[10]	Diese Angaben sind zu machen, wenn die Nummer des Frachtpapiers nicht bekannt ist.
[11]	Diese Angabe ist erforderlich, wenn die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung des Zolllagerverfahrens dient.
[12]	Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die EORI-Nummer oder eine für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von der Union anerkannte einmalige Drittlandskennummer nicht angegeben ist. Wird die EORI-Kennnummer oder die von der Union anerkannte einmalige Drittlandskennummer angegeben, sind Name und Anschrift nicht anzugeben.
[13]	Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die EORI-Nummer oder eine für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von der Union anerkannte einmalige Drittlandskennummer nicht angegeben wird. Wird die EORI-Kennnummer oder die von der Union anerkannte einmalige Drittlandskennummer angegeben, sind Name und Anschrift nicht anzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine papiergestützte Anmeldung.
[14]	Diese Angabe ist nur zu machen, wenn sie vorliegt.
[15]	Diese Angabe ist nicht erforderlich für an Bord verbleibende Fracht (FROB = freight remaining on board) oder umgeladene Fracht, für die der Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union liegt.
[16]	Die Mitgliedstaaten können von diesen Angaben absehen, wenn der Zollwert der betreffenden Waren nicht gemäß Artikel 70 des Zollkodex bestimmt werden kann. In diesen Fällen hat der Anmelder den betreffenden Zollbehörden jede andere Angabe zu machen oder zugehen zu lassen, die zur Bestimmung des Zollwerts verlangt wird.
[17]	Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabeberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage anderer Angaben in der Anmeldung vornehmen. Andernfalls liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angabe verlangen oder nicht.
[18]	Diese Angabe wird für Waren, die für eine Einfuhrabgabenbefreiung in Betracht kommen, nicht verlangt, sofern die Zollbehörden sie nicht für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Waren für erforderlich halten.
[19]	Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabeberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage anderer Angaben in der Anmeldung vornehmen.

[20]	<p>Außer in Fällen, in denen es für die korrekte Ermittlung des Zollwertes unerlässlich ist, sieht der Mitgliedstaat, der die Zollanmeldung annimmt, von der Verpflichtung ab, diese Angaben vorzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Zollwert der eingeführten Waren 20 000 EUR je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden.
[21]	Diese Angaben sind nur zu machen, wenn der Abgabebetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex berechnet wird.
[22]	Die Mitgliedstaaten können diese Informationen nur verlangen, wenn der Umrechnungskurs in einem Vertrag zwischen den betroffenen Parteien im Voraus festgesetzt wurde.
[23]	Nur auszufüllen, wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
[24]	Dieses Datenelement ist nicht anzugeben, wenn „MRN“ im D.E. 2/1 „Vereinfachte Anmeldung/Vorpapiere“ angegeben ist.
[25]	Diese Information ist nur erforderlich, wenn die vereinfachte Anmeldung nicht zusammen mit einer summarischen Ausgangsanmeldung eingereicht wird.
[26]	Dieses Datenelement ist für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, obligatorisch.
[27]	Dieses Datenelement ist obligatorisch für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird, und für Waren, für die gemäß den Rechtsvorschriften der Union der Ursprung der Waren im Rahmen des Warenverkehrs mit steuerlichen Sondergebieten anzugeben ist.
[28]	<p>Diese Angaben sind erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Präferenzbehandlung erfolgt oder b) sich das Land des nicht präferenziellen Ursprungs vom Präferenzursprungsland unterscheidet.
[29]	Diese Angaben sind erforderlich, wenn unter Verwendung des vorgesehenen Codes im D.E. 4/17 „Präferenz“ eine Präferenzbehandlung erfolgt.
[30]	Diese Angaben sind nur im Falle einer zentralen Zollabwicklung zu verwenden.

[31]	Diese Angaben sind nur zu verwenden, wenn die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren als das Versandverfahren bei einer anderen Zollstelle als der in der jeweiligen Bewilligung angegebenen Überwachungszollstelle abgegeben wird.
[32]	Diese Angaben sind nur bei Handelsgeschäften erforderlich, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind.
[33]	Diese Angaben sind nur zu machen, wenn die Abrechnung der Waren in vorübergehender Verwahrung sich nur auf Teile der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung bezieht, die zuvor für die betreffenden Waren abgegeben wurde.
[34]	Dieses Datenelement ist eine Alternative zu der Warennummer, wenn diese nicht angegeben wurde.
[35]	Dieses Datenelement kann angegeben werden, um die Nämlichkeit von Waren festzustellen, die unter eine Wiederausfuhranmeldung für Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung fallen, wenn ein Teil der von der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung betroffenen Waren nicht wiederausgeführt wird.
[36]	Dieses Datenelement ist eine Alternative zu der Warenbezeichnung, wenn diese nicht angegeben wurde.
[37]	Dieses Unterfeld ist auszufüllen: <ul style="list-style-type: none"> – wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder – wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.
[38]	Diese Angaben sind nur bei papiergestützten Zollanmeldungen zu machen.
[39]	Die Mitgliedstaaten können für andere Beförderungsarten als den Schienenverkehr von dieser Anforderung absehen.
[40]	Diese Informationen müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union erfüllt werden.
[41]	Diese Informationen müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Einfuhrförmlichkeiten bei der Zollstelle des Eingangs ins Zollgebiet der Union erfüllt werden.
[42]	Dieses Datenelement ist für landwirtschaftliche Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, obligatorisch, es sei denn, es handelt sich um Postsendungen oder Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen. [Im Fall von Postsendungen oder Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen sind diese Angaben nicht erforderlich.]

[43]	Nicht verwenden bei Postsendungen oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
[44]	Bei multimodalen Beförderungseinheiten, beispielsweise Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, können die Zollbehörden zulassen, dass der Inhaber des Versandverfahrens diese Angaben nicht bereitstellt, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren Identität und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind, sofern die multimodalen Beförderungseinheiten einmalige Kennnummern aufweisen und diese Nummern im D.E. 7/10 „Containerkennnummer“ verzeichnet sind.
[45]	<p>In folgenden Fällen sehen die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung ab, diese Angaben in einer Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle im Zusammenhang mit dem Beförderungsmittel, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden, anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn dieses Datenelement aus logistischen Gründen nicht angegeben werden kann und der Inhaber des Versandverfahrens den AEO-C-Status hat und - wenn die sachdienlichen Angaben von den Zollbehörden über die Buchführung des Inhabers des Versandverfahrens ermittelt werden können.
[46]	Nicht verwenden bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr.
[47]	Dieses Datenelement ist für landwirtschaftliche Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, obligatorisch, es sei denn, es handelt sich um Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Schienenverkehr. [Im Fall von Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Schienenverkehr sind diese Angaben nicht erforderlich.]
[48]	Die Mitgliedstaaten verlangen diese Angaben nicht, wenn es sich um eine Beförderung im Luftverkehr handelt.
[49]	Diese Angaben sind nur zu machen, wenn die Waren in das Verfahren der besonderen Verwendung übergeführt werden oder wenn Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren vorzeitig eingeführt werden.
[50]	Der Mitgliedstaat, der die Anmeldung annimmt, kann von der Verpflichtung, diese Angaben bereitzustellen, absehen, wenn er eine zutreffende Beurteilung vornehmen kann und Berechnungsmethoden eingeführt wurden, die ein mit statistischen Anforderungen zu vereinbarendes Ergebnis ermöglichen.

Titel II

ANMERKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DATENANFORDERUNGEN

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Titel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 dieses Anhangs aufgeführt sind.

Datenanforderungen

Gruppe 1 - Informationsanzeige (einschließlich Verfahrenscodes)

1/1. Art der Anmeldung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

1/2. Art der zusätzlichen Anmeldung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

1/3. Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der vorgesehene Unionscode.

1/4. Formblätter

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bei papiergestützten Anmeldungen ist die Laufende Nummer des Vordrucksatzes bezogen auf die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke) anzugeben. Beispiel: Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit „1/3“, der erste Vordruck IM/c mit „2/3“ und der zweite Vordruck IM/c mit „3/3“ zu kennzeichnen.

Werden für die papiergestützte Anmeldung anstelle eines Vordrucksatzes mit acht Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je vier Exemplaren verwendet, so gelten die beiden Vordrucksätze hinsichtlich der Anzahl der Vordrucke als einer.

1/5. Ladelisten

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bei papiergestützten Anmeldungen ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind, (in Ziffern) anzugeben.

1/6. Positionsnummer

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1-A3, B1-B4, C1, D1, D2, E1, E2 F1a bis F1d, F2a bis F2c, F3a, F4a, F4b, F4d, F5, G3 bis G5, H1 bis H6 und I1:

Laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Anmeldung, in der summarischen Anmeldung, in der Meldung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren aufgeführten Positionen, wenn es sich um mehr als eine Warenposition handelt.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten C2 und I2:

Den Waren bei der Eintragung in die Aufzeichnungen des Anmelders zugewiesene Positionsnummer.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F4c:

Den Waren in der betreffenden CN23 zugewiesene Positionsnummer.

1/7. Indikator für besondere Umstände

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte A2:

Angabe der vom Anmelder geltend gemachten besonderen Umstände anhand der vorgesehenen Codes.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F1a bis F1d, F2a bis F2d, F3a, F3b, F4a bis F4d und F5:

Angabe des Datensatzes der betreffenden summarischen Eingangsanmeldung oder einer vom Anmelder eingereichten Kombination von Datensätzen anhand der vorgesehenen Codes.

1/8. Unterschrift/Authentifizierung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unterschrift oder anderweitige Authentifizierung der jeweiligen Zollanmeldung, der Meldung oder des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Bei papiergestützten Anmeldungen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Ausfuhr-/Versendungs-/Einfuhrzollstelle verbleibenden Exemplar der Anmeldung im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten nicht um eine natürliche Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

1/9. Positionen insgesamt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Alle Positionen von in der Anmeldung oder im Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren angemeldeten Waren. Die Warenposition ist definiert als die Waren in einer Anmeldung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, denen alle Daten mit dem Attribut „X“ in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 dieses Anhangs gemeinsam sind.

1/10. Verfahren

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der vorgesehenen Gemeinschaftscodes ist das Verfahren anzugeben, zu dem die Waren angemeldet werden.

1/11. Zusätzliches Verfahren

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die einschlägigen Unionscodes oder die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen Codes für das zusätzliche Verfahren sind anzugeben.

Gruppe 2 - Bezugnahmen auf Nachrichten, Dokumente, Zertifikate, Bewilligungen

2/1. Vereinfachte Anmeldung/Vorpapiere

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1 und A2:

Diese Angaben sind nur zu machen, wenn die in die vorübergehenden Verwahrung oder in eine Freizone übergeführten Waren wiederausgeführt werden,

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes ist die MRN der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in die die Waren übergeführt wurden, anzugeben.

Die vierte Komponente des Datenelements (Positionsnummer) bezieht sich auf die Positionsnummern der Waren in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, für die eine Wiederausfuhrmitteilung eingereicht wird. Sie ist in allen Fällen anzugeben, in denen ein Teil der Waren, die unter die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung fallen, nicht wiederausgeführt werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte A3:

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes ist die MRN der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in die die Waren übergeführt wurden, anzugeben.

Die vierte Komponente des Datenelements (Positionsnummer) bezieht sich auf die Positionsnummern der Waren in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, für die eine Wiederausfuhrmitteilung eingereicht wird. Sie ist in allen Fällen anzugeben, in denen ein Teil der Waren, die unter die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung fallen, nicht wiederausgeführt werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1 bis B4:

Anhand der vorgesehenen Unionscodes sind die Bezugsdaten der Papiere für das Verfahren anzugeben, das der Ausfuhr in ein Drittland oder gegebenenfalls der Versendung in einen Mitgliedstaat vorausging.

Bezieht sich die Anmeldung auf wiederausgeführte Waren, sind die Referenzdaten der Anmeldung zum vorangegangenen Zollverfahren, in das die Waren übergeführt wurden, anzugeben. Die Positionskennung ist nur in den Fällen anzugeben, in denen dies für die eindeutige Identifizierung der betreffenden Warenposition erforderlich ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten D1 bis D3:

Im Falle einer Versandanmeldung ist auf das Verfahren der vorübergehenden Verwahrung oder das vorangegangene Zollverfahren oder die entsprechenden Zollpapiere Bezug zu nehmen.

Sind im Rahmen papiergestützter Versandanmeldungen mehrere Angaben erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld der relevante Code eingetragen und der Versandanmeldung eine Liste mit den betreffenden Angaben beigelegt wird.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte E1:

Falls zutreffend, Referenznummer der Zollanmeldung, mit der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Ist die MRN der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben und betrifft der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht alle Warenpositionen der Zollanmeldung, sind die entsprechenden Positionsnummern in der Zollanmeldung anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte E2:

Hier ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung(en), die für die Waren vor deren Ankunft im Zollgebiet der Union abgegeben wurde(n), anzugeben.

Ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung angegeben und betrifft das Manifest nicht alle Warenpositionen der summarischen Eingangsanmeldung, sind die jeweiligen Positionsnummern in der summarischen Anmeldung anzugeben, sofern sie der Person, die das elektronische Manifest einreicht, bekannt sind.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten G1 und G2:

Hier ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung(en) in Bezug auf die betreffende Sendung gemäß den Bedingungen von Titel I Kapitel 3 dieses Anhangs anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte G3:

Unbeschadet des Artikels 139 Absatz 4 des Zollkodex ist die MRN der summarische(n) Eingangsanmeldung(en) oder, in den in Artikel 130 des Zollkodex aufgeführten Fällen, die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder die Zollanmeldung(en), die für die Waren abgegeben wurden, Bezug zu nehmen.

Ist die MRN der summarischen Anmeldung angegeben und betrifft die Gestellung der Waren nicht alle Warenpositionen einer summarischen Eingangsanmeldung oder, in den Fällen gemäß Artikel 130 des Zollkodex, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder eine Zollanmeldung, hat die Person, die die Waren gestellt, die betreffende(n) Positionsnummer(n) anzugeben, die den Waren in der ursprünglichen summarischen Eingangsanmeldung, in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder in der Zollanmeldung zugeordnet ist (sind).

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte G4:

Unbeschadet des Artikel 145 Absatz 4 des Zollkodex ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung(en) für die betreffende Sendung anzugeben.

Wird eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 Absatz 11 Zollkodex nach Beendigung des Versandverfahrens abgegeben, ist die MRN der Versandanmeldung anzugeben.

Ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung, der Anmeldung zum Versandverfahren, oder, in den Fällen gemäß Artikel 130 des Zollkodex, der Zollanmeldung angegeben und betrifft die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nicht alle Warenpositionen der summarischen Eingangsanmeldung, der Anmeldung zum Versandverfahren oder der Zollanmeldung, hat der Anmelder die betreffende(n)

Positionsnummer(n) anzugeben, die den Waren in der ursprünglichen summarischen Eingangsanmeldung, der Versandanmeldung oder der Zollanmeldung zugeordnet ist (sind).

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte G5:

Hier ist die MRN der Anmeldung(en) zur vorübergehenden Verwahrung, die für die Waren am Ausgangsort der Beförderung abgegeben wurde, anzugeben.

Betrifft die MRN der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nicht alle Warenpositionen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, hat die Person, die die Ankunft der Waren nach einer Beförderung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung meldet, die relevante(n) Positionsnummer(n) anzugeben, die den Waren in der ursprünglichen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zugeordnet wurde(n).

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1 bis H5, I1 und I2:

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die MRN der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder sonstige Bezugnahmen auf frühere Dokumente anzugeben.

Die Positionskennung ist nur in den Fällen anzugeben, in denen dies für die eindeutige Identifizierung der betreffenden Warenposition erforderlich ist.

2/2. Zusätzliche Informationen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die vorgesehenen Unionscodes und gegebenenfalls die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen Codes sind anzugeben.

Wenn aus den Unionsvorschriften nicht hervorgeht, in welchem Feld diese Angaben einzutragen sind, sind sie im D.E. einzutragen. 2/2 Zusätzliche Informationen

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1 bis A3, F1a bis F1c:

Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und ist der Empfänger unbekannt, werden ihn betreffende Einzelheiten durch den vorgesehenen Code ersetzt.

2/3. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Bezugnahmen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

- a) Kenn- oder Referenznummer von Unions- oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, die zusammen mit der Anmeldung vorgelegt werden, und zusätzliche Bezugnahmen.

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die für spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen und zusätzlichen Bezugnahmen anzugeben.

Ist der Anmelder oder der Einführer bei Einfuhranmeldungen oder der Ausführer bei Ausfuhranmeldungen der Inhaber einer gültigen vZTA und/oder vUA für die Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, so hat der Anmelder die Referenznummer der vZTA-/vUA-Entscheidung anzugeben.

- b) Kenn- oder Referenznummer Unions- oder nationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, die zusammen mit der Anmeldung vorgelegt werden, und zusätzliche Bezugnahmen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1, A3, F5 und G4:

Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers.

Sie besteht aus dem relevanten Code für die Art des Frachtpapiers, gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Papiers.

Wird die summarische Eingangsanmeldung von einer anderen Person als dem Beförderer eingereicht, so ist auch die Nummer des Frachtpapiers des Beförderers anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1 bis B4, C1, H1 bis H6 und I1:

Nummer der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung. Diese Angaben sind zu machen, es sei denn, sie lassen sich eindeutig aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten C1 und I1:

Nummer der Bewilligung für vereinfachte Anmeldungen. Diese Angaben sind zu machen, es sei denn, sie lassen sich eindeutig aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte D3:

Dieses Datenelement enthält die Art und die Nummer des Frachtpapiers, das als Versandanmeldung verwendet wird.

Außerdem enthält es die Bezugnahme auf die jeweiligen Bewilligungsnummer des Inhabers des Versandverfahrens. Diese Angaben sind zu machen, es sei denn, sie lassen sich eindeutig aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte E1:

Falls zutreffend, Bewilligungsnummer des zugelassenen Ausstellers. Diese Angaben sind zu machen, es sei denn, sie lassen sich eindeutig aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte E2:

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes ist die Nummer des Frachtpapiers für die nach Abgabe des Warenmanifests beim Zoll anstehende Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union anzugeben.

Im Seeverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung verweist die anzugebende Nummer des Beförderungspapiers auf das Beförderungspapier, das die Person erstellt hat, die einen Vertrag geschlossen hat und die für die tatsächliche Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union ein Konnossement oder einen Frachtbrief ausgestellt hat.

Die Nummer des Beförderungspapiers stellt eine Alternative zur Kennnummer der Sendung (Unique consignment reference number [UCR]) dar, wenn diese nicht bekannt ist.

Falls zutreffend, Bewilligungsnummer des zugelassenen Ausstellers. Diese Angaben sind zu machen, es sei denn, sie lassen sich eindeutig aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F1a, F2a, F2b, F3a und F3b:

Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers. Erfolgt die Warenbeförderung mit zwei oder mehreren Frachtpapieren, d. h. Sammelbeförderungsvertrag und Einzelbeförderungsvertrag, müssen sowohl der Sammelbeförderungsvertrag als auch der entsprechende Einzelbeförderungsvertrag angegeben werden. Die Nummer des Sammelkonnossements, des Namenskonnossements, des MAWB und des HAWB bleiben mindestens drei Jahre nach ihrer Ausstellung durch den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten einmalig. Sie besteht aus dem vorgesehenen Code für die Art des Frachtpapiers, gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Papiers.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F1b:

Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union verwendeten Sammelkonnossements. Sie besteht aus dem vorgesehenen Code für die Art des Frachtpapiers, gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Papiers. Die Nummer des vom Beförderer ausgestellten Sammelkonnossements bleibt mindestens drei Jahre nach der Ausstellung einmalig.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F1c und F2c:

Legt eine andere Person als der Beförderer gemäß den Artikeln 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 113 Absatz 2 Einzelheiten der summarischen Eingangsanmeldung vor, so ist zusätzlich zum Hauskonnossement oder HAWB auch die Nummer des entsprechenden Sammelkonnossements oder MAWB anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F1d:

Gibt ein Empfänger gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einzelheiten der summarischen Eingangsanmeldung an, ist die Nummer

- (a) des vom Beförderer ausgestellten Namenskonnossements oder, falls zutreffend,
- (b) des von dem Beförderer ausgestellten Sammelkonnossements und des von einer anderen Person gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 ausgestellten niedrigsten Konnossements anzugeben, wenn für dieselben Waren ein zusätzliches Konnossement, das auf dem Sammelkonnossement basiert, ausgestellt wird.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F2d:

Anzugeben sind die Nummer des HAWB und des MAWB, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung bekannt sind. Liegen die Sammeldaten bei Einreichung nicht vor, kann die betreffende Person die Nummer des MAWB getrennt und noch bevor die Waren in das Luftfahrzeug verladen werden, angeben. In diesem Fall umfassen die Angaben auch die Nummern aller HAWB, die zum Sammelbeförderungsvertrag gehören. Die Nummer des

MAWB und des HAWB bleiben mindestens drei Jahre nach ihrer Ausstellung durch den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten einmalig.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F4a und F4b:

Die Nummer des Postfrachtbriefs muss angegeben werden. Sie besteht aus dem vorgesehenen Code für die Art des Frachtpapiers, gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Papiers.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F4c:

Die ITMATT-Nummer, die der betreffenden Position KN 23 entspricht.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F4d:

Die ITMATT-Nummer(n), die der/den Position(en) KN 23 entspricht/entsprechen, die die Waren in dem Postbehälter abdeckt, in dem sie befördert werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F5:

Im Fall des Straßenverkehrs ist diese Angabe, soweit bekannt, zu machen und kann sowohl Bezugnahmen auf das Carnet TIR als auch auf den Frachtbrief CMR enthalten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte H1:

Weist der Kaufvertrag der betreffenden Waren eine Kennnummer auf, muss diese Nummer eingetragen werden. Falls zutreffend ist auch das Datum des Kaufvertrags anzugeben.

Außer in Fällen, in denen es für die korrekte Ermittlung des Zollwertes unerlässlich ist, sieht der Mitgliedstaat, der die Zollanmeldung annimmt, von der Verpflichtung ab, Angaben zum Datum und zur Kennnummer des Kaufvertrags vorzulegen,

- wenn der Zollwert der eingeführten Waren 20 000 EUR je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt;

oder

- wenn die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt;

oder

- bei Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden.

Die Mitgliedstaaten können von Angaben zum Datum und zur Kennnummer des Kaufvertrags absehen, wenn der Zollwert der betreffenden Waren nicht gemäß Artikel 70 des Zollkodex bestimmt werden kann. In diesen Fällen hat der Anmelder den betreffenden Zollbehörden jede andere Angabe zu machen oder zugehen zu lassen, die zur Bestimmung des Zollwerts verlangt wird.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte I1:

Soll für die mit der vereinfachten Anmeldung angemeldeten Waren ein Zollkontingent im Windhundverfahren beantragt werden, müssen alle erforderlichen Unterlagen in der vereinfachten Anmeldung aufgeführt werden und dem Anmelder und den Zollbehörden zur Verfügung stehen, damit der Anmelder das Zollkontingent zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Anmeldung in Anspruch nehmen kann.

2/4. Referenznummer/UCR

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bei dieser Angabe handelt es sich um die einmalige Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Diese Angabe kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen. Sie bietet Zugang zu grundlegenden gewerblichen Daten, die für die Zollbehörden von Interesse sind.

2/5. LRN

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Es ist die lokale Referenznummer (LRN) zu verwenden. Sie wird auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und vom Anmelder in Absprache mit den Behörden zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen vergeben.

2/6. Zahlungsaufschub

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Hier sind gegebenenfalls die Referenzdaten der betreffenden Bewilligung anzugeben; unter Zahlungsaufschub sind in diesem Falle sowohl der Zahlungsaufschub für Einfuhr- und Ausfuhrzölle als auch Steuergutschriften zu verstehen.

2/7. Kennnummer des Lagers

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1 bis B4, G4 und H1 bis H5:

Unter Verwendung des vorgesehenen Unionscodes ist die Art des Lagers, gefolgt von der Nummer der Bewilligung des Zolllagers oder des Verwahrungslagers anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte G5:

Unter Verwendung des vorgesehenen Unionscodes ist die Art des Verwahrungslagers am Bestimmungsort, gefolgt von der entsprechenden Bewilligungsnummer, anzugeben.

Gruppe 3 – Beteiligte

3/1. Ausführer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Als Ausführer gilt die Person nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 18. Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte D1:

Im Rahmen des Versandverfahrens der Union gilt als Ausführer die Person, die die Funktion eines Versenders ausübt.

Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Versandanmeldungen oder papiergestützte Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der vorgesehenen Code verwendet und der Anmeldung ein Verzeichnis der Ausführer beigelegt wird.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1, H3, H4 und I1:

Anzugeben sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des letzten Verkäufers der Waren vor ihrer Einfuhr in die Union.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte H5:

Anzugeben sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des Versenders, der als „Ausführer“ im Rahmen des Handels mit besonderen steuerlichen Hoheitsgebieten handelt. Der Versender ist der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in das Steuergebiet, in dem die Waren überlassen werden sollen.

3/2. Kennnummer des Ausführers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Als Ausführer gilt die Person nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 18.

Anzugeben ist die EORI-Nummer der betreffenden Person gemäß Artikel 1 Nummer 17.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1, B2 bis B4, C1, D1 und E1:

Verfügt der Ausführer nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1 bis H4 und I1:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des letzten Verkäufers der Waren vor ihrer Einfuhr in die Union.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1 und H3 bis H6:

Ist eine Kennnummer erforderlich, ist die EORI-Nummer der betreffenden Person gemäß Artikel 1 Nummer 17 anzugeben. Wurde dem Ausführer keine EORI-Nummer zugeteilt, ist die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte H5:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Versenders, der als „Ausführer“ im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten handelt. Der Versender ist der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in das Steuergebiet, in dem die Waren überlassen werden sollen.

3/3. Versender – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben sind Namen und Vorname des Versenders, wenn dem Anmelder seine EORI-Nummer nicht zugänglich ist.

Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F3a:

Der im MAWB angegebene Versender der Waren.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F4a und F4b:

Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus dem D.E. automatisch abgeleitet werden kann. 7/20 Kennnummer des Postbehälters.

3/4. Kennnummer des Versenders – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/5. Versender – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Einzelbeförderungsvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben sind Name und Vorname des Versenders, wenn dem Anmelder seine EORI-Nummer nicht bekannt ist.

Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F1c, F2c, F2d, F3b und F4c:

Der im niedrigsten Hauskonnossement oder im niedrigsten HAWB angegebene Versender der Waren. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Die Anschrift des Versenders muss auf eine Adresse außerhalb der Union verweisen.

3/6. Kennnummer des Versenders – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Einzelbeförderungsvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/7. Versender

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben sind Name und Vorname des Versenders, wenn dem Anmelder seine EORI-Nummer nicht zugänglich ist.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn sie sich vom Anmelder unterscheidet.

Sind die erforderlichen Angaben für eine summarische Ausgangsanmeldung in einer Zollanmeldung gemäß Artikel 263 Absatz 3 des Zollkodex enthalten, entspricht diese Information dem D.E. 3/1 „Kennnummer des Ausführers der Zollanmeldung“.

3/8. Kennnummer des Versenders

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn sie sich vom Anmelder unterscheidet.

Sind die erforderlichen Angaben für eine summarische Ausgangsanmeldung in einer Zollanmeldung gemäß Artikel 263 Absatz 3 des Zollkodex enthalten, entspricht diese Information dem D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers der Zollanmeldung“.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/9. Empfänger

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des/der Beteiligten.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1 und A2:

Bei Beteiligung eines Unterauftragnehmers ist diese Angabe zu machen, wenn sie bekannt ist.

Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und ist der Empfänger unbekannt, werden ihn betreffende Einzelheiten durch den im D.E. 2/2 „Zusätzliche Informationen“ vorgesehenen Code ersetzt.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B3:

Werden Waren, die Ausfuhrerstattungen unterliegen, in ein Zolllagerverfahren übergeführt, ist der Empfänger die Person, die für die Ausfuhrerstattungen oder für das Zolllager, in dem die Waren gelagert werden, zuständig ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten D1 und D2:

Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Versandanmeldungen verwendet, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld der relevante Code einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

3/10. Kennnummer des Empfängers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1 und A2:

Bei Beteiligung eines Unterauftragnehmers ist diese Angabe zu machen, wenn sie bekannt ist.

Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und ist der Empfänger unbekannt, werden ihn betreffende Einzelheiten durch den im D.E. 2/2 „Zusätzliche Informationen“ vorgesehenen Code ersetzt.

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Empfängers, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1, B2 bis B4, D1 bis D3:

Ist eine Kennnummer erforderlich, so ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17 anzugeben. Ist der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter und nicht in der EORI-Datenbank registriert, so ist die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgeschriebene Nummer einzutragen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1 und B2:

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B3:

Werden Waren, die Ausfuhrerstattungen unterliegen, in ein Zolllagerverfahren übergeführt, ist der Empfänger die Person, die für die Ausfuhrerstattungen oder für das Zolllager, in dem die Waren gelagert werden, zuständig ist.

3/11. Empfänger – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des/der Beteiligten. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F4a und F4b:

Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus dem D.E. 7/20 „Kennnummer des Postbehälters“ automatisch abgeleitet werden kann.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F5:

Werden die Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung mit derselben Meldung wie die Angaben in der Versandanmeldung vorgelegt, ist dieses Datenelement nicht erforderlich und wird das D.E. 3/26 „Käufer“ verwendet.

3/12. Kennnummer des Empfängers – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17 der Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn sie sich vom Anmelder unterscheidet. Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order einer genannten Partei“ ist,

a) kann im Fall eines vom Beförderer ausgestellten Sammelkonnossements die Kennnummer des Spediteurs, des Betreibers der Containerfrachtstellplätze oder anderer Beförderer als Empfänger angegeben werden;

b) wird im Fall eines vom Beförderer ausgestellten Namenskonnossements oder eines von der Person gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 ausgestellten Sammelkonnossements die an Order genannte Partei als der Empfänger angegeben.

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Empfängers, wenn sie dem Anmelder bekannt ist. Ist der Empfänger nicht in der EORI-Datenbank registriert, weil er kein Wirtschaftsbeteiligter ist oder nicht in der Union niedergelassen ist, so ist die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgeschriebene Nummer einzutragen.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandsnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte F5:

Werden die Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung mit derselben Meldung wie die Angaben in der Versandanmeldung vorgelegt, ist dieses Datenelement nicht erforderlich und wird das D.E. 3/27 „Kennnummer des Käufers“ verwendet.

3/13. Empfänger – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Der im niedrigsten Hauskonnossement oder im niedrigsten HAWB angegebene Empfänger der Waren.

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des/der Beteiligten. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Entweder unterscheidet sich diese Person vom Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten oder die Person, die Einzelheiten der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 113

Absätze 1 und 2 vorlegt, wird im D.E. 3/38 „Kennnummer der Person, die die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung vorlegt“ angegeben.

Im Fall eines begebaren Konnossements, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und wenn der Empfänger nicht bekannt ist, werden Angaben über den letzten bekannten Eigentümer der Fracht oder dessen Vertreter vorgelegt.

3/14. Kennnummer des Empfängers – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17 der Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn sie sich vom Anmelder unterscheidet. Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und ist der Empfänger unbekannt, werden Angaben über den letzten bekannten Eigentümer der Fracht oder dessen Vertreter vorgelegt.

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Empfängers, wenn sie dem Anmelder bekannt ist. Ist der Empfänger nicht in der EORI-Datenbank registriert, weil er kein Wirtschaftsbeteiligter ist oder nicht in der Union niedergelassen ist, so ist die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgeschriebene Nummer einzutragen.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/15. Einführer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Name und Anschrift der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.

3/16. Kennnummer des Einführers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Kennnummer der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17 der betroffenen Partei. Verfügt der Einführer nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Ist der Einführer nicht in der EORI-Datenbank registriert, weil er kein Wirtschaftsbeteiligter ist oder nicht in der Union niedergelassen ist, so ist die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer einzutragen.

3/17. Anmelder

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten B1 bis B4 und C1:

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Ausführer/Versender um ein und dieselbe Person, so sind die für das D.E. 2/2 „Zusätzliche Informationen“ vorgesehenen Codes anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1 bis H6 und I1:

Anzugeben sind Name und Vorname und die vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Empfänger um ein und dieselbe Person, so ist der für das D.E. 2/2 „Zusätzliche Informationen“ vorgesehene Code anzugeben.

3/18. Kennnummer des Anmelders

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 17.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B1 bis B4, C1, G4, H1 bis H5 und I1:

Verfügt der Anmelder nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten F1c, F1d, F2c, F2d, F3b, F4c und F4d:

Anzugeben ist die EORI-Nummer der Person, die die Einzelheiten der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 113 Absätze 1 und 2 vorlegt.

3/19. Vertreter

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Diese Angaben sind erforderlich, falls nicht identisch mit D.E. 3/17 „Anmelder“ oder ggf. D.E. 3/22 „Inhaber des Versandverfahrens“.

3/20. Kennnummer des Vertreters

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Diese Angaben sind erforderlich, falls nicht identisch mit D.E. 3/18 „Kennnummer des Anmelders“ oder ggf. D.E. 3/23 „Inhaber des Versandverfahrens“, D.E. 3/30 „Kennnummer der Person, die die Waren gestellt“, D.E. 3/30 „Kennnummer der Person, die das Manifest einreicht“, D.E. 3/43 „Kennnummer der Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren beantragt“ oder D.E. 3/44 „Kennnummer der Person, die die Ankunft der Waren nach einer Beförderung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung meldet“.

Anzugeben ist die EORI-Nummer der betreffenden Person gemäß Artikel 1 Nummer 17.

3/21. Code für den Status des Steuervertreeters

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Einzutragen ist der relevante Code für den Status des Vertreters.

3/22. Inhaber des Versandverfahrens

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Inhabers des Versandverfahrens. Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters, der Versandanmeldung im Namen des Inhabers des Verfahrens vorlegt.

Werden papiergestützte Versandanmeldungen verwendet, muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten auf dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Kopie der papiergestützten Anmeldung im Original erscheinen.

3/23. Kennnummer des Inhabers des Versandverfahrens

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Inhabers des Versandverfahrens gemäß Artikel 1 Nummer 17.

Verfügt der Inhaber des Versandverfahrens nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.

Allerdings sollte die Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten in folgenden Fällen verwendet werden:

Der Inhaber des Versandverfahrens ist in einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren mit Ausnahme der Union niedergelassen;

der Inhaber des Versandverfahrens ist in Andorra oder in San Marino niedergelassen.

3/24. Verkäufer

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1d und F5:

Der Verkäufer ist das letzte bekannte Unternehmen, das die Waren verkauft oder vereinbart, dass diese an den Käufer verkauft werden. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen. Ist die EORI-Nummer des Verkäufers der Waren nicht bekannt, sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers anzugeben. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H1

Handelt es sich bei dem Verkäufer um eine andere als die in D.E. 3/1 „Ausführer“ angegebene Person, sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers der Waren anzugeben, wenn dessen EORI-Nummer dem Anmelder nicht bekannt ist. Wurde der Zollwert gemäß Artikel 74 des Zollkodex berechnet, ist diese Angabe, sofern verfügbar, bereitzustellen.

3/25. Kennnummer des Verkäufers

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1d und F5:

Der Verkäufer ist das letzte bekannte Unternehmen, das die Waren verkauft oder vereinbart, dass diese an den Käufer verkauft werden. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen. Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer des Verkäufers der Waren, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form

einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H1:

Handelt es sich bei dem Verkäufer um eine andere als die in D.E. 3/1 „Ausführer“ angegebene Person, ist die EORI-Nummer des Verkäufers der Waren anzugeben, wenn diese Nummer bekannt ist. Wurde der Zollwert gemäß Artikel 74 des Zollkodex berechnet, ist diese Angabe, sofern verfügbar, bereitzustellen.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/26. Käufer

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1d und F5:

Der Käufer ist das letzte bekannte Unternehmen, dem die Waren verkauft werden oder gemäß Vereinbarung verkauft werden sollen. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Ist die EORI-Nummer des Käufers der Waren nicht bekannt, sind Name und Anschrift des Käufers anzugeben. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H1

Handelt es sich bei dem Käufer um eine andere als die in D.E. 3/15 „Ausführer“ angegebene Person, sind Name und Anschrift des Käufers der Waren anzugeben, wenn dessen EORI-Nummer dem Anmelder nicht bekannt ist.

Wurde der Zollwert gemäß Artikel 74 des Zollkodex berechnet, ist diese Angabe, sofern verfügbar, bereitzustellen.

3/27. Kennnummer des Käufers

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1d und F5:

Der Käufer ist das letzte bekannte Unternehmen, dem die Waren verkauft werden oder gemäß Vereinbarung verkauft werden sollen. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Käufers der Waren, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H1:

Handelt es sich bei dem Käufer um eine andere als die in D.E. 3/16 „Ausführer“ angegebene Person, ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer des Käufers der Waren anzugeben, wenn diese Nummer bekannt ist.

Wurde der Zollwert gemäß Artikel 74 des Zollkodex berechnet, ist diese Angabe, sofern verfügbar, bereitzustellen.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/28. Kennnummer der Person, die die Ankunftsmeldung vornimmt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die das Eintreffen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels meldet.

3/29. Kennnummer der Person, die die Umleitung meldet

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die die Umleitung meldet.

3/30. Kennnummer der Person, die die Waren gestellt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die die Waren bei ihrer Ankunft gestellt.

3/31. Beförderer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Diese Angaben sind bereitzustellen, wenn der Beförderer nicht der Anmelder ist. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

3/32. Kennnummer des Beförderers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Diese Angaben sind bereitzustellen, wenn der Beförderer nicht der Anmelder ist.

Werden summarische Eingangsanmeldungen oder Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung von einer in Artikel 127 Absatz 4 zweiter Unterabsatz des Zollkodex genannten Person abgegeben oder geändert, oder werden in bestimmten Fällen Angaben gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex vorgelegt, ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben.

In Fällen gemäß den Artikeln 105, 106 und 109 ist ebenfalls die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form

einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden. Diese Nummer kann auch verwendet werden, wenn der Beförderer gleichzeitig der Anmelder ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1 bis A3, F3a, F4a, F4b und F5:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer des Beförderers, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a bis F1d, F2a bis F2c:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer des Beförderers.

3/33. Zu benachrichtigende Partei – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Partei, die, wie im Sammelkonnossement oder im MAWB festgelegt, beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist. Diese Angabe ist je nach Fall zu machen. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, wobei der Empfänger nicht genannt und der für D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ festgelegte Code eingetragen wird, ist stets die zu benachrichtigende Partei anzugeben.

3/34. Kennnummer der zu benachrichtigenden Partei – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der zu benachrichtigenden Partei, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/35. Zu benachrichtigende Partei – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Partei, die wie im Hauskonossement oder im HAWB festgelegt, beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist. Diese Angabe ist je nach Fall zu machen. Die Telefonnummer einer Kontaktperson kann angegeben werden.

Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, wobei der Empfänger nicht genannt und der für D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ festgelegte Code eingetragen wird, ist stets die zu benachrichtigende Partei anzugeben.

3/36. Kennnummer der zu benachrichtigenden Partei – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der zu benachrichtigenden Partei, wenn sie dem Anmelder bekannt ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer einmaligen Drittlandsnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie dem Anmelder bekannt ist, verwendet werden.

3/37. Kennnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Eindeutige Kennnummer, die einem Wirtschaftsbeteiligten aus einem Drittland im Rahmen eines Handelspartnerschaftsprogramms zugewiesen wurde, das im Einklang mit dem Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels entwickelt wurde und von der Europäischen Union anerkannt wird.

Der Kennnummer des Beteiligten ist ein Code voranzustellen, der die Rolle des Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette beschreibt.

3/38. Kennnummer der Person, die die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung vorlegt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die EORI-Nummer der Person, die gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen Beförderungsvertrag ausstellt, oder die EORI-Nummer des in Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Artikel 113 Absätze 1 und 2 genannten Empfängers (z. B. Spediteur, Postunternehmen), der die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 112 oder Artikel 113 vorlegt.

3/39. Kennnummer des Bewilligungsinhabers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes sind die Bewilligungsart und die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer des Inhabers der Zulassung anzugeben.

3/40. Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Wird der Verfahrenscode 42 oder 63 verwendet, sind die gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erforderlichen Angaben einzutragen.

3/41. Kennnummer der Person, die bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder zuvor abgegebener Zollanmeldung die Waren gestellt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die die Waren in den Fällen, in denen die Zollanmeldung mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird, gestellt.

3/42. Kennnummer der Person, die das Warenmanifest einreicht

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die das Warenmanifest einreicht.

3/43. Kennnummer der Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren beantragt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren beantragt.

3/44. Kennnummer der Person, die die Ankunft der Waren nach einer Beförderung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung meldet

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die gemäß Artikel 1 Nummer 17 festgelegte EORI-Nummer der Person, die die Ankunft der Waren nach der Beförderung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung meldet.

Gruppe 4 – Zollwertangaben/Abgaben

4/1. Lieferbedingungen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes und -gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

4/2. Beförderungskosten, Zahlungsweise

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der für die Zahlungsart für Beförderungskosten entsprechende Code.

4/3. Abgabeberechnung – Art der Abgabe

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes und gegebenenfalls dem/der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen Code(s) ist die Art der Abgabe für jede Zollabgabe oder Steuer, die für die betreffenden Waren gilt, anzugeben.

4/4. Abgabeberechnung – Bemessungsgrundlage

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige).

4/5. Abgabeberechnung – Abgabensatz

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind die Abgabensätze für jede geltende Zollabgabe oder Steuer.

4/6. Abgabeberechnung – geschuldeter Abgabebetrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der Abgabebetrag für jede geltende Zollabgabe oder Steuer.

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem für D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ festgelegten Code zu verwenden. Ist im D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

4/7. Abgabeberechnung – insgesamt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Zollabgaben und Steuern für die betreffenden Waren.

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem für D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ festgelegten Code zu verwenden. Ist in D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

4/8. Abgabeberechnung – Zahlungsart

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die angewandte Zahlungsart anzugeben.

4/9. Zuschläge und Abzüge

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Für jede Art von Aufschlägen oder Abzügen, die für eine bestimmte Position vorgesehen sind, ist der entsprechende Code gefolgt von dem entsprechenden Betrag in der nationalen Währung anzugeben, der noch nicht im Artikelpreis enthalten ist oder von diesem noch nicht abgezogen wurde.

4/10. Rechnungswährung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt ist.

Diese Angabe ist, soweit zur Berechnung der Einfuhrabgaben erforderlich, in Verbindung mit D.E. 4/11 „In Rechnung gestellter Gesamtbetrag“ und D.E. 4/14 „Artikelpreis/Betrag“ zu verwenden.

4/11. In Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der für sämtliche in der Zollanmeldung aufgeführte Waren in Rechnung gestellte Preis in der für D.E. 4/10 „Rechnungswährung“ festgelegten Währungseinheit.

4/12. Interne Währungseinheit

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Wirtschaftsbeteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen.

4/13. Indikatoren für die Bewertung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes ist die Kombination von Indikatoren anzugeben, um zu erklären, ob der Wert der Waren von spezifischen Faktoren bestimmt wird.

4/14. Artikelpreis/Betrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der Preis der betreffenden Warenposition, ausgedrückt in der für D.E. 4/10 „Rechnungswährung“ festgelegten Währungseinheit.

4/15. Umrechnungskurs

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Dieses Datenelement enthält den im Voraus durch einen Vertrag zwischen den Beteiligten festgesetzten Wechselkurs

4/16. Bewertungsmethode

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die angewandte Bewertungsmethode anzugeben.

4/17. Präferenz

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Dieses Datenelement betrifft Angaben zur zolltariflichen Behandlung der Waren. Wenn seine Verwendung in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 dieses Anhangs obligatorisch vorgesehen ist, so muss es ausgefüllt werden, auch wenn keine Zollpräferenz beantragt wird. Anzugeben ist der entsprechende Unionscode.

Die Kommission wird regelmäßig eine Liste mit den Kombinationsmöglichkeiten für die in diesem Fall zu verwendenden Codes mit Beispielen und Erläuterungen veröffentlichen.

4/18 Postwert

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Inhalt/(Stück)zahl, angemeldeter Wert: Währungscode und Geldwert des zu Zollzwecken angemeldeten Inhalts.

4/19 Postgebühren

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Position; Porto bezahlt: Währungscode und Betrag des vom Absender bezahlten oder ihm in Rechnung gestellten Portos

Gruppe 5 –Daten/Fristen/Zeiträume/Orte/Länder/Regionen

5/1. Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ortsdatum und Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Grenzübergang (bei Beförderung auf dem Landweg), am ersten Flughafen (bei Beförderung auf dem Luftweg) oder im ersten Hafen (bei Beförderung auf dem Seeweg) der Union. Bei Beförderung auf dem Seeweg ist lediglich das Datum der Ankunft anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten G1 bis G3:

Anzugeben ist nur das Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union, der in der summarischen Eingangsanmeldung aufgeführt ist.

5/2. Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft im Entladehafen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ortsdatum und Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des Schiffes im Entladehafen

5/3. Tatsächliches Datum und Uhrzeit der Ankunft im Zollgebiet der Union

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ortsdatum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Grenzübergang (bei Beförderung auf dem Landweg), am ersten Flughafen (bei Beförderung auf dem Luftweg) oder im ersten Hafen (bei Beförderung auf dem Seeweg) der Union.

5/4. Datum der Anmeldung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Datum der Ausstellung und gegebenenfalls Unterzeichnung oder anderweitigen Beurkundung der betreffenden Anmeldung.

5/5. Ort der Anmeldung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ort der Ausstellung der betreffenden papiergestützten Anmeldungen.

5/6. Bestimmungszollstelle (und Land)

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes ist die Kennnummer der Zollstelle anzugeben, bei der das Unionsversandverfahren endet.

5/7. Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Kennnummer der Eingangszollstelle in jedem nicht der Union angehörenden Landes, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist (im Folgenden „nicht der Union angehörendes Land des gemeinsamen Versandverfahrens“) und dessen Gebiet berührt werden soll, sowie die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Union wiedereingeführt werden, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines nicht der Union angehörenden Landes des gemeinsamen Versandverfahrens berührt wurde, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Union oder eines nicht der Union angehörenden Landes des gemeinsamen Versandverfahrens berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Union verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Union verbracht wird.

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes sind die Kennnummern der betreffenden Zollstellen anzugeben.

5/8. Code für das Bestimmungsland

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 bis B4 und C1:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist das zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren bekannte Land anzugeben, in das die Waren geliefert werden sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist das letzte Bestimmungsland der Waren anzugeben.

Das letzte bekannte Bestimmungsland ist definiert als das letzte zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren bekannte Land, in das die Waren geliefert werden sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1, H2 und H5:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist der Code des Mitgliedstaats anzugeben, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren oder, sofern Spalte H5 betroffen ist, zum Zeitpunkt der Überlassung in den steuerrechtlich freien Verkehr befinden.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung bekannt, dass die Waren nach der Überführung bzw. Überlassung in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, ist der Code dieses letzteren Mitgliedstaats anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H3:

Werden Waren zur Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt, so ist der Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Waren erstmals verwendet werden sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H4:

Werden Waren zur aktiven Veredelung unter Zollaufsicht eingeführt, so ist der Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die erste Veredelungstätigkeit ausgeführt wird.

5/9. Code für die Bestimmungsregion

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden von den Mitgliedstaaten festgelegten Codes ist die Bestimmungsregion der Waren innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

5/10. Code für den Ort der Lieferung – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Im Falle der Beförderung auf dem Seeweg ist der UN/LOCODE oder, falls dieser nicht bekannt ist, der Ländercode gefolgt von der Postleitzahl des Ortes anzugeben, an dem die über den Entladehafen hinaus stattfindende Lieferung, wie im Sammelkonnossement angeführt, erfolgt.

Im Falle der Beförderung auf dem Luftweg ist der Bestimmungsort der Waren unter Verwendung des UN/LOCODE oder, falls dieser nicht bekannt ist, des Ländercodes gefolgt von der Postleitzahl des Ortes, wie im MAWB angeführt, anzugeben.

5/11. Code für den Ort der Lieferung – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Im Falle der Beförderung auf dem Seeweg ist der UN/LOCODE oder, falls dieser nicht bekannt ist, der Ländercode gefolgt von der Postleitzahl des Ortes anzugeben, an dem die über den Entladehafen hinaus stattfindende Lieferung, wie im Hauskonossement angeführt, erfolgt.

Im Falle der Beförderung auf dem Luftweg ist der Bestimmungsort der Waren unter Verwendung des UN/LOCODE oder, falls dieser nicht bekannt ist, des Ländercodes gefolgt von der Postleitzahl des Ortes, wie im HAWB angeführt, anzugeben.

5/12. Ausgangszollstelle

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1, A2 und A3:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Zollstelle anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 bis B3 und C1:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Zollstelle anzugeben, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B4:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Zollstelle anzugeben, über die die Waren das betreffende Steuergebiet verlassen sollen.

5/13. Nachfolgende Eingangszollstelle(n)

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Kennzeichnung der nachfolgenden Eingangszollstellen im Zollgebiet der Union.

Dieser Code ist anzugeben, wenn für D.E. 7/4 Verkehrszweig an der Grenze der Code 1, 4 oder 8 eingetragen wurde.

5/14. Code für das Versendungsland/Ausfuhrland

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 bis B4:

Anzugeben ist der entsprechende Unionscode für den Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren befinden.

Ist jedoch bekannt, dass die Waren aus einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat verbracht wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, ist dieser andere Mitgliedstaat anzugeben, unter der Voraussetzung, dass

- i) die Waren aus diesem Mitgliedstaat nur zum Zweck der Ausfuhr verbracht wurden und
- ii) der Ausführer seinen Sitz nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden und
- iii) es sich beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, nicht um einen unionsinternen Erwerb von Waren oder einen gleichgestellten Umsatz im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG gehandelt hat.

Werden jedoch Waren im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung ausgeführt, so ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wurde.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten H1, H2 bis H5 und I1:

Haben in einem Durchgangsland weder Handelsgeschäfte (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattgefunden, so ist der entsprechende Unionscode anzugeben, um das Land zu bezeichnen, aus dem die Waren ursprünglich in den Mitgliedstaat versandt wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden. Haben solche Aufenthalte oder Handelsgeschäfte stattgefunden, ist das letzte Durchgangsland anzugeben.

Für die Zwecke dieses Datenelements wird ein Aufenthalt, der der Konsolidierung der Waren auf der Strecke dient, als mit der Beförderung der Waren im Zusammenhang stehender Vorgang betrachtet.

5/15. Code für das Ursprungsland

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der entsprechende Unionscode für das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs im Sinne des Titels II Kapitel 2 des Zollkodex.

5/16. Code für das Präferenzursprungsland

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Wird aufgrund des Ursprungs der Waren eine Präferenzbehandlung in D.E. 4/17 „Präferenz“ beantragt, ist das im Ursprungsnachweis aufgeführte Ursprungsland anzugeben. Wird im Ursprungsnachweis eine Gruppe von Ländern aufgeführt, ist diese Gruppe unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes anzugeben.

5/17. Code für die Herkunftsregion

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden von den Mitgliedstaaten festgelegten Codes ist die Versendungsregion oder die Herstellungsregion der fraglichen Waren innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

5/18. Codes für die zu durchfahrenden Länder

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte A1:

Kennung der Länder, die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge). Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren. Diese Angabe ist zu machen, soweit sie bekannt ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte A2:

Anzugeben ist nur das Land der Endbestimmung der Waren.

5/19. Codes für die vom Beförderungsmittel zu durchfahrenden Länder

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1b, F2a, F2b und F5:

Kennung der Länder, die auf der Strecke des Beförderungsmittels zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge). Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung des Beförderungsmittels.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F3a, F4a und F4b:

Anzugeben ist nur das ursprüngliche Abgangsland des Beförderungsmittels.

5/20. Codes für die von der Sendung zu durchfahrenden Länder

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1, F1a, F1c, F2a, F2c, F3a und F5:

Kennung der Länder, die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge), gemäß dem untersten Hauskonnossement, dem untersten HAWB oder Frachtpapier im Straßen- bzw. Schienenverkehr. Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte A2:

Anzugeben ist nur das Land der Endbestimmung der Waren.

5/21. Ladeort

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bezeichnung des Hafens, Flughafens, Frachtterminals, Bahnhofs oder anderen Ortes, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Beförderungsmittel verladen werden, sowie des jeweiligen Landes. Soweit verfügbar, sind zur Kennzeichnung des Ortes codierte Angaben vorzulegen.

Ist für den betreffenden Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung so präzise wie möglich anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3:

Gegebenenfalls unter Verwendung des entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze der Union benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F4a und F4b:

Postsendungen: Diese Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Angabe aus anderen vom Wirtschaftsbeteiligten eingetragenen Datenelementen automatisch und eindeutig abgeleitet werden kann.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte F5:

Dies kann der Ort der vertraglichen Übernahme der Waren oder die TIR-Abgangszollstelle sein.

5/22. Entladeort

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bezeichnung des Hafens, Flughafens, Frachtterminals, Bahnhofs oder anderen Ortes, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung benutzten Beförderungsmittel entladen werden, sowie des jeweiligen Landes. Soweit verfügbar, sind zur Kennzeichnung des Ortes codierte Angaben vorzulegen.

Ist für den betreffenden Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung so präzise wie möglich anzugeben.

5/23. Warenort

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

5/24. Code der ersten Eingangszollstelle

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Kennzeichnung der für die Förmlichkeiten zuständigen Zollstelle, bei der das aktive Beförderungsmittel zuerst im Zollgebiet der Union eintreffen soll.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten G1 bis G3:

Kennzeichnung der für die Förmlichkeiten zuständigen Zollstelle, die in der summarischen Eingangsanmeldung als die Zollstelle angegeben ist, bei der das aktive Beförderungsmittel zuerst im Zollgebiet der Union eintrifft.

5/25. Code der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Kennzeichnung der für die Förmlichkeiten zuständigen Zollstelle, bei der das aktive Beförderungsmittel tatsächlich zuerst im Zollgebiet der Union eintrifft.

5/26. Zollstelle der Gestellung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Zollstelle anzugeben, bei der die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gestellt werden.

5/27. Überwachungszollstelle

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Zollstelle anzugeben, die in der jeweiligen Bewilligung als Zollstelle für die Überwachung des Verfahrens angeführt ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte G5:

Anzugeben ist die Kennung der Überwachungszollstelle, die für das Verwahrungslager am Bestimmungsort zuständig ist.

5/28. Beantragte Dauer der Gültigkeit des Nachweises

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die beantragte Gültigkeitsdauer des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren in Tagen, für den Fall, dass der Antragsteller eines solchen Nachweises eine längere als die in Artikel 123 vorgesehene Gültigkeitsdauer anstrebt. Die Begründung des Antrags ist in D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ anzugeben.

5/29. Datum der Gestellung der Waren

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist das Datum, an dem die Waren dem Zoll gemäß Artikel 139 des Zollkodex gestellt wurden.

5/30. Ort der Annahme

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ort, an dem die Person, die das Konnossement ausstellt, die Waren vom Versender übernimmt.

Bezeichnung des Hafens, Frachtterminals oder anderen Ortes, an dem die Waren vom Versender übernommen werden, sowie des jeweiligen Landes. Soweit verfügbar, sind zur Kennzeichnung des Ortes codierte Angaben vorzulegen.

Ist für den betreffenden Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung so präzise wie möglich anzugeben.

Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren

6/1. Eigenmasse (kg)

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Eigenmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Umschließung.

Wenn die Eigenmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

— von 0,001 bis 0,499 Abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)

— von 0,5 bis 0,999 Aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 kg, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

6/2. Besondere Maßeinheit

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Sofern erforderlich ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist.

6/3. Rohmasse (kg) – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Sammelfrachtbrief aufgeführten Form. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

— von 0,001 bis 0,499 Abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)

— von 0,5 bis 0,999 Aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

Soweit möglich kann der Wirtschaftsbeteiligte dieses Gewicht auf Ebene der Positionen eintragen.

6/4. Rohmasse (kg) – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief aufgeführten Form. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

— von 0,001 bis 0,499 Abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)

— von 0,5 bis 0,999 Aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1c, F2a, F2c, F2d, F3a, F3b und F5:

Soweit möglich kann der Wirtschaftsbeteiligte dieses Gewicht auf Ebene der Positionen eintragen.

6/5. Rohmasse (kg)

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die Rohmasse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer für die Anmeldung benötigten Ausrüstungen.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

— von 0,001 bis 0,499 Abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)

— von 0,5 bis 0,999 Aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 bis B4, H1 bis H6, I1 und I2:

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Ist das Gewicht der Paletten in den Beförderungspapieren enthalten, muss es auch bei der Berechnung der Rohmasse berücksichtigt werden, außer in den folgenden Fällen:

- a) Die Palette ist als gesonderte Position in der Zollanmeldung angeführt.
- b) Der Zollsatz für die in Rede stehende Position richtet sich nach dem Bruttogewicht und/oder das Zollkontingent für die jeweilige Position wird in der Maßeinheit „Bruttogewicht“ verwaltet.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1, A2, E1, E2, G4 und G5:

Soweit möglich kann der Wirtschaftsbeteiligte dieses Gewicht auf Ebene der Positionen eintragen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3:

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen, die sich auf Waren beziehen, die in einer solchen Weise verpackt sind, dass es unmöglich ist, die Rohmasse der Waren einer Warenposition zuzuordnen, ist die gesamte Rohmasse lediglich auf der Ebene der Kopfdaten einzutragen.

Bezieht sich eine papiergestützte Versandanmeldung auf mehrere Warenpositionen, so reicht es aus, wenn im ersten Feld Nr. 35 die gesamte Rohmasse eingetragen wird; die übrigen Felder Nr. 35 brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Die Mitgliedstaaten können diese Regel auf alle in der Tabelle in Titel I aufgeführten einschlägigen Verfahren ausweiten.

6/6. Warenbezeichnung – Sammelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren. Allgemeine Begriffe (wie „Sammelladung“, „Stückgut“, „Teile“ oder „Güter jeder Art“) oder ungenaue Beschreibungen können nicht akzeptiert werden. Eine nicht erschöpfende Liste solcher allgemeiner Begriffe und Beschreibungen wird von der Kommission veröffentlicht.

Legt der Anmelder die CUS-Nummer für chemische Stoffe und Zubereitungen vor, können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine genaue Beschreibung der Waren zu verlangen.

6/7. Warenbezeichnung – Einzelbeförderungsvertrag

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren. Allgemeine Begriffe (wie „Sammelladung“, „Stückgut“, „Teile“ oder „Güter jeder Art“) oder ungenaue Beschreibungen können nicht akzeptiert werden. Eine nicht erschöpfende Liste solcher allgemeiner Begriffe und Beschreibungen wird von der Kommission veröffentlicht.

Legt der Anmelder die CUS-Nummer für chemische Stoffe und Zubereitungen vor, können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine genaue Beschreibung der Waren zu verlangen.

6/8. Warenbezeichnung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Legt der Anmelder die CUS-Nummer für chemische Stoffe und Zubereitungen vor, können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine genaue Beschreibung der Waren zu verlangen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1 und A2:

Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren. Allgemeine Begriffe (wie „Sammelladung“, „Stückgut“, „Teile“ oder „Güter jeder Art“) oder ungenaue Beschreibungen können nicht akzeptiert werden. Eine nicht erschöpfende Liste solcher allgemeiner Begriffe und Beschreibungen wird von der Kommission veröffentlicht.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B3, B4, C1, D1, D2, E1 und E2:

Es handelt sich um die übliche Handelsbezeichnung. Ist die Warennummer anzugeben, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreihung der Ware ermöglicht.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, H1 bis H5 und I1:

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Mit Ausnahme der Fälle der Abfertigung von Nicht-Unionswaren zum Zolllagerverfahren in einem öffentlichen Zolllager des Typs I, II oder III oder in einem privaten Zolllager muss die Handelsbezeichnung so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die unmittelbare und richtige Einreihung der Waren möglich ist.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D3, G4, G5 und H6:

Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.

6/9. Art der Packstücke

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Code für die Art der Packstücke.

6/10. Anzahl Packstücke

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Gesamtzahl der Packstücke ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Bei Schüttgut ist diese Angabe nicht erforderlich.

6/11. Versandzeichen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Angabe der Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1, C1, E2, F1a, F1b, F1c, F2a, F2c, G4 und I1:

Diese Angabe ist gegebenenfalls nur für verpackte Ware erforderlich. Bei Containerfracht kann die Containernummer die Versandzeichen ersetzen, der Wirtschaftsbeteiligte kann die Versandzeichen gegebenenfalls jedoch zusätzlich angeben. Eine UCR oder die Nummern im Frachtpapier können die Versandzeichen ersetzen, wenn so eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

6/12. UN-Gefahrgutnummer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) ist eine Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweist.

6/13. CUS-Nummer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird.

Besteht für die betreffenden Waren keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder diese Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage dieser Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 und H1:

Sind die betreffenden Waren Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer, so ist die CUS-Nummer anzugeben.

6/14. Warennummer – KN-Code

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B1 bis B4, C1, H1 bis H6 und I1:

Anzugeben ist der KN-Code für die betreffende Warenposition.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten A1 und A2:

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern des Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zu verwenden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3 und E1:

Der KN-Code mit mindestens den ersten vier und bis zu acht Ziffern ist gemäß Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 dieses Anhangs zu verwenden.

Bei Unionsversandverfahren ist in dieses Unterfeld mindestens die sechsstellige Warennummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren einzutragen. Die Warennummer kann für einzelstaatliche Zwecke auf acht Stellen erweitert werden.

Das Unterfeld ist jedoch nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen, wenn eine Bestimmung der Union dies vorschreibt.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte E2:

Der betreffenden Warenposition entsprechende Codennummer. Falls vorhanden, ist der sechsstellige Code der Nomenklatur des Harmonisierten Systems anzugeben. Der Wirtschaftsbeteiligte kann den achtstelligen KN-Code angeben. Sind Warenbezeichnung und Warennummer verfügbar, ist vorzugsweise die Warennummer zu verwenden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1b, F1c und F5:

Anzugeben ist der sechsstellige Code der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der angemeldeten Waren. Im Huckepackverkehr ist der sechsstellige Code der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der Waren anzugeben, die vom passiven Beförderungsmittel verbraucht werden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F2a, F2c, F2d, F3a, F3b, F4a, F4c, G4 und G5:

Anzugeben ist der sechsstellige Code der Nomenklatur des Harmonisierten Systems der angemeldeten Waren. Diese Angabe ist für Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, nicht erforderlich.

6/15. Warennummer – TARIC-Code

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die der betreffenden Warenposition entsprechende TARIC-Unterposition.

6/16. Warennummer – TARIC-Zusatzcodes

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind die der betreffenden Warenposition entsprechenden TARIC-Zusatzcodes.

6/17. Warennummer – nationaler TARIC-Zusatzcodes

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2 und B3:

Anzugeben sind die von den Mitgliedstaaten festgelegten Codes, die der betreffenden Warenposition entsprechen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 und H2 bis H5:

Anzugeben ist der der betreffenden Warenposition entsprechende Code.

6/18. Packstücke insgesamt

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern), aus denen die Sendung besteht.

6/19. Art der Waren

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Art des Geschäfts, codiert.

Gruppe 7 – Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)

7/1. Umladungen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Spediteur auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Kann das Versandverfahren nach Auffassung dieser Behörden ohne weiteres fortgesetzt werden, so versehen diese die Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.

- Andere Ereignisse: auszufüllen ist Feld Nr. 56 der papiergestützten Zollanmeldung.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte D3:

Folgende Angaben sind zu machen, wenn die Waren ganz oder teilweise von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden:

- Land und Ort der Umladung gemäß den Spezifikationen für die Datenelemente 3/1 „Ausführer“ und 5/23 „Warenort“,
- Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels gemäß den Spezifikationen für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ und D.E. 7/8 „Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang“,
- Angabe gemäß der Codeliste für D.E. 7/2 „Container“, ob die Sendung in Containern befördert wird oder nicht.

7/2. Container

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, B3, D1, D2 und E1:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union anzugeben, und zwar auf der Grundlage der Informationen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten oder der Förmlichkeiten des Versandverfahrens verfügbar sind, oder der Vorlage des Antrags auf den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 und H2 bis H4:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union anzugeben.

7/3. Nummer der Beförderung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Fahrtkennung des Beförderungsmittels, z. B. Reisennummer, Flugnummer oder Fahrtnummer, soweit anwendbar.

Werden im See- oder Luftverkehr Waren vom Schiffsbetreiber oder dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Chartervereinbarung, einer Code-Sharing-Vereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung befördert, so ist die Reisennummer oder Flugnummer der Partner zu verwenden.

7/4. Verkehrszweig an der Grenze

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, B3, D1 und D2:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalte B4:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das betreffende Steuergebiet verlassen sollen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a bis F1c, F2a bis F2c, F3a, F4a, F4b, F5, G1 und G2:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, in dem die Waren voraussichtlich im Zollgebiet der Union eintreffen.

Im Huckepackverkehr finden die für die Datenelemente 7/14 „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ und 7/15 „Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ festgelegten Regelungen Anwendung.

Wird Luftfracht mit einem anderen Verkehrszweig als auf dem Luftweg befördert, ist der andere Verkehrszweig anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 bis H4:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte H5:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das betreffende Steuergebiet verbracht worden sind.

7/5. Inländischer Verkehrszweig

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, B3 und D1:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist der beim Abgang benutzte Verkehrszweig anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 und H2 bis H5:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist der bei der Ankunft benutzte Verkehrszweig anzugeben.

7/6. Kennzeichen des grenzüberschreitenden tatsächlichen Beförderungsmittels

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg die IMO-Schiffsnummer bzw. bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung befördert, so sind die Flugnummern der Code-Sharing-Partner zu verwenden.

7/7. Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1 und B2:

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Ausfuhrförmlichkeiten oder den Förmlichkeiten des Versandverfahrens unmittelbar verladen werden (oder bei mehreren Beförderungsmitteln das Kennzeichen des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels). Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3:

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer. Die Kennzeichnung für andere Beförderungsarten entspricht der in den Spalten B1 und B2 der Tabelle mit den Datenanforderungen festgelegten Kennzeichnung.

Erfolgt die Beförderung der Waren durch eine Zugmaschine und einen Anhänger, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger anzugeben. Ist das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt, so ist das Kennzeichen des Anhängers anzugeben.

7/8. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Förmlichkeiten für das Versandverfahren unmittelbar verladen werden (oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels) anzugeben. Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Staatszugehörigkeiten aufweisen, ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Erfolgt die Beförderung der Waren durch eine Zugmaschine und einen Anhänger, so ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine und des Anhängers anzugeben. Ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine nicht bekannt, so ist die Staatszugehörigkeit des Anhängers anzugeben.

7/9. Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten H1 und H3 bis H5:

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels (bzw. der Beförderungsmittel), auf das die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Bestimmungsförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen werden. Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten G4 und G5:

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer. Die Kennzeichnung für andere Beförderungsarten entspricht der in den Spalten H1 und H3 bis H5 der Tabelle mit den Datenanforderungen festgelegten Kennzeichnung.

7/10. Containernummer

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Kennungen (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.

Für andere Beförderungsarten als die Beförderung auf dem Luftweg ist ein Container ein kastenförmiger Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, der verstärkt sowie stapelbar ist und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden kann.

Im Luftverkehr sind Container kastenförmige Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, die verstärkt sind und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden können.

Im Zusammenhang mit diesem Datenelement gelten Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr als Container.

Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

7/11. Containergröße und Containertypen

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Codierte Angaben zur Feststellung der Merkmale wie Größe und Art der Beförderungsausrüstung (Container).

7/12. Füllmenge des Containers

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Codierte Angaben über die Füllmenge einer Beförderungsausrüstung (Container).

7/13. Art des Bereitstellers der Beförderungsausrüstung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Code zur Identifizierung der Art des Bereitstellers der Beförderungsausrüstung (Container).

7/14. Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Außengrenze der Union.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B3 und D1:

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben zu machen:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die

Beförderung auf der Straße	Zulassungsnummer des Flugzeuges (anzugeben)
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Kennzeichen des Fahrzeugs Waggonnummer

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten E2, F1a bis F1c, F2a, F2b, F4a, F4b und F5:

Die für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ aufgeführten Angaben sind zu verwenden. Bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen sind die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer anzugeben.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten G1 und G3:

Der zuvor für die betreffenden Waren abgegebenen summarischen Eingangsanmeldung entsprechend ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer und bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer anzugeben.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung befördert, so ist die Flugnummer der Code-Sharing-Partner zu verwenden.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte G2:

Der zuvor für die betreffenden Waren abgegebenen summarischen Eingangsanmeldung entsprechen ist bei der Beförderung auf dem Seeweg die IMO-Schiffsnummer und bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer anzugeben.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung befördert, so sind die Flugnummern der Code-Sharing-Partner zu verwenden.

7/15. Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten B1, B2, D1 und H1, H3 bis H5:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzten aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F1a, F1b, F2a, F2b, F4a, F4b und F5:

Für die Staatszugehörigkeit sind die entsprechenden Codes zu verwenden, sofern diese Information nicht schon im Kennzeichen enthalten ist.

7/16. Kennzeichen des grenzüberschreitenden passiven Beförderungsmittels

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Bei Huckepackverkehr ist das Kennzeichen des passiven Beförderungsmittels anzugeben, das von einem in D.E. 7/14 „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ aufgeführten aktiven Beförderungsmittel befördert wird. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist der Lastkraftwagen das passive Beförderungsmittel;

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben zu machen:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs/Anhängers
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

7/17. Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden passiven Beförderungsmittels

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Staatszugehörigkeit des passiven Beförderungsmittels anzugeben, das von einem aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Außengrenze der Union befördert wird.

Im Huckepackverkehr ist unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes die Staatszugehörigkeit des passiven Beförderungsmittels anzugeben. Das passive Beförderungsmittel ist das von einem in D.E. 7/14 „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ aufgeführten aktiven Beförderungsmittel beim Überschreiten der Außengrenze der Union beförderte Beförderungsmittel. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist der Lastkraftwagen das passive Beförderungsmittel;

Dieses Datenelement ist zu verwenden, sofern die Information über die Staatszugehörigkeit nicht schon im Kennzeichen enthalten ist.

7/18. Nummer des Zollverschlusses

Tabelle mit den Datenanforderungen Spalten A1, F1a bis F1c, F5, G4 und G5:

Die Kennnummern der gegebenenfalls an der Beförderungsausrüstung angebrachten Zollverschlüsse.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 bis D3:

Die Angabe ist zu machen, wenn die Anmeldung von einem zugelassenen Versender abgegeben wird, sofern die ihm erteilte Bewilligung die Verwendung von Verschlüssen vorsieht oder wenn einem Inhaber des Versandverfahrens eine Bewilligung zur Verwendung von besonderen Verschlüssen erteilt worden ist.

7/19. Andere Ereignisse bei der Beförderung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Unionsversandverfahrens auszufüllen.

Sind Waren auf einen Auflieger verladen worden und wird während der Beförderung lediglich die Zugmaschine ausgetauscht (ohne dass die Waren einer Behandlung unterzogen oder umgeladen werden), so ist in diesem Feld das amtliche Kennzeichen der neuen Zugmaschine einzutragen. Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalte D3:

Anzugeben ist eine Beschreibung der Ereignisse bei der Beförderung.

7/20. Kennnummern der Postbehälter

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ein Postbehälter ist eine Ladeeinheit zur Beförderung von Postsendungen.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten F4a, F4b und F4d:

Anzugeben sind die von einem Postbetreiber zugewiesenen Kennnummern der Postbehälter, aus denen die konsolidierte Sendung besteht.

Gruppe 8 – Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolllarif)

8/1. Laufende Nummer des Kontingents

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die laufende Nummer des vom Anmelder beantragten Zollkontingents.

8/2. Art der Sicherheitsleistung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist die Art der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren anzugeben.

8/3. Nummer der Sicherheitsleistung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist die Nummer der Sicherheitsleistung für den betreffenden Vorgang und gegebenenfalls der Zugriffscode und die Zollstelle der Sicherheitsleistung.

Tabelle mit den Datenanforderungen – Spalten D1 und D2:

Anzugeben ist die Höhe der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren – außer für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr.

8/4. Sicherheitsleistung nicht gültig für

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Ist eine Sicherheitsleistung nicht für alle Länder des gemeinsamen Versandverfahrens gültig, so sind nach „nicht gültig für ...“ die für das betreffende Land oder die

betreffenden Länder des gemeinsamen Versandverfahrens entsprechenden Codes anzugeben.

8/5. Art des Geschäfts

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes und -gliederung ist die Art des betreffenden Geschäfts anzugeben.

8/6. Statistischer Wert

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ angegeben ist. Ist in D.E. 4/12 „Interne Währungseinheit“ kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhr- bzw. Einfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden.

8/7. Abschreibung

Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:

Anzugeben sind die Einzelheiten zur Abschreibung der in der betreffenden Zollanmeldung angemeldeten Waren in Bezug auf die Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigungen und Bescheinigungen.

Diese Angaben müssen einen Verweis auf die Behörde, die die betreffende Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat, die Geltungsdauer der betreffenden Genehmigung oder Bescheinigung, die Höhe der Abschreibung und die entsprechende Maßeinheit enthalten.

ANHANG B-01

PAPIERGESTÜTZTE STANDARD-ZOLLANMELDUNGEN – ERLÄUTERUNGEN UND ZU VERWENDENDE VORDRUCKE

Titel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Datenanforderungen für papiergestützte Zollanmeldungen

Die papiergestützte Zollanmeldung enthält die in Anhang B festgelegten Daten und stützt sich auf die gemäß Artikel 163 des Zollkodex festgelegten Unterlagen.

Artikel 2

Verwendung von papiergestützten Zollanmeldungen

- (1) Die papiergestützte Zollanmeldung ist in Sätzen zu verwenden, die aus den Exemplaren bestehen, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, erforderlich sind.
- (2) Werden Waren vor der Überführung in das Unionsversandverfahren oder das gemeinsame Versandverfahren oder im Anschluss daran in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so kann ein Satz verwendet werden, der aus den Exemplaren besteht, die für das Versandverfahren und das vorangehende oder anschließende Zollverfahren erforderlich sind.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze werden aus dem vollständigen Satz von acht Exemplaren gemäß dem Muster in Titel III dieses Anhangs entnommen.
- (4) Die Anmeldevordrucke können gegebenenfalls durch einen oder mehrere weitere Vordrucke ergänzt werden, die in Sätzen verwendet werden, die aus den Exemplaren bestehen, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, erforderlich sind. Diese Sätze können gegebenenfalls durch die Exemplare ergänzt werden, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das vorangehende oder anschließende Zollverfahren erforderlich sind.

Die Ergänzungssätze werden aus einem Satz von acht Exemplaren gemäß dem Muster in Titel IV dieses Anhangs entnommen.

Die Ergänzungsvordrucke sind Bestandteil des Einheitspapiers, auf das sie sich beziehen.

- (5) Die Erläuterungen für die auf der Grundlage des Einheitspapiers erstellten papiergestützte Zollanmeldung sind in Titel II aufgeführt.

Artikel 3

Verwendung papiergestützter Zollanmeldungen für aufeinanderfolgende Verfahren

- (1) Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 dieses Anhangs haftet jeder Beteiligte nur für die Daten, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmelder, Inhaber des Versandverfahrens oder Vertreter einer der beiden beantragt hat.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Beteiligte, der ein für ein vorangegangenes Zollverfahren ausgestelltes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Zollanmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Daten in den ihn betreffenden Feldern sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren zu prüfen und die Daten gegebenenfalls zu vervollständigen.

In den vorgenannten Fällen hat der Beteiligte der Zollstelle, in der die Zollanmeldung abgegeben wird, alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Daten umgehend mitzuteilen. In solchen Fällen muss er seine Zollanmeldung auf einem neuen Vordrucksatz des Einheitspapiers erstellen.
- (3) Wird das Einheitspapier für mehrere aufeinanderfolgende Zollverfahren verwendet, so überzeugen sich die Zollbehörden davon, dass die Daten auf den während der einzelnen Verfahrensabschnitte ausgefüllten Exemplaren übereinstimmen.

Artikel 4

Besondere Verwendung papiergestützter Zollanmeldungen

Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex gilt sinngemäß für papiergestützte Zollanmeldungen. Zu diesem Zweck werden die in den Artikeln 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführten Vordrucke auch für den Handel mit Unionswaren verwendet, die in, aus oder zwischen steuerliche(n) Sondergebiete(n) versandt werden

Artikel 5

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts stehen dem Drucken von papiergestützten Zollanmeldungen und Unterlagen zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die nicht im internen Unionsversandverfahren befördert werden, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen, formlos auf Papier, unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, nicht entgegen.

Titel II

ANMERKUNGEN

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

- (1) Die papiergestützten Zollanmeldungen sind auf Durchschreibepapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu drucken. Das Papier muss möglichst undurchsichtig sein, damit die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen nicht beeinträchtigen; es muss so fest sein, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.
- (2) Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Auf den Exemplaren für das Unionsversandverfahren (1, 4 und 5) haben jedoch die Felder Nr. 1 (erstes und drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund.
Die Vordrucke sind mit grüner Tinte zu drucken.
- (3) Die Abmessungen der Felder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll und vertikal auf einem Sechstel Zoll. Die Abmessungen der Unterfelder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll.
- (4) Die einzelnen Exemplare sind wie folgt auf den Vordrucken nach den Mustern in den Titeln III und IV dieses Anhangs farblich zu kennzeichnen:
 - die Exemplare 1, 2, 3 und 5 weisen am rechten Rand einen durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen auf;
 - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 weisen am rechten Rand einen unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen auf;
- (5) Die Exemplare, auf denen die Daten der in den Titeln III und IV dieses Anhangs genannten Vordrucke in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Titel V Kapitel 1 dieses Anhangs genannt.
- (6) Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.
- (7) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen. Darüber hinaus können sie den Druck der Vordrucke von einer vorherigen technischen Zulassung abhängig machen.
- (8) Die verwendeten Vordrucke und Ergänzungsvordrucke bestehen aus den Exemplaren, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für ein oder mehrere Zollverfahren benötigt werden, wobei aus den folgenden acht Exemplaren auszuwählen ist:
 - Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten (gegebenenfalls Versandungsförmlichkeiten) oder Förmlichkeiten des Unionsversandverfahrens erfüllt werden;
 - Exemplar Nr. 2 wird für die Statistik des Ausfuhrmitgliedstaats verwendet; Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Versandungmitgliedstaats verwendet werden;
 - Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausführer zurückgegeben wird;

- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungszollstelle nach Abschluss eines Unionsversandverfahrens oder als Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das Unionsversandverfahren verwendet wird;
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden;
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats verwendet werden;
- Exemplar Nr. 8, das dem Empfänger zurückgegeben wird.

Verschiedene Kombinationen von Exemplaren sind möglich, beispielsweise:

- Ausfuhrverfahren, passives Veredelungsverfahren oder Wiederausfuhr: Exemplare 1, 2 und 3;
- Unionsversand Exemplare 1, 4 und 5;
- Zollverfahren bei der Einfuhr: Exemplare 6, 7 und 8.

(9) Darüber hinaus kann der zollrechtliche Status von Unionswaren von Waren gemäß Artikel 125 durch einen schriftlichen Nachweis auf dem Exemplar Nr. 4 belegt werden.

(10) Es steht den Wirtschaftsbeteiligten mithin frei, Vordrucksätze nach ihrer Wahl drucken zu lassen, sofern diese mit dem amtlichen Muster übereinstimmen.

Ein Vordrucksatz ist so zu gestalten, dass in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese unmittelbar vom Ausführer oder vom Inhaber des Versandverfahrens in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (insbesondere unterschiedliche Angaben je nach Verfahrensabschnitt) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Wiedergabe durch Desensibilisierung des Durchschreibepapiers auf die betreffenden Exemplare beschränkt.

(11) Werden gemäß Artikel 5 dieses Anhangs die Anmeldungen zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr oder die Dokumente zum Nachweis des Unionscharakters von Waren, die nicht im internen Unionsversandverfahren befördert werden, formlos auf Papier mittels privater oder öffentlicher Datenverarbeitungsanlagen erstellt, so müssen die betreffenden Anmeldungen oder Unterlagen allen Formvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Rückseite der Vordrucke (im Falle der für das Unionsversandverfahren verwendeten Exemplare) genügen, die im Zollkodex der Union oder in dieser Verordnung vorgesehen sind; ausgenommen sind Vorschriften über:

- die Farbe des Drucks;
- die Verwendung von Schrägdrucken;

- das Aufdrucken eines Untergrunds bei den Feldern für das Unionsversandverfahren.

Kapitel 2

DATENANFORDERUNGEN

Die Vordrucke enthalten jeweils sämtliche Felder, die nur zum Teil dem oder den jeweiligen Zollverfahren entsprechend auszufüllen sind.

Der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B ist zu entnehmen, welche den Datenelementen entsprechende Felder unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren für die jeweiligen Zollverfahren auszufüllen sind. Der Status der betreffenden Datenelemente wird durch die spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Feldern, die den in Titel II des Anhangs B erläuterten Datenelementen entsprechen, nicht berührt.

FÖRMLICHKEITEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle bestimmte Daten auf den die Waren begleitenden Exemplaren eingetragen werden müssen. Diese Datenelemente betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Spediteur vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Daten können handschriftlich hinzugefügt werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen. Diese Datenelemente, die nur auf den Exemplaren 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Fälle:

- Umladungen (55)
- Andere Ereignisse bei der Beförderung (56)

Kapitel 3

VERWENDUNG DES VORDRUCKS

In den Fällen, in denen der verwendete Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder in einem mechanographischen oder ähnlichen Verfahren auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so in die Maschine einzuführen, dass der erste Buchstabe der in Feld 2 anzugebenden Daten in das kleine Positionsfeld in der oberen linken Ecke eingetragen wird.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des verwendeten Satzes im selben Mitgliedstaat verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Daten in den Exemplaren, die für die Anwendung des Unionsversandverfahrens benötigt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Daten gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Die Vordrucke können ferner im Wege eines anderen technischen Reproduktionsverfahrens als oben aufgeführt ausgefüllt werden. Sie können ferner durch ein technisches Reproduktionsverfahren erstellt und ausgefüllt werden, sofern die Vorschriften betreffend Muster, Abmessungen des Vordrucks, Sprache, Lesbarkeit, Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie Änderungen genau eingehalten werden.

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder sind vom Beteiligten erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die Exemplare, die bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls bei der Zollstelle der Versendung) oder bei der Abgangszollstelle verbleiben sollen, müssen vom Beteiligten unbeschadet von Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex auf dem Original handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben,
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in das betreffende Verfahren.

Mit seiner Unterschrift übernimmt der Inhaber des Versandverfahrens oder gegebenenfalls sein bevollmächtigter Vertreter die Haftung für alle Daten im Zusammenhang mit dem gesamten Unionsversandverfahren im Sinne der Bestimmungen über das Unionsversandverfahren im Zollkodex der Union und in dieser Verordnung und gemäß Titel I des Anhangs B.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

Kapitel 4

BEMERKUNGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSVORDRUCKEN

- A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit dem Vordruck IM, EX oder EU (oder gegebenenfalls CO) vorgelegt werden.
- B. Die Bemerkungen in diesem Titel gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- ist im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung „IM/c“, „EX/c“ oder „EU/c“ (oder gegebenenfalls „CO/c“) einzutragen. Eine Kurzbezeichnung in diesem Unterfeld ist nicht erforderlich, wenn:
 - der Vordruck ausschließlich für ein Unionsversandverfahren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld, je nach dem angewandten Unionsversandverfahren, die Kurzbezeichnung „T1bis“, „T2bis“, „T2Fbis“ oder „T2SMbis“ einzutragen;
 - der Vordruck ausschließlich zum Nachweis des Unionscharakters der Waren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld, je nach

dem Status der betreffenden Waren, die Kurzbezeichnung „T2Lbis“, „T2LFbis“ oder „T2LSMbis“ einzutragen.

- ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Mitgliedstaaten freigestellt; es darf gegebenenfalls nur die Kennnummer und/oder den Namen und Vornamen der betreffenden Person enthalten;
- betrifft der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken IM und IM/c oder EX und EX/c oder EU und EU/c (gegebenenfalls CO und CO/c). Er ist daher nur auf dem letzten der einem Vordruck IM, EX oder EU (gegebenenfalls CO) beigefügten Vordrucke IM/c, EX/c oder EU/c (gegebenenfalls CO/c) zu verwenden, um den Gesamtbetrag nach Abgabensart aufzuzeigen.

C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken:

- sind die nicht verwendeten Felder 31 (Packstücke und Warenbezeichnung) so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- wenn das dritte Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieser Anmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld 31 der Anmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1bis, T2bis oder T2Fbis einzutragen.

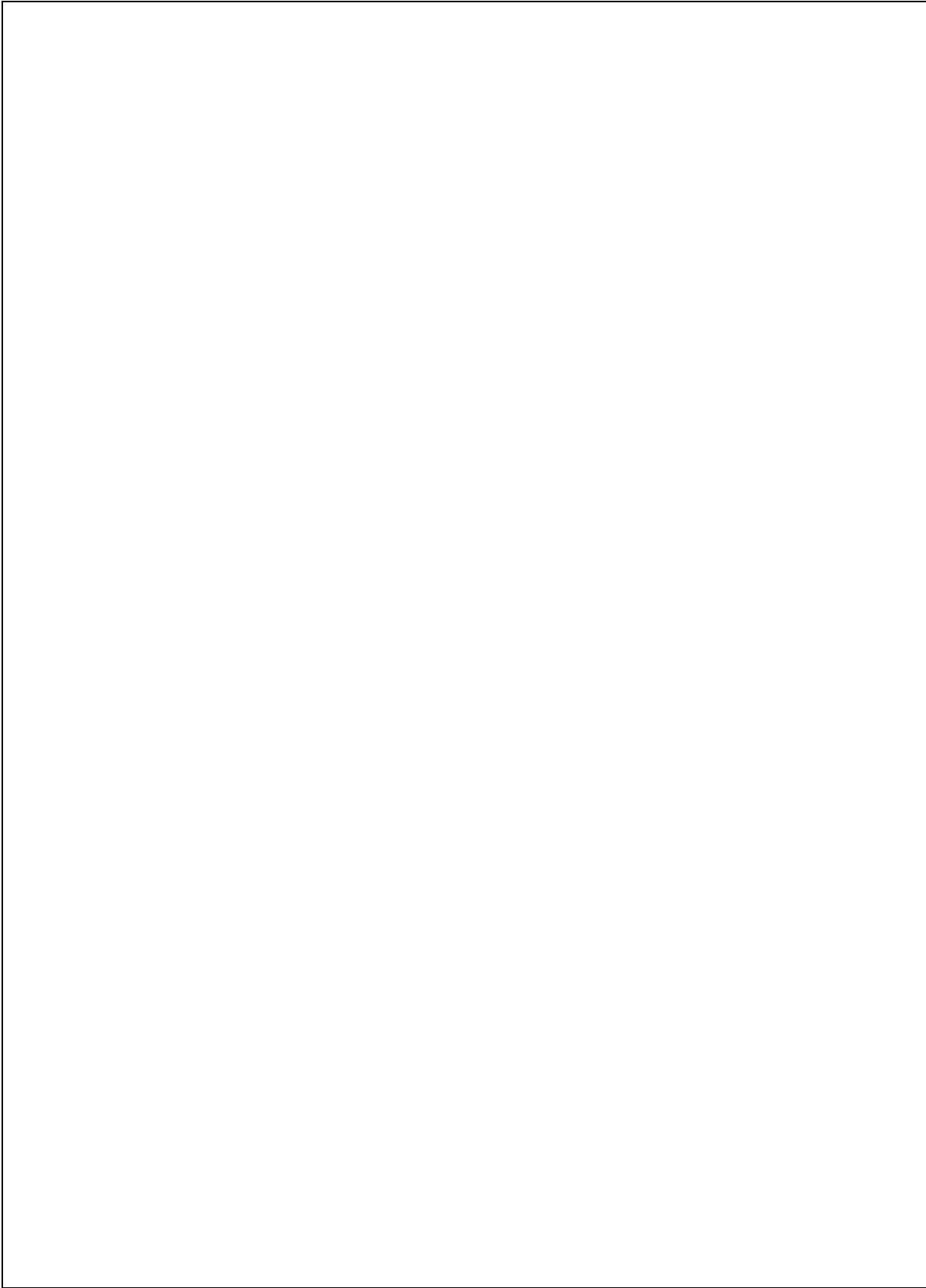
Titel III

MUSTER — EINHEITSPAPIER (VORDRUCKSATZ AUS ACHT EXEMPLAREN)

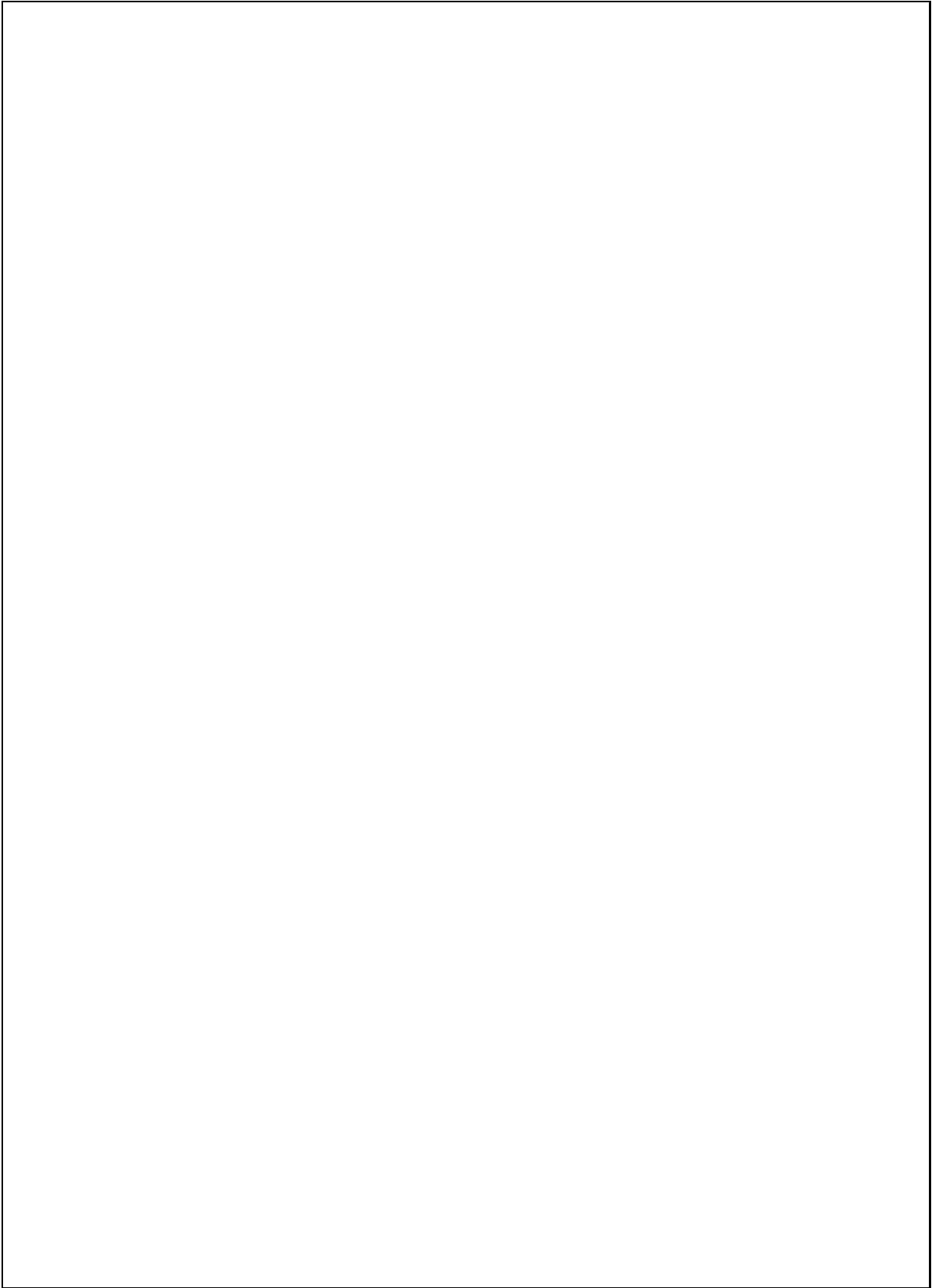
EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
1	2 Versender/Ausführer Nr.				3 Vordrucke		4 Ladelisten	
	8 Empfänger Nr.				5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		7 Bezugsnummer	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				10 Erstes Best. Land		11 Handelsland	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				15 Versendungs-/Ausfuhrland		16 Vers./Ausf. L. Code	
	25 Verkehrszweig an der Grenze				16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland	
	26 Inländischer Verkehrszweig				19 Ctr.		20 Lieferbedingungen	
	27 Ladeort				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	
	29 Ausgangszollstelle				28 Finanz- und Bankangaben		24 Art des Geschäfts	
	30 Warenort				31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	
33 Warenummer				34 Urspr./Land Code		35 Rohmasse (kg)		
37 VERFAHREN				38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent		
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				41 Besondere Maßeinheit		Code B. V.		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				46 Statistischer Wert				
47 Abgabeberechnung				48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		
Summe:				B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				
50 Inhaber Nr.				Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE		
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				vertreten durch		Ort und Datum:		
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungszollstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE				Stempel:		54 Ort und Datum:		
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:								
Zeichen:								
Frist (letzter Tag):								
Unterschrift:								

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE UNION					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2	2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG	
	3 Vordrucke		4 Ladelisten			
	5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	
	10 Erstes Best.		11 Handelsland		13 G.L.P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland	
	16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang			19 Ctr.	20 Lieferbedingungen	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs
	24 Art des Geschäfts					
2	25 Verkehrszweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszweig		27 Ladeort	
	28 Finanz- und Bankangaben					
	29 Ausgangszollstelle		30 Warenort			
	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positions Nr.	
	33 Warennummer				34 Urspr./Land Code	
	35 Rohmasse (kg)		37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
	39 Kontingent					
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
	41 Besondere Maßeinheit					
	42 Code B. V.					
43 Statistischer Wert						
47	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				48 Zahlungsaufschub	
	49 Bezeichnung des Lagers					
	B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE					
	50 Inhaber Nr.					
	51 Unterschrift:				C ABGANGSZOLLSTELLE	
	52 vertreten durch					
	53 Ort und Datum:					
	54 Code					
	55 Bestimmungszollstelle (und Land)					
	56 nicht gültig für					
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE						
57 Ergebnis:				58 Stempel:		
59 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				60 Ort und Datum:		
61 Zeichen:				62 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		
63 Frist (letzter Tag):						
64 Unterschrift:						



EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
3	2 Versender/Ausführer Nr.				3 Vordrucke		4 Ladelisten	
	8 Empfänger Nr.				5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
3	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		7 Bezugsnummer	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				10 Erstes Best. Land		11 Handelsland	
3	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				15 Versendungs-/Ausfuhrland		13 G.L.P.	
	25 Verkehrszweig an der Grenze				16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland	
3	29 Ausgangszollstelle				19 Ctr.		20 Lieferbedingungen	
	30 Warenort				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	
3	31 Packstücke und Warenbezeichnung				28 Finanz- und Bankangaben		24 Art des Geschäfts	
	32 Positions Nr.				33 Warennummer		34 Urspr./land Code	
3	35 Rohmasse (kg)				37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)	
	39 Kontingent				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit	
3	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				46 Statistischer Wert		Code B. V.	
	47 Abgabeberechnung				48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers	
3	50 Inhaber Nr.				51 Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE	
	52 Sicherheit nicht gültig für				53 Bestimmungszollstelle (und Land)		Code	
3	D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE				54 Ort und Datum:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
	Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:				54 Ort und Datum:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	



EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
4	2 Versender/Ausführer Nr.	3 Vordrucke	4 Ladelisten			
	8 Empfänger Nr.	5 Positionen	6 Packst. insgesamt			
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland		17 Bestimmungsland	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Ctr.			
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels					
	25 Verkehrszweig an der Grenze		27 Ladeort			
	31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		Code B. V.	
	55 Umladungen		Ort und Land:		Ort und Land:	
	F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:	
4	50 Inhaber Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE	
	51 Vorgesetzte Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:			
52 Sicherheit nicht gültig für		Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:		
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		

<p>58. Andere Ereignisse während der Beförderung</p> <p>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</p>	<p>G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN</p>
--	--

H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet wird)

<p>ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG</p> <p>Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>	<p>ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Dieses Papier (1)</p> <p><input type="checkbox"/> ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig.</p> <p><input type="checkbox"/> entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen).</p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>
---	--

Bemerkungen:

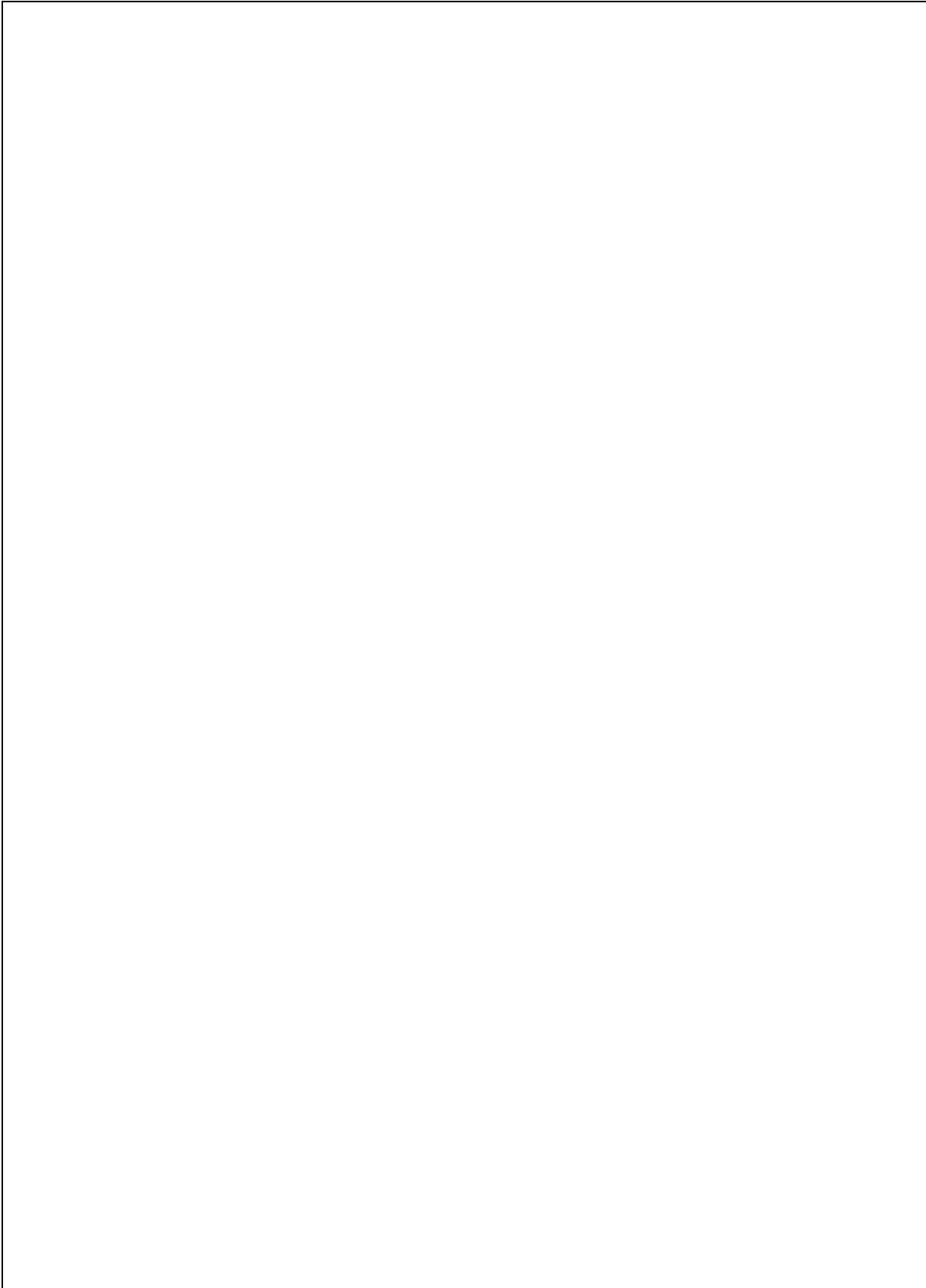
(1) zutreffendes X ankreuzen.

<p>I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNG SZOLLSTELLE (UNIONSVERSAND)</p> <p>Ankunftstag:</p> <p>Prüfung der Verschlüsse:</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p>Exemplar Nr. 5 zurückgesandt</p> <p>am</p> <p>nach Eintragung unter</p> <p>Nr.</p> <p>Unterschrift: Stempel:</p>
---	--

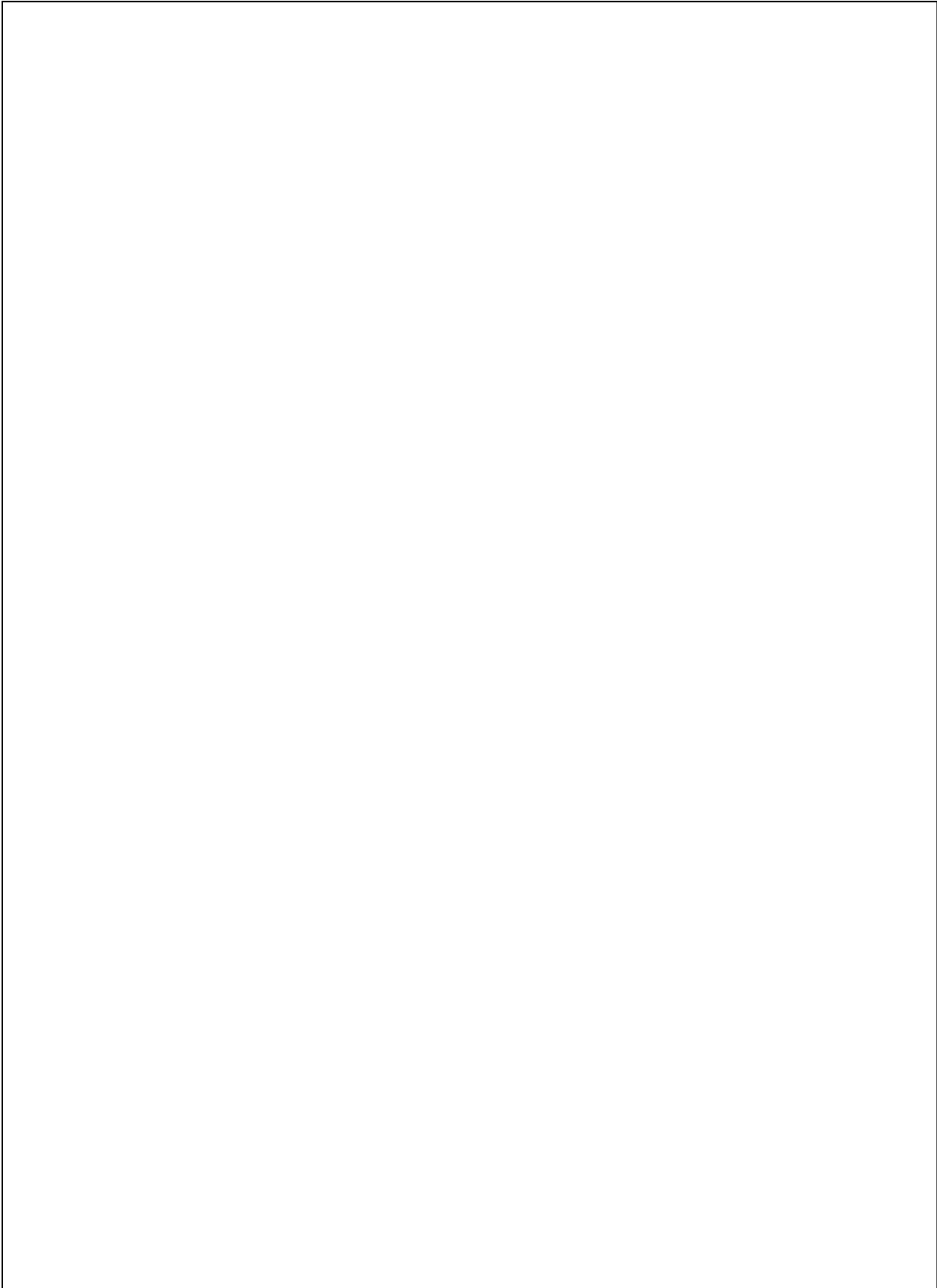
EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		
5	2 Versender/Ausführer Nr.	3 Vordrucke	4 Ladelisten	
	8 Empfänger Nr.	5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
	15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland		
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.	ZURÜCKSENDEN AN:	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			
25 Verkehrszweig an der Grenze	27 Ladeort			
5	31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	
	33 Warennummer		35 Rohmasse (kg)	
			38 Eigenmasse (kg)	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.			
55 Umladungen	Ort und Land:	Ort und Land:		
	Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:	Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:		
	Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:		
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:		
	Unterschrift: Stempel:	Unterschrift: Stempel:		
50 Inhaber	Nr.	Unterschrift:	C ABGANGSZOLLSTELLE	
	vertreten durch			
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)	Ort und Datum:			
52 Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungszollstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		
Ergebnis:				
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				
Zeichen:				
Frist (letzter Tag):				
Unterschrift:				

EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG		A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE	
6	2 Versender/Ausführer Nr.				3 Vordrucke		4 Ladelisten	
	8 Empfänger Nr.				5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.				7 Bezugsnummer			
	10 Letzt. Herkunftsland				11 Hand./Erz. Land		12 Angaben zum Wert	
	13 G.L.P.				14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Vers./Ausf. L. Code	
	16 Ursprungsland				17 Bestimmungsland		17 Bestimm.L. Code	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft				19 Ctr.		20 Lieferbedingungen	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	
	24 Art des Geschäfts				25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig	
	27 Entladeort				28 Finanz- und Bankangaben		29 Eingangszollstelle	
30 Warenort				31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.		
33 Warennummer				34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		
36 Präferenz				37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		
39 Kontingent				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit		
42 Artikelpreis				43 B. M. Code		44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		
45 Berichtigung				46 Statistischer Wert		47 Abgabeberechnung		
48 Zahlungsaufschub				49 Bezeichnung des Lagers		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE		
50 Inhaber Nr.				Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE		
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				vertreten durch		Ort und Datum:		
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungszollstelle (und Land)		
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE				54 Ort und Datum:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNG SZOLLSTELLE



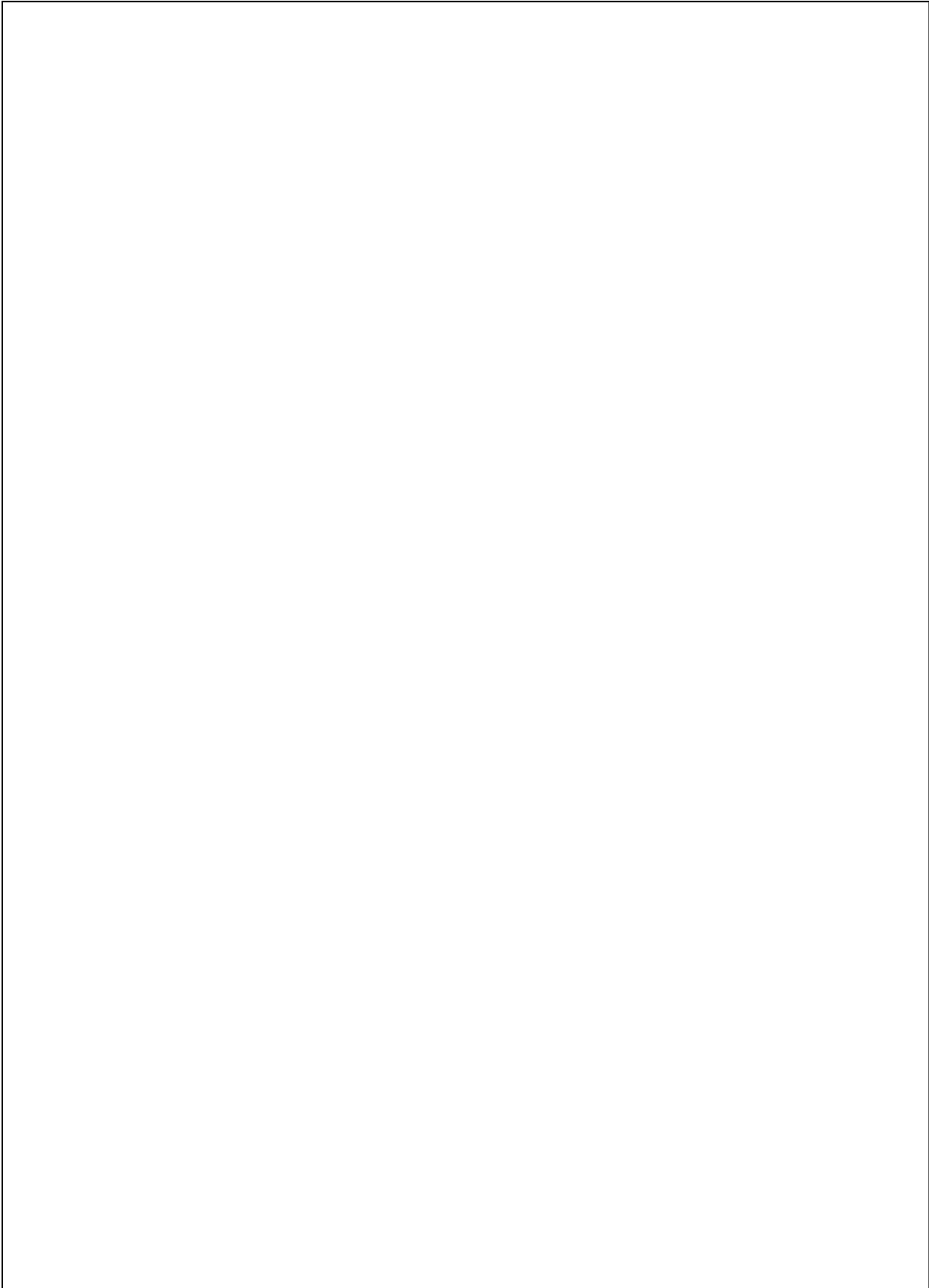
EUROPÄISCHE UNION					1 ANMELDUNG		A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE	
8	2 Versender/Ausführer Nr.				3 Vordrucke		4 Ladelisten	
	8 Empfänger Nr.				5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		7 Bezugsnummer	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft				10 Letzt. Herkunftsl. Land		11 Hand./Erz. Land	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				12 Angaben zum Wert		13 G.L.P.	
	25 Verkehrszweig an der Grenze				15 Versendungs-/Ausfuhrland		16 Vers./Ausf. L. Code	
	26 Inländischer Verkehrszweig				17 Bestimm.L. Code		18 Ursprungsland	
	27 Entladeort				19 Ctr.		20 Lieferbedingungen	
	29 Eingangszollstelle				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	
	30 Warenort				24 Art des Geschäfts		28 Finanz- und Bankangaben	
8	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positions Nr.		33 Warennummer	
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				34 Urspr.l. Code		35 Rohmasse (kg)	
	47 Abgabeberechnung				37 V E R F A H R E N		36 Präferenz	
	50 Inhaber Nr.				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		38 Eigenmasse (kg)	
	51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)				41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	
	52 Sicherheit nicht gültig für				43 B. M. Code		44 B. V. Code	
	J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE				45 Berichtigung		46 Statistischer Wert	
	54 Ort und Datum:				48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers	
	53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)				B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE			
	54 Ort und Datum:				C ABGANGSZOLLSTELLE			
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:								



Titel IV

**MUSTER — EINHEITSPAPIER — ERGÄNZUNGSVORDRUCK
(VORDRUCKSATZ AUS ACHT EXEMPLAREN)**

EUROPÄISCHE UNION										1 A N M E L D U N G		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE			
2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>					C		BIS			1					
3 Vordrucke															
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer									
						34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)								
						a b	37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent				
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
							41 Besondere Maßeinheit								
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen							Code B. V.					46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer									
						34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)								
						a b	37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent				
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
							41 Besondere Maßeinheit								
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen							Code B. V.					46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer									
						34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)								
						a b	37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent				
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
							41 Besondere Maßeinheit								
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen							Code B. V.					46 Statistischer Wert			
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA					
Summe erste Position:						Summe zweite Position:									
Summe dritte Position:					G.S.:										
										1		Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland			
												← ZUSAMMENFASSUNG			
												C ABGANGSZOLLSTELLE			



EUROPÄISCHE UNION

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Nr.

C

BIS

3 Vordrucke

2

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	
		a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
		41 Besondere Maßeinheit			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.	
	46 Statistischer Wert	

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	
		a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
		41 Besondere Maßeinheit			

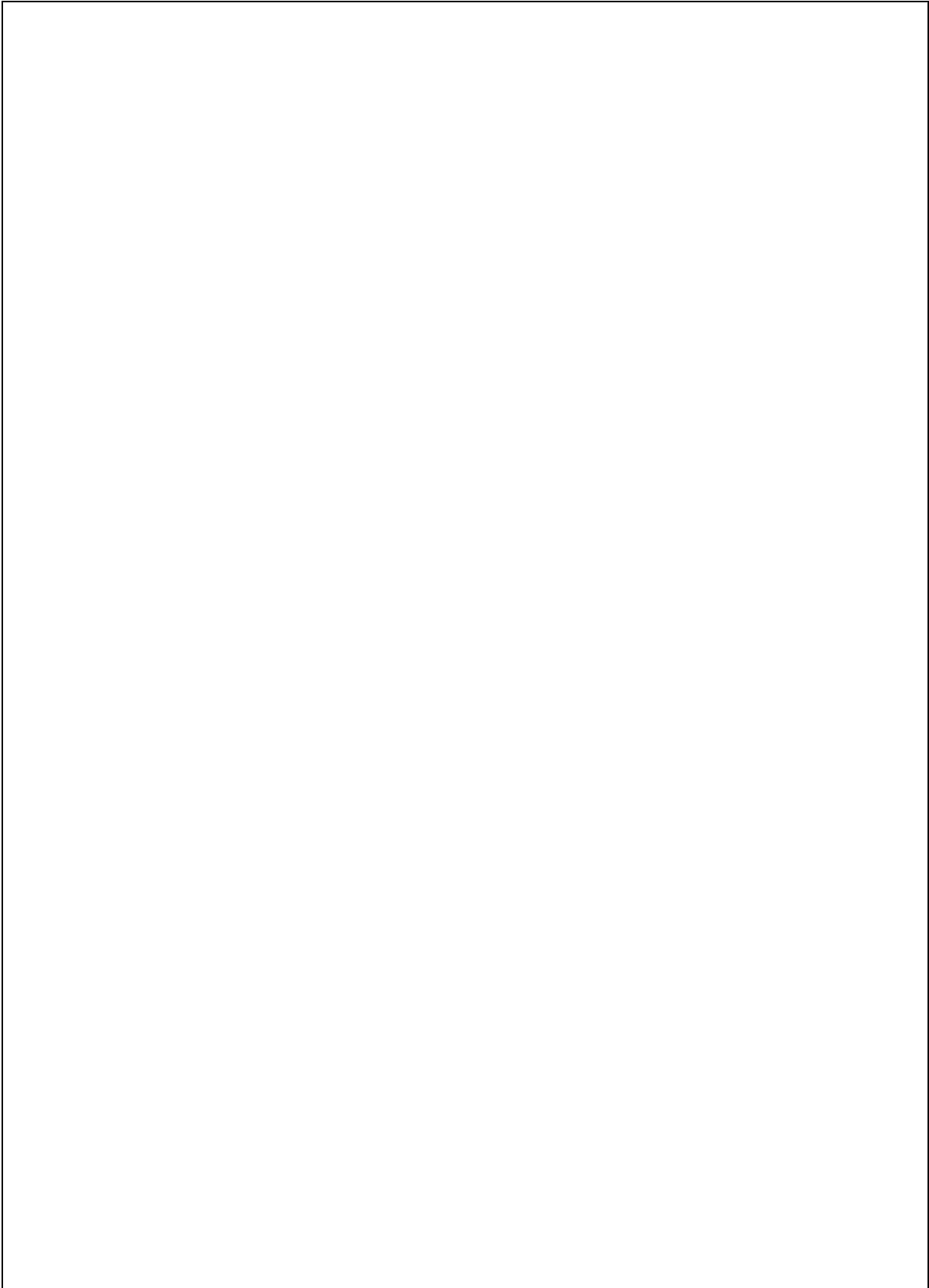
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.	
	46 Statistischer Wert	

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	
		a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
		41 Besondere Maßeinheit			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.	
	46 Statistischer Wert	

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:						Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
ZUSAMMENFASSUNG							
2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland							
C ABGANGSZOLLSTELLE							
Summe dritte Position:					G.S.:		



EUROPÄISCHE UNION

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Nr.

C

BIS

3 Vordrucke

3

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
		34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)
		a b	37 V E R F A H R E N
			38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit	

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.
	46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
		34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)
		a b	37 V E R F A H R E N
			38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit	

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.
	46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
		34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)
		a b	37 V E R F A H R E N
			38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit	

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.
	46 Statistischer Wert

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:						Summe zweite Position:				

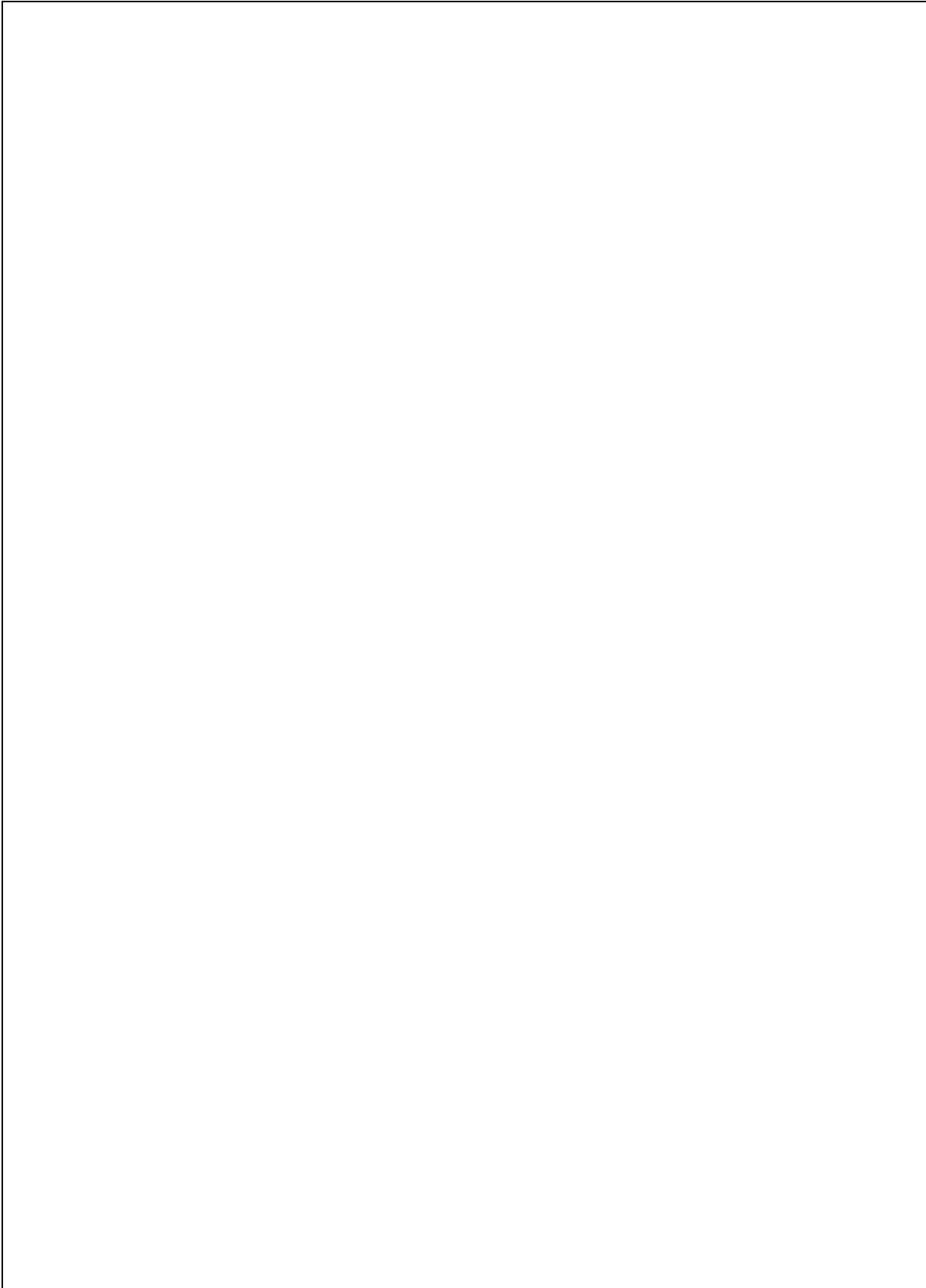
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
	Summe dritte Position:				G.S.		

← ZUSAMMENFASSUNG

3

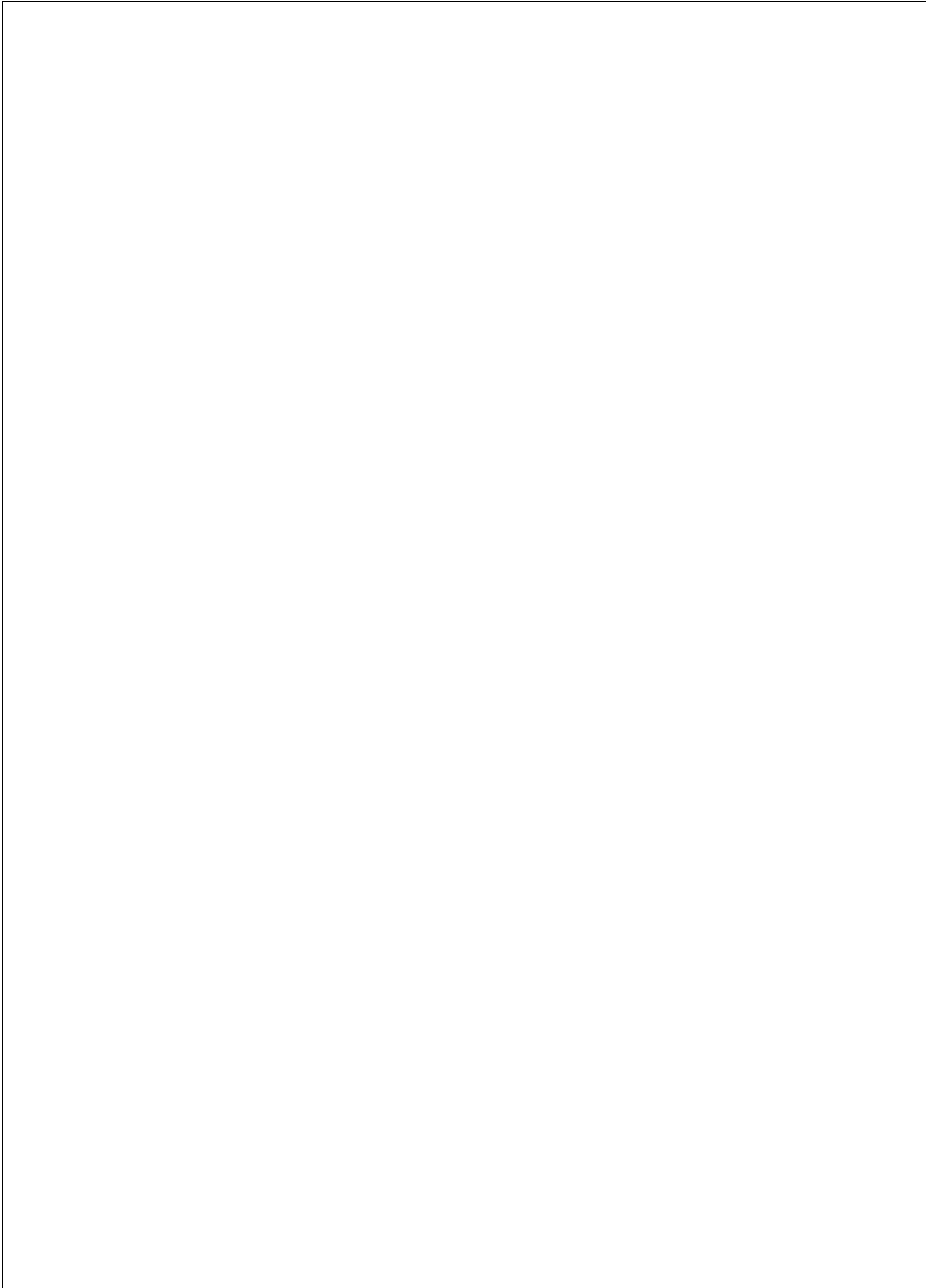
Exemplar für den Versender/Ausführer

C ABGANGSZOLLSTELLE



EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>		C	BIS	4	
3 Vordrucke					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
		40 Sommerische Anmeldung/Vorpaper			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B. V.		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
		40 Sommerische Anmeldung/Vorpaper			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B. V.		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
		40 Sommerische Anmeldung/Vorpaper			
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B. V.		

4	Exemplar für die Bestimmungs Zollstelle
C ABGANGSZOLLSTELLE	



EUROPÄISCHE UNION

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

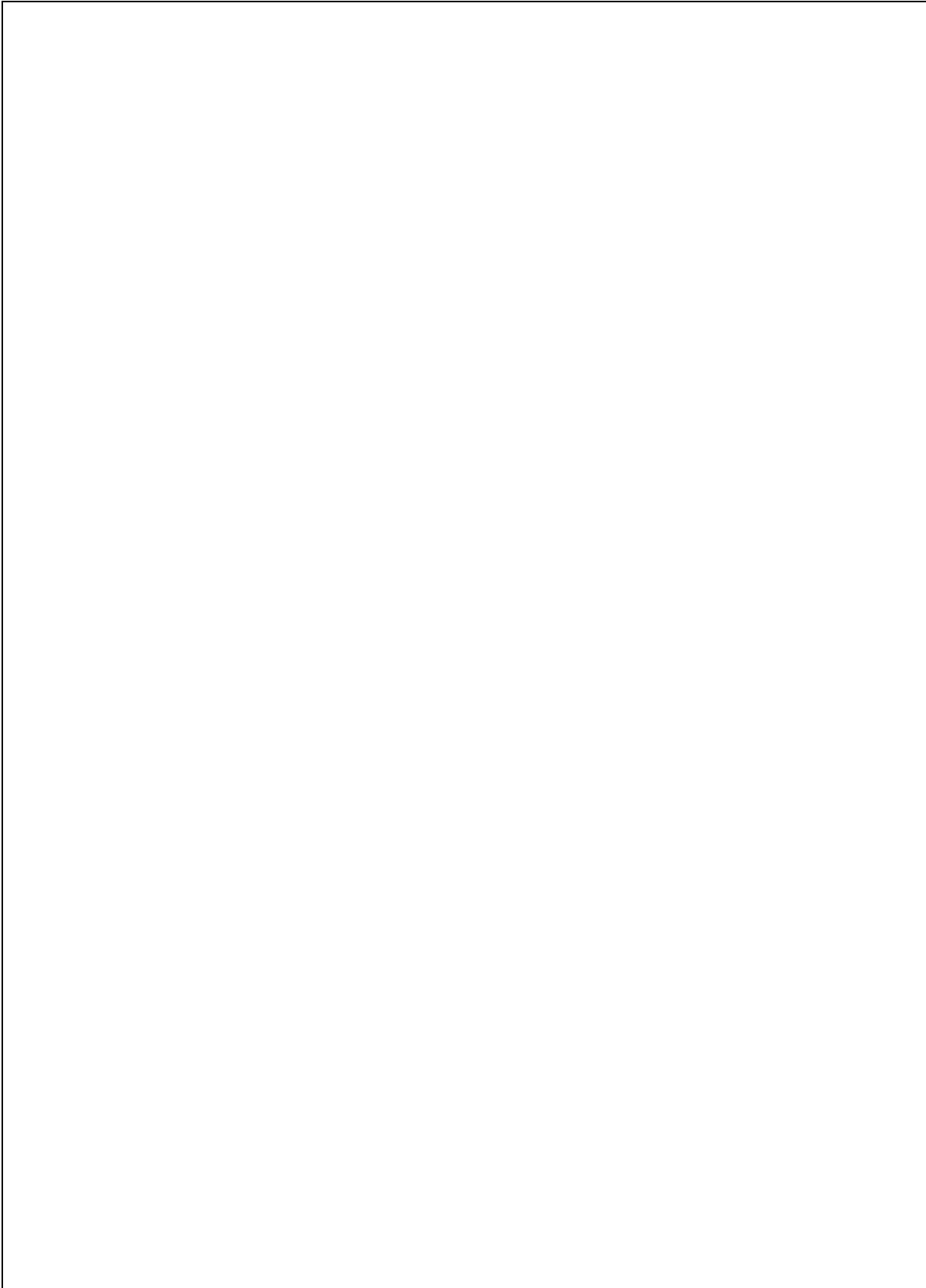
2 Versender/Ausführer Nr.

C BIS
3 Vordrucke **5**

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				Code B. V.		

5 Rückschein - Unionsversand

C ABGANGSZOLLSTELLE



EUROPÄISCHE UNION

A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

8 Empfänger Nr.

C B I S
3 Vordrucke 6

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	

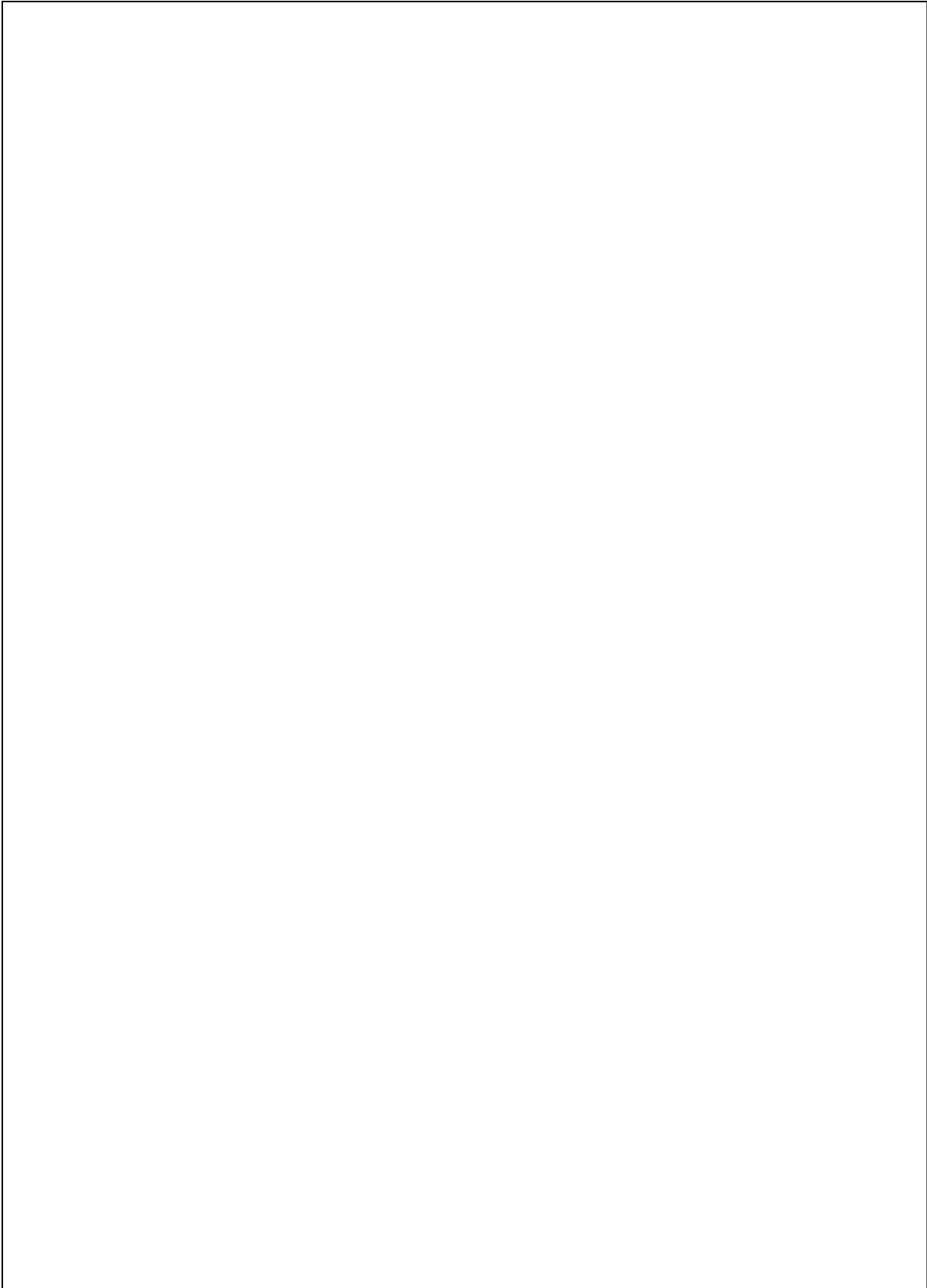
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

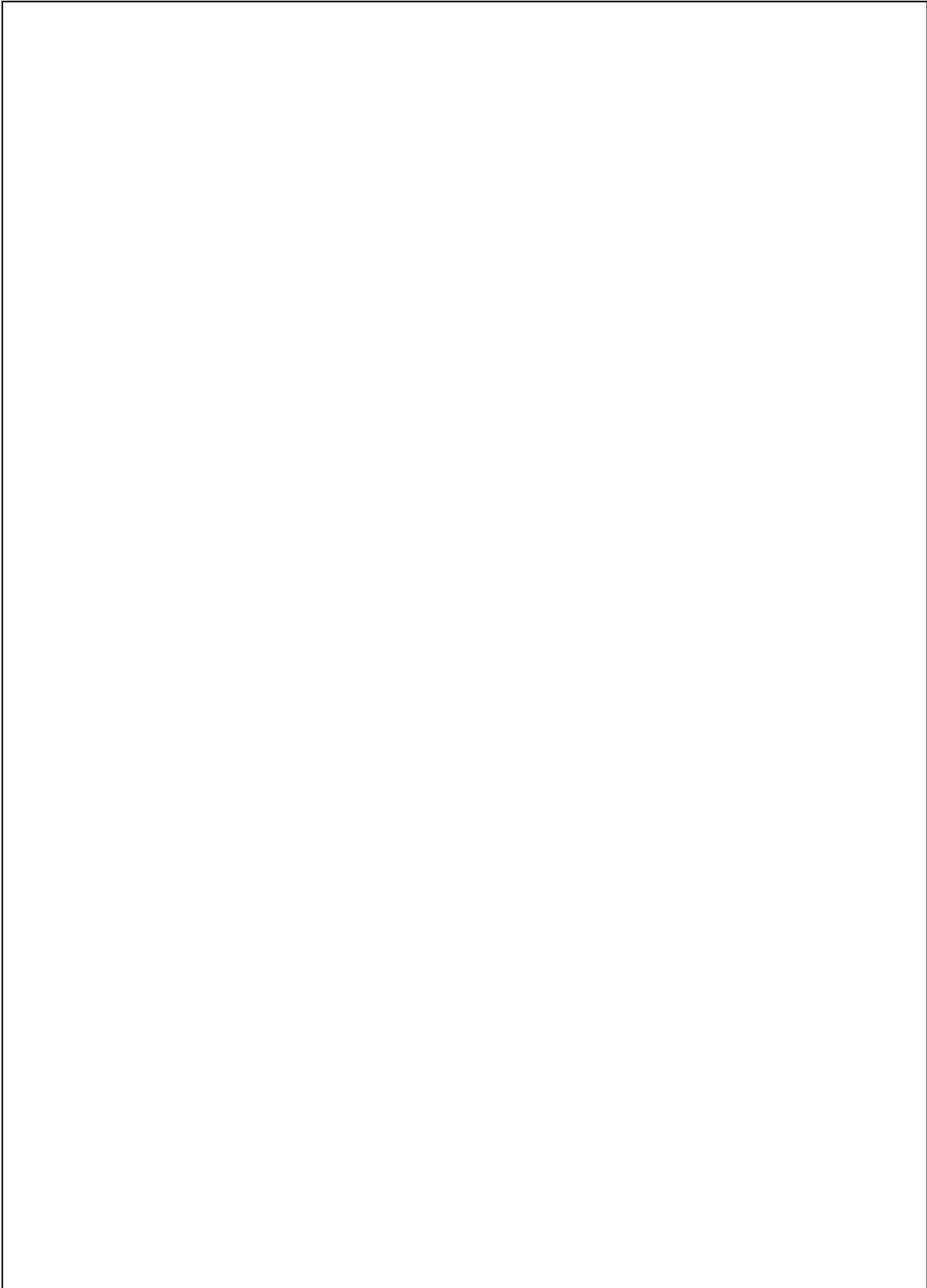
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr./Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:						Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
ZUSAMMENFASSUNG							
6							
Exemplar für das Bestimmungsland							
C ABGANGSZOLLSTELLE							
Summe dritte Position:					G.S.:		





EUROPÄISCHE UNION

A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

8 Empfänger Nr.

C

BIS

3 Vordrucke

8

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
			39 Kontingent		
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
			39 Kontingent		
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr./land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
			39 Kontingent		
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

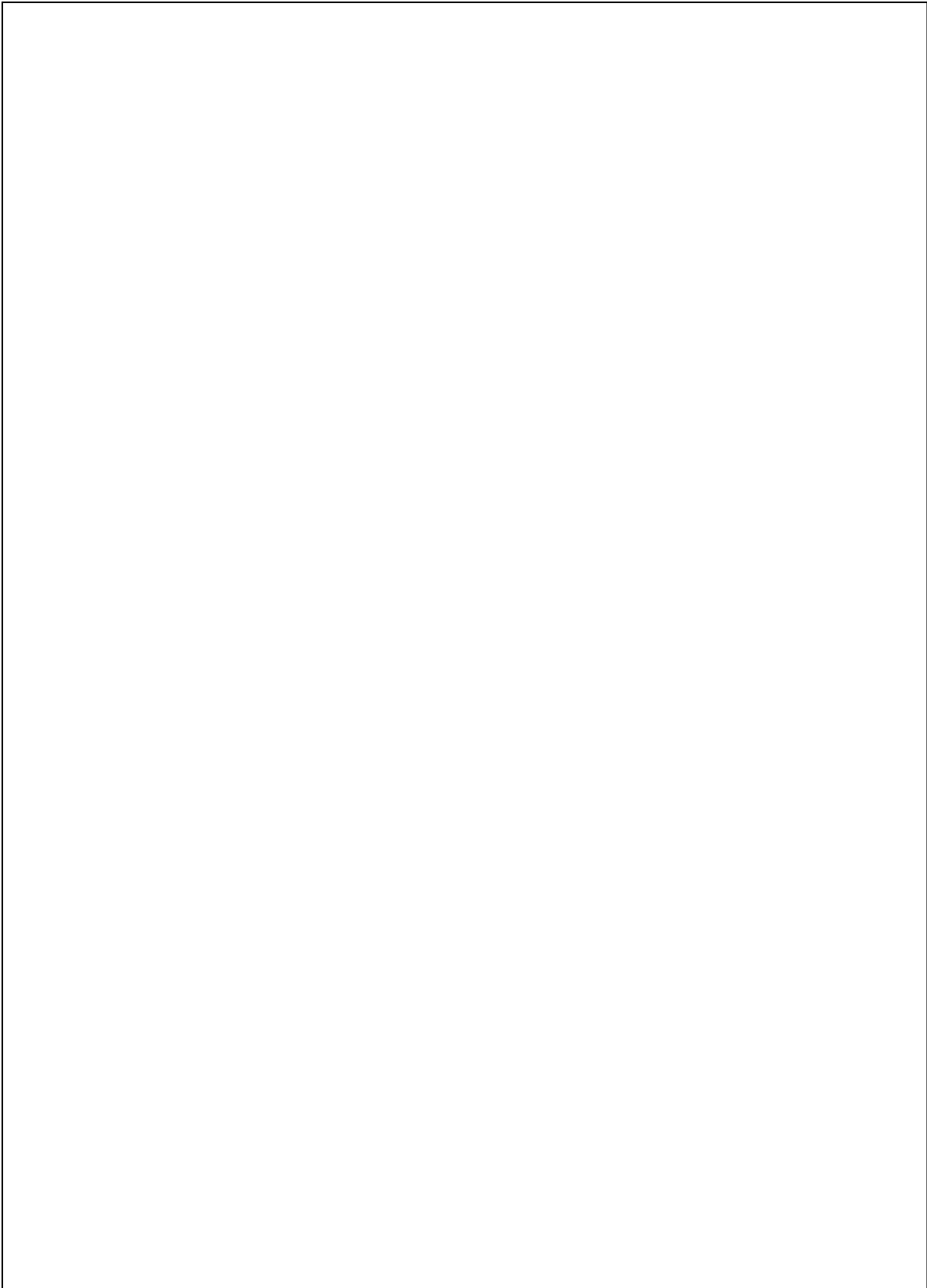
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung
	46 Statistischer Wert		

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:						Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
-----	---------------------	------	--------	----	-----	--------	----

8 **Exemplar für den Empfänger**
C ABGANGSZOLLSTELLE

Summe dritte Position:					G.S.
------------------------	--	--	--	--	------



Titel V

ANGABE DER EXEMPLARE DER VORDRUCKE GEMÄSS TITEL III UND IV, AUF DENEN DIE DATEN IN DURCHSCHRIFT ERSCHEINEN MÜSSEN

(einschließlich Exemplar Nr. 1)

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN	
1	1 bis 8 ausgenommen mittleres Unterfeld: 1 bis 3
2	1 bis 5 ³
3	1 bis 8
4	1 bis 8
5	1 bis 8
6	1 bis 8
7	1 bis 3
8	1 bis 5 ¹⁴
9	1 bis 3
10	1 bis 3
11	1 bis 3
12	—
13	1 bis 3
14	1 bis 4
15	1 bis 8
15a	1 bis 3
15b	1 bis 3
16	1, 2, 3, 6, 7 und 8
17	1 bis 8
17a	1 bis 3
17b	1 bis 3

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
18	1 bis 5 ¹⁴
19	1 bis 5 ¹⁴
20	1 bis 3
21	1 bis 5 ¹⁴
22	1 bis 3
23	1 bis 3
24	1 bis 3
25	1 bis 5 ¹⁴
26	1 bis 3
27	1 bis 5 ¹⁴
28	1 bis 3
29	1 bis 3
30	1 bis 3
31	1 bis 8
32	1 bis 8
33	erstes Unterfeld links: 1 bis 8 weitere Unterfelder: 1 bis 3
34a	1 bis 3
34b	1 bis 3
35	1 bis 8
36	—
37	1 bis 3
38	1 bis 8
39	1 bis 3
40	1 bis 5 ¹⁴
41	1 bis 3
42	—
43	—
44	1 bis 5 ¹⁴
45	—
46	1 bis 3
47	1 bis 3
48	1 bis 3
49	

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
50	1 bis 3
51	1 bis 8
52	1 bis 8
53	1 bis 8
54	1 bis 8
55	1 bis 4
56	—
	—
II. FELDER FÜR DIE BEHÖRDEN	
A	1 bis 4 ⁴
B	1 bis 3
C	1 bis 8 ¹⁵
D	1 bis 4

ANHANG B-02
VERSANDBEGLEITDOKUMENT
Kapitel I
Muster des Versandbegleitdokuments

EUROPÄISCHE UNION

Ausführer (3/1-3/2) <input type="checkbox"/>		Nr.		ANMELDUNGSART (1/3)		MRN			
Empfänger (3/9-3/10) <input type="checkbox"/>		Nr.		Vordrucke (14) 001		Positionen (19)			
				Paket. insgesamt (6/18)		Rohmasse (kg) (6/5)			
Anmelder/Vertreter (3/18-3/19-3/20-3/21)		Nr.		Referenznummer/UCR (2/4)					
Rückerschein senden an:				Andere Ereignisse während der Beförderung Sicherheit und getroffene Maßnahmen (7/15) <table border="1" style="width:100%; height:100%;"> <tr> <td style="width:50%;"></td> <td style="width:50%; text-align:center;">SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (G)</td> </tr> </table>					SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (G)
	SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (G)								
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang (7/7-7/8)									
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (7/14-7/15)									
Verkehrszweig an		Ladort (5/21)		BLC (5/8)		Warenort (5/23)			
der Grenze (7/4)				Verenlichte Anmeldung/Vorpaper (2/1)					
Kernnummer zusätzliche(n) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette (3/37)				Verenlichte Anmeldung/Vorpaper (2/1)					
				Container Nr. (7/10)					
Umschlagungen (7/1)		Ort und Land:		Ort und Land:					
		Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:		Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:					
		Ctir. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctir. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:					
		(1) Einzufügen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(1) Einzufügen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.					
SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (F)		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:					
		Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:					
		<input type="checkbox"/> Bereits erfasste Daten		<input type="checkbox"/> Bereits erfasste Daten					
Inhaber des Versandverfahrens (3/22-3/23)		Nr.		ABGANGSZOLLSTELLE (C)					
Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land) (5/7)									
Sicherheit				Bestimmungszollstelle (und Land) (5/6)					
nicht gültig für (8/2-8/3-8/4)									
PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE (D)				PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (I)					
Ergebnis:		Ankunftstag:		Rückschein gesandt					
Angebrachte Verschlüsse (7/8): Anzahl:		Prüfung der Verschlüsse:		am					
Zeichen:		Bemerkungen:		nach Eintragung unter					
Frist (letzter Tag):				Nr.					
				Unterschrift:		Stempel:			

Kapitel II

Anmerkungen und besondere Angaben (Daten) zum Versandbegleitdokument

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassenen [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] definiert und in Anhang 72-04 beschrieben wird.

Das Versandbegleitdokument kann auf grünem Papier gedruckt werden.

Das Versandbegleitdokument wird ausgedruckt auf der Grundlage der Angaben in der Versandanmeldung, die gegebenenfalls vom Inhaber des Versandverfahrens geändert und/oder von der Abgangszollstelle geprüft und wie folgt vervollständigt wurden:

1. Feld MRN

Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufzudrucken, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.

Die MRN wird außerdem als Strichcode nach dem Muster ‚Code 128‘, Schriftzeichensatz ‚B‘, aufgedruckt.

2. Feld Vordrucke (1/4):

— erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Exemplars

— zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Exemplare (einschließlich Liste der Positionen)

— wird bei nur einer Warenposition nicht verwendet.

3. Unter dem Feld Referenznummer/UCR (2/4):

Name und Anschrift der Zollstelle, der ein Exemplar des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist, falls der BKP Anwendung findet.

4. Feld Abgangszollstelle (C)

— Bezeichnung der Abgangszollstelle

— Kennnummer der Abgangszollstelle

— Datum der Annahme der Versandanmeldung

— gegebenenfalls Name und Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders.

5. Feld Kontrolle durch Abgangszollstelle (D)

— Kontrollergebnisse

— die angelegten Verschlüsse oder die Angabe „- -“ für den Vermerk „Befreiung — 99201“

— gegebenenfalls der Vermerk „verbindliche Beförderungsrouten“.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versandbegleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

6. Förmlichkeiten während der Beförderung

Dieses Verfahren wird angewendet bis es den Zollbehörden möglich sein wird, diese Informationen direkt im System zu vermerken.

Möglicherweise sind zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle bestimmte Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Versandpapiers hinzuzufügen. Diese die Beförderung betreffenden Eintragungen sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren verladen wurden. Diese Eintragungen können leserlich handschriftlich vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Exemplare in Blockschrift mit Tinte auszufüllen.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das Unionsversandverfahren ohne weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, das Versandbegleitdokument mit ihrem Sichtvermerk.

Die Zollbehörden der Durchgangszollstelle oder gegebenenfalls der Bestimmungszollstelle sind verpflichtet, die dem Versandbegleitdokument hinzugefügten Eintragungen in das EDV-System einzugeben. Dies kann auch durch den zugelassenen Empfänger geschehen.

Diese Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

— Umladungen: Auszufüllen ist das Feld 7/1.

Feld Umladungen (7/1)

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, können die Zollbehörden den Inhaber des Versandverfahrens ermächtigen, das Feld 7/7-/7/8 beim Abgang nicht auszufüllen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die erforderlichen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 7/1 eingetragen werden.

— Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld 7/19.

Feld Andere Ereignisse bei der Beförderung (7/19)

Dieses Feld ist unter Beachtung der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.

Wurden die Waren auf einen Auflieger verladen und wird während der Beförderung die Zugmaschine (ohne Behandlung oder Umladung der Waren) ausgewechselt, so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der Zollbehörden nicht erforderlich.

ANHANG B-03
LISTE DER POSITIONEN
Kapitel I
Muster der Liste der Positionen

Kapitel II

Anmerkungen zur Liste der Warenpositionen mit den erforderlichen Angaben (Daten)

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassenen [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] definiert und in Anhang 72-04 beschrieben wird. Die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit enthält die für Warenpositionen in der Anmeldung zutreffenden Daten.

Die Felder der Liste der Warenpositionen sind vertikal erweiterbar. Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Anhang B gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind, gegebenenfalls unter Verwendung von Codes:

- (1) Feld MRN – gemäß der Festlegung in Anhang B-04. Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufzudrucken, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.
- (2) In den einzelnen Feldern sind die Daten zu den jeweiligen Positionen wie folgt aufzudrucken:
 - (a) Feld Art der Anmeldung (1/3) – dieses Feld ist nicht zu verwenden, wenn alle Waren der Anmeldung denselben Status haben, bei gemischten Sendungen ist der tatsächliche Status T1, T2 oder T2F anzugeben.
 - (b) Feld Vordrucke (1/4):
 - Erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Blattes,
 - Zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Blätter (Versandbegleitdokument/Sicherheit, Liste der Warenpositionen).
 - (c) Feld Positionsnummer (1/6) — laufende Nummer der jeweiligen Ware;
 - (d) Feld Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (4/2) — Code für die Zahlungsweise der Beförderungskosten eintragen;

ANHANG B-04:

Versandbegleitdokument/Sicherheit („VBD-S“)

Titel I

Muster des Versandbegleitdokuments/Sicherheit

EUROPÄISCHE UNION

ANMELDUNGSART (1/3)

MRN

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang (7/7-7/8) <input type="checkbox"/>		Bes. Umst. (17)	
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (7/14-7/15)		Vordrucke (14) Anm. Sich.	
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden passiven Beförderungsmittels (7/16-7/17)		001 Positionen (19) Paket. insgesamt (8/18) Rohmasse (kg) (6/5)	
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der EU (9/1)		Referenznummer/UCR (2/4)	
Verkehrsbezirk an der Grenze (7/4) BLC (5/8) Warenort (5/23)		Rückschein senden an:	
Ladeort (5/2) Codes f. d. zu durchfahr. Länder (Beförd.Mittel) (5/18)		Code 1 Eing. Zollst. (5/24) B.K.Z. (4/2) B.B.A. (7/13) Rohmasse (kg) (Einzelbef. Vertrag) (6/4)	
Entladeort (5/22) Codes f. d. durchfahrenden Länder (Sendung) (5/20)		Code 1 Eing. Zollst. (5/24) B.K.Z. (4/2) B.B.A. (7/13) Rohmasse (kg) (Einzelbef. Vertrag) (6/4)	
Container Nr. (7/10)		Andere Ereignisse während der Beförderung Sichtvermerk der zuständigen Behörden (7/13) SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (G)	
Ausführer (3/1-3/2) Nr.		Sichtvermerk der zuständigen Behörden (7/13)	
Empfänger (3/9-3/10) Nr.			
Anmelder/Vertreter (3/18-3/19-3/20-3/21) Nr.			
Kennnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette (3/37)		Vereinfachte Anmeldung/Vorpaper (2/1)	
Verkäufer (3/24-3/25) Nr.		Beförderer (3/31-3/32) Nr.	
Käufer (3/26-3/27) Nr.		Versender (Sammelbeförderung) (3/3-3/4) Nr.	
Käufer (3/26-3/27) Nr.		Empfänger (Sammelbeförderung) (3/11-3/12) Nr.	
Umsendungen (7/1) Ort und Land:		Ort und Land:	
Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:		Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef. mittels:	
Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	
Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:	
Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:	
<input type="checkbox"/> Bereits erfasste Daten		<input type="checkbox"/> Bereits erfasste Daten	
Inhaber des Versandverfahrens (3/22-3/23) Nr.		ABGANGSZOLLSTELLE (C)	
Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land) (5/7)		Bestimmungszollstelle (und Land) (5/6)	
Sicherheit nicht gültig für (8/2-8/3-8/4)		Bestimmungszollstelle (und Land) (5/6)	
PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE (D)		PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (I)	
Ergebnis:		Ankunftstag:	
Angebrachte Verschlüsse (7/8): Anzahl:		Prüfung der Verschlüsse:	
Zeichen:		Bemerkungen:	
Frist (letzter Tag):		Rückschein gesandt am nach Eintragung unter Nr.	
		Unterschrift: Stempel:	

Titel II

Anmerkungen und Daten zum Versandbegleitdokument/Sicherheit

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassenen [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] definiert und in Anhang 72-04 beschrieben wird. Die Daten im Versandbegleitdokument/Sicherheit gelten für die gesamte Anmeldung.

Die Angaben im Versandbegleitdokument/Sicherheit stützen sich auf Daten aus der Versandanmeldung; diese Angaben werden gegebenenfalls vom Inhaber des Versandverfahrens geändert und/oder von der Abgangszollstelle überprüft.

Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Anhang B gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind:

(1) Feld MRN

Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufzudrucken, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.

Die MRN wird außerdem als Strichcode nach dem Muster ‚Code 128‘, Schriftzeichensatz ‚B‘, aufgedruckt.

(2) Feld Anm. Sich.

Anzugeben ist Code S, wenn das Versandbegleitdokument/Sicherheit auch sicherheitsrelevante Angaben enthält. Enthält es keine sicherheitsrelevanten Angaben, bleibt das Feld frei.

(3) Feld Vordrucke (1/4):

Erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Blattes,

Zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Blätter (einschließlich Liste der Warenpositionen).

(4) Feld Referenznummer/UCR (2/4)

LRN und/oder UCR angeben

LRN - lokale Referenznummer gemäß Anhang B.

UCR – Kennnummer der Sendung (Unique Consignment Reference Number) gemäß Anhang B Titel II D.E. 2/4 Referenznummer/UCR

(5) Unter dem Feld Referenznummer/UCR (2/4):

Name und Anschrift der Zollstelle, der der Rückschein des Versandbegleitdokuments/Sicherheit zu übersenden ist.

(6) Feld Kennnummer für besondere Umstände (1/7):

Kennnummer für besondere Umstände eintragen.

(7) Feld Abgangszollstelle (C)

— Kennnummer der Abgangszollstelle

— Datum der Annahme der Versandanmeldung

— gegebenenfalls Name und Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders.

(8) Feld Kontrolle durch Abgangszollstelle (D)

— Kontrollergebnisse

— die angelegten Verschlüsse oder die Angabe „-“ für den Vermerk „Befreiung – 99201“;

— gegebenenfalls der Vermerk „verbindliche Beförderungsrouten“.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versandbegleitdokuments/Sicherheit sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

(9) Förmlichkeiten während der Beförderung

Dieses Verfahren wird angewendet, bis es den Zollbehörden möglich sein wird, diese Informationen direkt ins System einzutragen.

Möglicherweise sind zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle bestimmte Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Versandbegleitdokuments/Sicherheit hinzuzufügen. Diese die Beförderung betreffenden Eintragungen sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren verladen wurden. Diese Eintragungen können leserlich handschriftlich vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Exemplare in Blockschrift mit Tinte auszufüllen.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das Unionsversandverfahren ohne weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, die Versandbegleitdokumente/Sicherheit mit ihrem Sichtvermerk.

Die Zollbehörden der Durchgangszollstelle oder gegebenenfalls der Bestimmungszollstelle sind verpflichtet, die dem Versandbegleitdokument/Sicherheit hinzugefügten Eintragungen in das EDV-System einzugeben. Dies kann auch durch den zugelassenen Empfänger geschehen.

Diese Eintragungen betreffen folgende Felder und Vorgänge:

- Umladungen: Das Feld Umladungen (7/1) ist zu verwenden.

Feld Umladungen (7/1)

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, können die Zollbehörden den Inhaber des Versandverfahrens ermächtigen, das Feld 18 beim Abgang nicht auszufüllen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die erforderlichen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 7/1 eingetragen werden.

- Andere Ereignisse: Feld Andere Ereignisse bei der Beförderung (7/19) ist zu verwenden.

Feld Andere Ereignisse bei der Beförderung (7/19)

Dieses Feld ist unter Beachtung der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.

Wurden die Waren auf einen Auflieger verladen und wird während der Beförderung die Zugmaschine (ohne Behandlung oder Umladung der Waren) ausgewechselt, so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der Zollbehörden nicht erforderlich.

ANHANG B-05

Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit („LdWPVS“)

Titel I

Muster der Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit

Titel II

Anmerkungen und Daten zur Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassenen [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] definiert und in Anhang 72-04 beschrieben wird. Die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit enthält die für Warenpositionen in der Anmeldung zutreffenden Daten.

Die Felder der Liste der Warenpositionen sind vertikal erweiterbar. Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Anhang B gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind, gegebenenfalls unter Verwendung von Codes:

- (1) Feld MRN – gemäß der Festlegung in Anhang B-04. Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufzudrucken, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.
- (2) In den einzelnen Feldern sind die Daten zu den jeweiligen Positionen wie folgt aufzudrucken:
 - (a) Feld Positionsnummer (1/6) — laufende Nummer der jeweiligen Ware;
 - (b) Feld Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (4/2) — Code für die Zahlungsweise der Beförderungskosten eintragen;
 - (c) UNDG (6/12) — UN-Gefahrgutnummer;
 - (d) Feld Vordrucke (1/4):
 - Erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Blattes,
 - Zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Blätter (Versandbegleitdokument/Sicherheit, Liste der Warenpositionen).

ANHANG 12-01 – DELR

GEMEINSAME DATENANFORDERUNGEN FÜR DIE REGISTRIERUNG VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN UND ANDEREN PERSONEN

TITEL I

DATENANFORDERUNGEN

Kapitel 1

Einleitende Bemerkungen zur Tabelle mit den Datenanforderungen

1. Das zentrale System für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen enthält die in Titel I Kapitel 3 definierten Datenelemente.
2. Die vorzulegenden Datenelemente gehen aus der Tabelle mit den Datenanforderungen hervor. Der Status der in der Tabelle mit den Datenanforderungen festgelegten Datenelemente wird durch die unter Titel II näher erläuterten spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Datenelementen nicht berührt.
3. Die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 präzisiert die Formate der in diesem Anhang beschriebenen Datenanforderungen.
4. Die Buchstaben „A“ bzw. „B“ gemäß Kapitel 3 haben keinen Einfluss auf die Tatsache, dass bestimmte Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern.
5. Ein EORI-Eintrag kann erst nach einem Verjährungszeitraum von zehn Jahren nach dem Ablauf seiner Gültigkeit gelöscht werden.

Kapitel 2

TABELLE Legende

ABSCHNITT 1

SPALTENÜBERSCHRIFTEN

Nummer des Datenele ments	Laufende Nummer für das betreffende Datenelement
------------------------------------	--

Bezeichnung des Datenelements	Bezeichnung des betreffenden Datenelements
-------------------------------	--

Abschnitt 2

Zeichen in den Feldern

Zeichen	Beschreibung des Zeichens
A	Obligatorisch: Diese Daten werden von jedem Mitgliedstaat verlangt.
B	Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, diese Daten zu verlangen.

Kapitel 3

Tabelle mit den Datenanforderungen

D.E. laufende Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. obligatorisch/fakultativ
1	EORI-Nummer	A
2	Vollständiger Name der betreffenden Person	A
3	Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes	A
4	Ansässigkeit im Zollgebiet der Union	A
5	Mehrwertsteuernummer(n)	A
6	Rechtsform	B
7	Kontaktinformationen	B
8	Einmalige Drittlandskennummer	B
9	Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3	A
10	Name (Kurzform)	A
11	Gründungsdatum	B
12	Art der Person	B
13	Hauptwirtschaftstätigkeit	B
14	Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer	A
15	Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer	A

TITEL II

ANMERKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DATENANFORDERUNGEN

Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Titel gelten für Datenelemente, die in der Datenanforderungstabelle in Titel I aufgeführt sind.

Datenanforderungen

1 EORI-Nummer

Die in Artikel 1 Nummer 17 genannte EORI-Nummer.

2 Vollständiger Name der betreffenden Person

Bei natürlichen Personen:

Name der Person wie er in einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenzen der Union berechtigt, oder im nationalen Personenregister des Mitgliedstaates des Wohnsitzes angegeben ist.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung angegeben.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Unternehmensregister des Niederlassungslandes registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie in der Gründungsurkunde angegeben.

3 Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes

Vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/wohnhaft ist, einschließlich der Kennnummer des Landes oder des Gebiets.

4 Ansässigkeit im Zollgebiet der Union

Zur Angabe, ob ein Wirtschaftsbeteiligter im Zollgebiet der Union niedergelassen ist; Dieses Datenelement wird nur für Wirtschaftsbeteiligte mit einer Adresse in einem Drittland verwendet.

5 Mehrwertsteuernummer(n)

Werden von den Mitgliedstaaten zugewiesen.

6 Rechtsform

Wie in der Gründungsurkunde festgelegt.

7 Kontaktinformationen

Name und Anschrift der Kontaktperson sowie eine der folgenden Angaben: Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse

8 Einmalige Drittlandskennummer

Im Fall einer nicht im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person:

Kennummer, falls sie der betreffenden Person für Zollzwecke von den zuständigen Behörden eines Drittlands zugeteilt wurde

9 Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3

Zur Angabe, ob eine Zustimmung gegeben wurde.

10 Name (Kurzform)

Kurzform des Namens einer registrierten Person

11 Gründungsdatum

Bei natürlichen Personen:

Geburtsdatum

Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen gemäß Artikel 5 Nummer 4 des Zollkodex: Gründungsdatum wie im Unternehmensregister des Landes der Niederlassung oder, sofern die Person oder Vereinigung nicht im Unternehmensregister registriert ist, in der Gründungsurkunde angegeben.

12 Art der Person

Der entsprechende Code ist zu verwenden.

13 Hauptwirtschaftstätigkeit

Nummerncode der Hauptwirtschaftstätigkeit gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats.

14 Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Erster Tag der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies bedeutet, der erste Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann. Das Anfangsdatum darf nicht vor dem Gründungsdatum liegen.

15 Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Letzter Tag der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies bedeutet, der letzte Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann.